

**R e v i s i o n  
des Landkreises  
Waldeck-Frankenberg**



**Schlussbericht**

**über die Prüfung des**

**Jahresabschlusses  
zum 31.12.2021**

**der**

---

**Stadt Diemelstadt**

---

**Information und Kontakt:**

Landkreis Waldeck-Frankenberg

- Revision -

Postadresse:

Südring 2 - 34497 Korbach

Besucheradresse:

Auf dem Hagendorf 1, 34516 Vöhl-Dorfitter

Tel.: 05631 / 954 - 1246

Fax: 05631 / 954 - 9246

E-Mail: [revision@lkwafkb.de](mailto:revision@lkwafkb.de)

[www.landkreis-waldeck-frankenberg.de](http://www.landkreis-waldeck-frankenberg.de)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Vorbemerkungen .....</b>	<b>7</b>
<b>2</b>	<b>Angaben zur geprüften Kommune .....</b>	<b>9</b>
2.1	Allgemeine Angaben	9
2.2	Art der Haushaltswirtschaft	9
2.3	EDV-Verfahren für das Finanzwesen	10
<b>3</b>	<b>Grundsätzliche Prüfungsfeststellungen .....</b>	<b>11</b>
3.1	Stellungnahme der Revision zur Beurteilung der Lage und des Verlaufs der Haushaltswirtschaft durch die Kommune	11
3.2	Stellungnahme der Revision zu entwicklungsbeeinträchtigenden Tatsachen	13
3.3	Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung	14
3.4	Unregelmäßigkeiten in der Haushalts- und sonstigen Verwaltungsführung	14
<b>4</b>	<b>Angaben zur Prüfung .....</b>	<b>15</b>
4.1	Prüfungsauftrag	15
4.2	Gegenstand der Prüfung	15
4.2.1	Haushaltssatzung und Haushaltsplan .....	15
4.2.2	Jahresabschluss .....	16
4.3	Prüfungsunterlagen und Auskunftserteilung	16
4.4	Prüfungsplanung	17
4.5	Prüfungsdurchführung	18
4.5.1	Ort und Zeitpunkt der Prüfung .....	18
4.5.2	Prüfungsinhalte .....	18
4.5.3	„Eingeschränkte Jahresabschlussprüfung“ .....	21
4.6	Schlussbesprechung	22
4.7	Schlussbericht	22
4.7.1	Allgemeines .....	22
4.7.2	Vorlage des Schlussberichtes an die Stadtverordnetenversammlung .....	24
<b>5</b>	<b>Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft .....</b>	<b>25</b>
5.1	Prüfungsdurchführung und Prüfungsergebnis	25
5.2	Vorläufige Haushaltsführung	26
5.3	Haushaltssatzung, Haushaltsplan	26
5.3.1	Ergebnishaushalt .....	27
5.3.1	Ergebnishaushalt (Fortsetzung) .....	28
5.3.2	Finanzhaushalt .....	29
5.3.3	Kreditermächtigung / Kreditaufnahmen für Investitionen u. ä. ....	30
5.3.4	Liquiditätskredite .....	33
5.3.5	Verpflichtungsermächtigungen .....	33

5.3.6	Gemeindesteuern .....	34
5.3.7	Stellenplan.....	35
5.3.8	Haushaltssicherungskonzept .....	35
5.3.9	Interne Leistungsverrechnungen.....	36
5.3.10	Aufsichtsbehördliche Genehmigung .....	36
5.4	Einhaltung des Haushaltsplanes	37
5.4.1	Fortschreibung der Haushaltsansätze.....	37
5.4.2	Plan-Ist-Vergleich .....	37
5.4.3	Deckung von Haushaltsüberschreitungen.....	40
5.4.4	Übertragung von Haushaltsmitteln .....	42
5.5	Ausübung der Berichtspflicht	43
5.5.1	Unterjährige Ausübung der Berichtspflicht .....	43
5.5.2	Bericht zum Jahresabschluss .....	44
5.5.3	Beteiligungsbericht .....	44
5.6	Verfügungsmittel	45
<b>6</b>	<b>Feststellungen und Erläuterungen zum Jahresabschluss.....</b>	<b>47</b>
6.1	Feststellungen zur Rechnungslegung	47
6.2	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	47
6.3	Internes Kontrollsystem	48
6.4	Inventur	48
6.5	Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses	49
6.6	Gesamtaussage des Jahresabschlusses	49
6.6.1	Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses .....	49
6.6.2	Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen.....	49
6.6.3	Änderungen in den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen .....	50
6.6.4	Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen.....	50
6.7	Anhang zum Jahresabschluss	50
6.8	Rechenschaftsbericht	51
6.9	Vorgänge nach Schluss des Haushaltsjahres	51
<b>7</b>	<b>Feststellungen zur Vermögensrechnung (Bilanz).....</b>	<b>52</b>
7.1	Gesamtdarstellung der Vermögens- und Schuldenlage	52
7.2	Anlagevermögen	53
7.2.1	Immaterielle Vermögensgegenstände.....	53
7.2.2	Sachanlagen.....	54
7.2.3	Finanzanlagevermögen .....	55
7.3	Umlaufvermögen	56
7.3.1	Vorräte, einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe .....	56
7.3.2	Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren.....	56
7.3.3	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände.....	57
7.3.4	Flüssige Mittel.....	58
7.4	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	59
7.5	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	59

7.6	Eigenkapital	59
7.6.1	Netto-Position .....	60
7.6.2	Rücklagen und Sonderrücklagen .....	61
7.6.3	Ergebnisverwendung .....	62
7.7	Sonderposten	63
7.7.1	Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse .....	63
7.7.2	Sonstige Sonderposten .....	64
7.8	Rückstellungen	64
7.9	Verbindlichkeiten	66
7.9.1	Anleihen .....	66
7.9.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen.....	67
7.9.3	Weitere Verbindlichkeiten .....	68
7.10	Entwicklung der Schulden	69
7.11	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	70
<b>8</b>	<b>Feststellungen zur Ergebnisrechnung.....</b>	<b>71</b>
8.1	Gesamtdarstellung der Ertragslage	71
8.2	Entwicklung der Jahresergebnisse	72
8.3	Aufwandsdeckungsgrad	72
8.3	Verwaltungsergebnis	73
8.3.1	Ordentliche Erträge.....	73
8.3.2	Ordentliche Aufwendungen.....	74
8.3.3	Personalaufwandsquote .....	75
8.3.4	Stellenbesetzungsgrad .....	75
8.4	Finanzergebnis	76
8.5	Außerordentliches Ergebnis	77
8.6	Kostenrechnende Einrichtungen	78
8.6.1	Kostenrechnende Einrichtungen nach KAG .....	78
8.6.2	Sonstige Kostenrechnende Einrichtungen .....	82
<b>9</b>	<b>Feststellungen zur Finanzrechnung.....</b>	<b>83</b>
9.1	Darstellung der Finanzlage	83
9.2	Bestand der Liquiditätskredite	84
9.3	Liquiditätsreserve	84
9.4	Erwirtschaftung der ordentlichen Tilgung	85
9.5	Fremde Zahlungsmittel	86
<b>10</b>	<b>Gesamtabschluss .....</b>	<b>87</b>

<b>11</b>	<b>Sonstige Prüfungshandlungen.....</b>	<b>88</b>
11.1	Kassenprüfungen	88
11.2	Fach- und Schwerpunktprüfungen	88
11.3	Sonderprüfungsaufträge nach § 131 Abs. 2 HGO	89
11.4	Prüfungsfeststellungen der Überörtlichen Prüfung	90
<b>12</b>	<b>Abschließendes Prüfungsergebnis.....</b>	<b>94</b>
<b>13</b>	<b>Abkürzungsverzeichnis.....</b>	<b>96</b>
<b>14</b>	<b>Anlagen zum Schlussbericht.....</b>	<b>98</b>

## 1 Vorbemerkungen

1. Das Land Hessen hat den Prozess der Einführung eines neuen kommunalen Rechnungs- und Steuerungssystems (NKRS) durch die Änderung der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 07.03.2005 mit Wirkung vom 01.04.2005 eingeleitet und mit dem Erlass der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik („GemHVO-Doppik“) vom 02.04.2006 fortgesetzt. Diese Entwicklung wurde durch die Änderung der HGO durch Gesetz vom 16.12.2011 sowie der GemHVO-Doppik und Umbenennung in „Gemeindehaushaltsverordnung“ („GemHVO“) durch Verordnung vom 27.12.2011 weitergeführt.

2. Im Mai 2008 sowie im November 2009 wurden zu allen Vorschriften der GemHVO-Doppik Verwaltungsvorschriften (VV) erlassen, welche Richtlinien für die Anwendung und Auslegung der in der GemHVO-Doppik verwendeten Rechtsbegriffe enthalten und das Verständnis der gemeindehaushaltsrechtlichen Vorschriften erleichtern sollen.

Mit Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 22.01.2013 wurden „Hinweise zur Gemeindehaushaltsverordnung“ bekannt gegeben, die eine einheitliche Anwendung der haushaltsrechtlichen Vorschriften erleichtern sollen und die zuvor gültigen Verwaltungsvorschriften ersetzen.

3. Die HGO in der Fassung vom 07.03.2005 sieht für die Kommunen im Hinblick auf die Ausgestaltung ihres Haushalts- und Rechnungswesens eine Wahlmöglichkeit vor, sodass dieses entweder nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung oder aber nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung („Doppik“) geführt werden kann.

Spätestens mit Wirkung zum 01.01.2009 musste die Umstellung auf eines der beiden vorgenannten Systeme erfolgen.

Durch die Änderung der HGO vom 16.12.2011 wurde diese Wahlmöglichkeit abgeschafft, sodass die kommunale Haushaltswirtschaft in Hessen künftig ausschließlich nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zu führen ist.

4. Im weiteren zeitlichen Verlauf wurden wiederholt Änderungen an den rechtlichen Grundlagen für das kommunale Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen vorgenommen, die allerdings zu keinen grundlegenden Veränderungen führten.

5. Die Regelungen des Haushalts- und Rechnungswesens mit doppelter Buchführung orientieren sich im Wesentlichen an den bereits aus der Kameralistik bekannten Regelungen für die Haushaltsplanung und den Haushaltsvollzug sowie an den kaufmännischen Standards des Handelsgesetzbuches (HGB) unter Beachtung der „Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung“. Dabei werden wichtige kommunale Besonderheiten berücksichtigt, indem vom Inhalt der handelsrechtlichen Vorschriften abgewichen wird.<sup>1</sup>
  
6. Maßgeblich für die Anwendbarkeit der im Zeitablauf wiederholt überarbeiteten Vorschriften des kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens ist das betreffende Haushaltsjahr bzw. der Stichtag, zu dem der Jahresabschluss erstellt wurde.

---

<sup>1</sup> vgl. Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze, Landtagsdrucksache 16/2463 vom 06.07.2004, Seite 29

## 2 Angaben zur geprüften Kommune

### 2.1 Allgemeine Angaben

7. Die Stadt Diemelstadt (nachfolgend als „Stadt“ bezeichnet) liegt im Norden des Landkreises Waldeck-Frankenberg. Das Stadtgebiet grenzt im Westen, Norden und Osten direkt an das Bundesland Nordrhein-Westfalen. Diemelstadt besteht aus neun Stadtteilen, der Verwaltungssitz befindet sich im Stadtteil Rhoden.

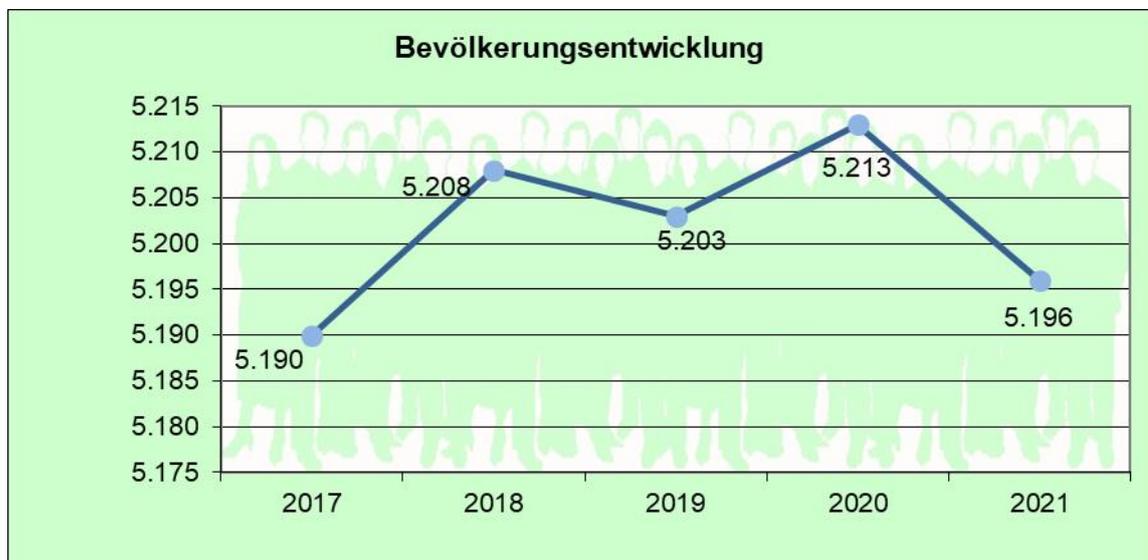
Die Fläche der Stadt beträgt insgesamt 8.258 ha.

8. Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wurde im Rahmen der Haushaltskonsolidierung im Jahr 2004 von ursprünglich 31 auf 25 reduziert.

Der Magistrat besteht seit der Kommunalwahl im Jahr 2016 aus sechs Mitgliedern, dieser setzt sich aus dem Bürgermeister und fünf ehrenamtlichen Mitgliedern zusammen.

Der Bürgermeister war im Berichtsjahr Herr Elmar Schröder.

9. Die Zahl der Einwohner der Stadt hat sich in den letzten fünf Jahren wie folgt entwickelt:



### 2.2 Art der Haushaltswirtschaft

10. Die Haushaltswirtschaft der Stadt ist nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zu führen.<sup>2</sup>

<sup>2</sup> vgl. § 92 Abs. 3 HGO

## 2.3 EDV-Verfahren für das Finanzwesen

11. Die Stadt verwendete zur Ausführung der Haushaltswirtschaft im Berichtsjahr und zur Erstellung des entsprechenden Jahresabschlusses das von ekom21 - Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen vertriebene EDV-gestützte Buchführungssystem „Infoma newsystem“ in der Version 7.
12. Prüfzertifikate der TÜV Informationstechnik GmbH, Essen, vom
  - 12.01.2018 für die Programmversion „Infoma newsystem, Version 7“, (gültig bis zum 31.12.2020)
  - 17.12.2020 für das Fachprogramm „Infoma newsystem, Version 7“, (gültig bis zum 30.04.2023)liegen uns vor.
13. Grundlage der Zertifizierung waren entsprechende Prüfberichte der SqpÖV (Softwarequalität und -prüfung in der Öffentlichen Verwaltung), Meißen, bzw. der audit-kommunal – Prüfstelle für Software, Gladbeck, sowie der mit einer Arbeitsgruppe der hessischen kommunalen Rechnungsprüfungs- bzw. Revisionsämter abgestimmte „Anforderungskatalog für Fachprogramme in der Öffentlichen Verwaltung“ des OKKSA e. V., Dresden.
14. Eine Prüfung der Software durch ein kommunales Rechnungsprüfungsamt liegt aktuell für Hessen nicht vor. Durch die Änderung der HGO vom 16.05.2020<sup>3</sup> wurde die Regelung, nach der die Prüfung finanzrelevanter EDV-Verfahren durch ein kommunales Rechnungsprüfungsamt zu erfolgen hat, aufgehoben, sodass dies auch nicht zwingend erforderlich ist.

Wir stützen uns im Rahmen unserer Jahresabschlussprüfung daher auf die vorliegenden Zertifikate der o. a. Prüfungseinrichtung.

---

<sup>3</sup> vgl. GVBl. Nr. 26 vom 15.05.2020

### **3 Grundsätzliche Prüfungsfeststellungen**

15. Grundsätzliche Prüfungsfeststellungen bedürfen einer den übrigen Ausführungen vorangestellten Berichterstattung, um die Berichtsadressaten auf wichtige Sachverhalte aufmerksam zu machen.<sup>4</sup>
16. In diesem Zusammenhang ist durch die Revision
  - eine Stellungnahme zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und des Verlaufs der Haushaltswirtschaft durch den Magistrat sowie zu den Aussagen über Tatsachen, welche die zukünftige Entwicklung der Stadt gefährden können, abzugeben und
  - über Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung und der Verwaltungsführung zu berichten.
17. Die Stellungnahme der Revision zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und des Verlaufs der Haushaltswirtschaft durch den Magistrat sowie zu möglichen entwicklungsgefährdenden Tatsachen erfolgt aufgrund der im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes gewonnenen Erkenntnisse.
18. Die nachfolgende Stellungnahme der Revision ist so abgefasst, dass sie den Berichtsadressaten als Grundlage ihrer eigenen Einschätzungen der Lagebeurteilung dienen kann.

#### **3.1 Stellungnahme der Revision zur Beurteilung der Lage und des Verlaufs der Haushaltswirtschaft durch die Kommune**

19. Der Rechenschaftsbericht sowie die sonstigen Jahresabschlussunterlagen enthalten nach Auffassung der Revision folgende Kernaussagen des Magistrates zur wirtschaftlichen Lage der Stadt sowie zum Verlauf der Haushaltswirtschaft im Berichtsjahr:

Zunächst werden im Rechenschaftsbericht die Veränderungen der wesentlichen Bilanzpositionen im Vorjahresvergleich abgebildet. Weiterhin wird die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt anhand von Kennzahlen, wie z. B. Eigenkapitalquote, Pro-Kopf-Verschuldung, Anlagenintensität und Reinvestitionsquote in einem Fünf-Jahres-Zeitraum dargestellt. Zum Verlauf der Haushaltswirtschaft im Berichtsjahr werden folgende Aussagen getroffen:

---

<sup>4</sup> vgl. IDR Prüfungsleitlinie 260: „Leitlinien zur Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen“, Seite 7 ff.



*„Im Haushaltsplan für das Jahr 2021 wurde mit einem Jahresüberschuss von 29.309,00 € gerechnet. Tatsächlich wurde ein Jahresüberschuss von 1.012.390,98 € erzielt.*

*Die Ergebnisverbesserung im ordentlichen Ergebnis lässt sich auf die folgenden Begebenheiten zurückführen: Die Gewerbesteuer lag um 296 T€ und die Grundsteuer B um 37 T€ über dem Haushaltsansatz. Zudem lagen die Erträge aus den Gemeindeanteilen bei der Einkommenssteuer mit rd. 92 T€ und der Umsatzsteuer mit rd. 91 T€ über dem Planansatz. Im Gegensatz hierzu waren die Abschreibungen (vermindert um die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten) um 70 T€ höher als geplant. In die Rückstellungen für zukünftige Umlageverpflichtungen musste im Berichtsjahr ein Betrag in Höhe von 110 T€ ungeplant aufgelöst werden. Weiterhin musste ungeplant ein Betrag in Höhe von 257 T€ aus den Pensions- und Beihilfeverpflichtungen aufgelöst werden.*

*(...)*

*Die konsequente Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes aus dem Jahr 2004 hat nachhaltig dazu geführt, dass der städtische Haushalt in den vergangenen Jahren grundsätzlich Überschüsse erwirtschaftet hat, im Berichtsjahr 2021 1.012.390,98 €.*

*Für die Zukunft gilt es, das Infrastrukturvermögen durch Investitionen permanent zu erneuern und dadurch die Aufgabenerfüllung der Stadt zu sichern. Gleichzeitig muss jedoch darauf geachtet werden, die Investitionskredite so zu beschränken, dass die Zinslastquote die Stadt nicht über ein erträgliches Maß hinaus belastet.*

*Wie im letzten Berichtsjahr wird an dieser Stelle erneut auf die Corona-Pandemie hingewiesen. Auch wenn die Stadt Diemelstadt im zweiten aufeinanderfolgenden Jahr einen sehr positiven Überschuss erzielt hat, wird die Entwicklung der Gewerbesteuer in den nächsten Jahren genau zu beobachten sein. Die Auswirkungen werden sich aber nicht nur bei der örtlich zu erhebenden Gewerbesteuer niederschlagen, sondern vielmehr beim anteiligen Einkommensteuer- und Umsatzsteueranteil sowie den Schlüsselzuweisungen. Darüber hinaus wird die zu zahlende Kreis- und Schulumlage bei sinkenden Steuererträgen unter Umständen zukünftig steigen. Deshalb sind die vorhandenen Rücklagen aus Überschüssen ein gutes Polster für etwaige Verluste in zukünftigen Jahren, jedoch muss auch zukünftig ein ausgeglichenes Ergebnis das Ziel einer soliden Haushaltsführung bleiben.“*

20. Die vorstehenden Kernaussagen des Magistrates zur wirtschaftlichen Lage und zum Verlauf der Haushaltswirtschaft im Berichtsjahr stellen nach Auffassung der Revision eine zutreffende Beurteilung der Lage der Stadt dar. Die Analyse der Haushaltsführung deckt sich mit den in diesem Bericht wiedergegebenen Prüfungsergebnissen der Revision.



### **3.2 Stellungnahme der Revision zu entwicklungsbeeinträchtigenden Tatsachen**

21. Nach Auffassung der Revision enthalten der Rechenschaftsbericht und die sonstigen Jahresabschlussunterlagen des Magistrates die nachstehenden Kernaussagen im Hinblick auf mögliche entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen:

*„Durch den stetigen Rückgang der Bevölkerungszahlen in Hessen im Allgemeinen und speziell im ländlichen Raum werden die ständigen Lasten auf weniger Einwohner verteilt werden müssen. Langfristig wird diese Entwicklung dazu führen, dass die Vorhaltung von Infrastruktur, wie z. B. die Wasserversorgung, für den Einzelnen teurer wird. Außerdem wird sich die Pro-Kopf-Verschuldung jedes einzelnen Einwohners erhöhen, da sich die bestehende Belastung auf weniger Schultern verteilt.*

*Um die Auswirkungen des Demographischen Wandels für Diemelstadt abzubilden, werden nun Indikatoren von der Informationsplattform „Wegweiser Kommune“ dargestellt. Die Informationsplattform wird unentgeltlich von der Bertelsmann Stiftung betrieben und wurde für alle Kommunen Deutschlands mit mehr als 5.000 Einwohnern eingerichtet. Sie beinhaltet neben konkreten Handlungskonzepten für die kommunale Praxis auch Bevölkerungsprognosen. Der „Wegweiser Kommune“ ermöglicht so einen Blick auf die Entwicklung in dem Politikfeld Demographischer Wandel.*

*Es wird prognostiziert, dass sich die Einwohnerzahl von 5.203 Einwohnern (Erstwohnsitze) im Jahr 2019 auf 4.830 Einwohner im Jahr 2030 vermindern wird, gleichzeitig erhöht sich das Durchschnittsalter von 46,6 Jahren auf 50,3 Jahre im Jahr 2030. Weiterhin wird sich der Anteil der 65- bis 79-Jährigen von 16,1 % im Jahr 2019 auf 21 % im Jahr 2030 erhöhen und der Anteil der über 80-Jährigen steigt von 7,9 % auf 11,9 % im Jahr 2030.*

*Die hervorragende überregionale Verkehrserschließung Diemelstadts durch den direkten Anschluss an die A 44 mit Anbindung an die A 33 und die A 7 sowie durch die Bundesstraßen B 252 und die B 7 mit Anbindung an die B 68 erschließt von hier aus zuverlässig den Weg zu den regionalen Mittelzentren und überregionalen Wirtschaftszentren und bietet eine optimale Anbindung an fast alle Regionen in Deutschland. Mit den Regionalflughäfen Paderborn-Lippstadt und Kassel-Calden mit jeweils internationaler Flugaanbindung sowie den ICE-Bahnhöfen Kassel-Wilhelmshöhe und Warburg ist man von hier aus so mobil, wie es eine moderne Wirtschaft mit internationalen Verflechtungen verlangt. Wenn es gelingt, diese Standortvorteile der Stadt Diemelstadt für die Ansiedlung neuer Arbeitsplätze zu nutzen und die ansässigen Unternehmen hier zu halten, kann der Trend des Rückgangs der Einwohnerzahlen gestoppt oder aber zumindest verlangsamt werden.“*



22. Die Darstellung der zukünftigen Entwicklung sowie deren Chancen und Risiken durch den Magistrat erscheinen aus Sicht der Revision plausibel. Nach den Feststellungen der Revision wurden die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Stadt zutreffend dargestellt und gewichtet.
23. Tatsachen, welche die Entwicklung der Stadt wesentlich beeinträchtigen können, hat die Revision bei der Jahresabschlussprüfung nicht festgestellt.

### **3.3 Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung**

24. Im Rahmen unserer Prüfung wurden folgende Unrichtigkeiten und Verstöße im Hinblick auf die rechtlichen Regelungen zur Rechnungslegung festgestellt:
  - Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz in Höhe von 401,7 TEUR waren nicht zu bilden (vgl. Tz. 7.8).
  - Der außerordentliche Überschuss des Berichtsjahres wird um 37,7 TEUR zu hoch ausgewiesen (vgl. Tz. 8.5)

### **3.4 Unregelmäßigkeiten in der Haushalts- und sonstigen Verwaltungsführung**

25. Im Rahmen unserer Prüfung wurden keine wesentlichen Unrichtigkeiten und Verstöße im Hinblick auf die rechtlichen Regelungen zur Haushalts- und Verwaltungsführung außerhalb der Rechnungslegung festgestellt:

## **4 Angaben zur Prüfung**

### **4.1 Prüfungsauftrag**

26. Jeder Landkreis hat ein Rechnungsprüfungsamt (nachfolgend: „Revision“) einzurichten,<sup>5</sup> welches die Prüfungsaufgaben im Sinne der §§ 128 und 131 HGO<sup>6</sup> bei dem Landkreis und bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, für die kein eigenes Rechnungsprüfungsamt besteht,<sup>7</sup> wahrzunehmen hat.
27. Somit besteht bereits kraft gesetzlicher Regelung ein Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 der Stadt und es bedarf insoweit keiner individuellen Beauftragung jeder einzelnen Prüfung. Zum Inhalt der Jahresabschlussprüfung verweisen wir auf die Ausführungen unter den Textziffern (Tz.) 4.5.2 und 4.5.3 dieses Berichtes.
28. Lediglich für Prüfungshandlungen im Sinne des § 131 Abs. 2 HGO ist ein besonderer Prüfungsauftrag erforderlich. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen unter Tz. 11.3 dieses Schlussberichtes.

### **4.2 Gegenstand der Prüfung**

#### **4.2.1 Haushaltssatzung und Haushaltsplan**

29. Die Kommune hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen,<sup>8</sup> die der Aufsichtsbehörde zusammen mit dem Haushaltsplan spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden soll.<sup>9</sup>

Die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung erfolgte am 10.12.2020, die Bekanntmachung am 08.01.2021 und die Auslegung fand in der Zeit vom 11.01.2021 bis 19.01.2021 statt.

Der Haushaltsplan, eine Anlage zur Haushaltssatzung, bildet die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Kommune.<sup>10</sup>

---

<sup>5</sup> vgl. § 52 Abs. 2 Hessische Landkreisordnung (HKO)

<sup>6</sup> Die Regelungen des sechsten Teils der Hessischen Gemeindeordnung (§§ 92 - 134 HGO) gelten für den Landkreis entsprechend (§ 52 Abs. 2 HKO), sodass bei den weiteren Ausführungen zur besseren Lesbarkeit dieses Berichtes jeweils nur auf die Rechtsgrundlagen der HGO Bezug genommen wird.

<sup>7</sup> vgl. § 129 HGO

<sup>8</sup> vgl. § 94 Abs. 1 HGO

<sup>9</sup> vgl. § 97 Abs. 4 HGO

<sup>10</sup> vgl. § 95 Abs. 1 HGO



30. Die Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltsatzung erfolgte durch Verfügung der Aufsichtsbehörde vom 15.12.2020.
31. Eine Nachtragshaushaltssatzung<sup>11</sup> wurde im Berichtsjahr nicht erlassen.

#### **4.2.2 Jahresabschluss**

32. Die Stadt ist gemäß § 112 Abs. 1 HGO verpflichtet, für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Magistrat soll den Jahresabschluss gemäß § 112 Abs. 9 HGO innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen.

Der Beschluss über die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte in der Sitzung am 21.04.2022 und somit fristgerecht.

#### **4.3 Prüfungsunterlagen und Auskunftserteilung**

33. Den Ausgangspunkt der Prüfung bildete der ebenfalls durch uns geprüfte und durch die Stadtverordnetenversammlung am 08.09.2022 beschlossene Jahresabschluss zum 31.12.2020.
34. Unerledigte Feststellungen aus der Prüfung des Vorjahresabschlusses bestanden nicht.
35. Der vom Magistrat durch Beschluss vom 21.04.2022 aufgestellte und vom Bürgermeister am 21.04.2022 unterzeichnete Entwurf des Jahresabschlusses wurde der Revision am 10.05.2022 mit den nachfolgend aufgeführten Unterlagen zur Prüfung vorgelegt:
  - Vermögensrechnung (Bilanz) nach dem vorgeschriebenen Muster 18 zu § 49 GemHVO,
  - Ergebnisrechnung nach dem vorgeschriebenen Muster 14 zu § 46 GemHVO,
  - Finanzrechnung nach dem vorgeschriebenen Muster 15 zu § 47 GemHVO<sup>12</sup>
  - Anhang zum Jahresabschluss mit den Angaben nach § 50 GemHVO,
  - Rechenschaftsbericht mit den Angaben nach § 51 GemHVO,

---

<sup>11</sup> vgl. § 98 HGO

<sup>12</sup> Auf Grund der Änderung von § 47 GemHVO durch Verordnung vom 30.07.2021 (vgl. GVBl. Nr. 32 vom 13.09.2021) ist die Finanzrechnung künftig nur nach der direkten Methode aufzustellen.



- Nachweise, die für die Beurteilung des Jahresabschlusses und des Anhangs erforderlich waren,
  - Bücher und Dokumente einschließlich der zum Verständnis der Buchführung erforderlichen Organisationsunterlagen,
  - Belege über Geschäftsvorfälle, die für die Erstellung des Jahresabschlusses relevant und nachweisungspflichtig waren.
36. Die Daten des Buchführungssystems wurden zusätzlich in digitaler Form zur Verfügung gestellt, sodass wir auch die Möglichkeiten der digitalen Prüfung unter Einsatz von Prüfungssoftware nutzen konnten.
37. Es galten die Inventurrichtlinien, die vom Magistrat am 20.02.2008 beschlossen wurden und mit Wirkung zum 01.03.2008 in Kraft getreten sind.
38. Um eine transparente, einheitliche, nachvollziehbare und überprüfbare Bewertung aller Bilanzpositionen sicherzustellen, hat der Magistrat am 27.05.2008 eine Bewertungsrichtlinie beschlossen, die zum 01.06.2008 in Kraft getreten ist.
39. Sowohl die Inventurrichtlinien als auch die Bewertungsrichtlinie wurden in unsere Prüfung einbezogen.
40. Als Auskunftspersonen wurden uns folgende Personen benannt:
- Bürgermeister Elmar Schröder,
  - Dipl.-Verwaltungswirt (FH) Jörg Romberger,
  - Verwaltungsbetriebswirt Christian Hübel,
  - Dipl.-Ing. (FH) Matthias Koch.

Die Auskunftsbereitschaft der Verwaltung war uneingeschränkt gegeben.

41. Darüber hinaus lag uns eine durch den Bürgermeister am 21.04.2022 unterzeichnete Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss 2021 vor.

#### **4.4 Prüfungsplanung**

42. Die Planung der Prüfung, über die wir hiermit berichten, erfolgte grundsätzlich in Übereinstimmung mit den Regelungen in Ziffer 3.2 der IDR Prüfungsleitlinie 200<sup>13</sup>.

---

<sup>13</sup> vgl. IDR Prüfungsleitlinie 200 „Leitlinien zur Durchführung von kommunalen Jahresabschlussprüfungen“



43. Die Prüfung wurde gemäß dem risikoorientierten Prüfungsansatz so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und seiner Anlagen vermittelten Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.
44. Entsprechend dem risikoorientierten Prüfungsansatz wurde eine am Risiko der Stadt ausgerichtete Prüfungsplanung durchgeführt. Daraus wurde ein prüfungsfeldbezogenes Prüfungsprogramm entwickelt, das anhand von ausgewählten Prüfungsschwerpunkten Art und Umfang der Prüfungshandlungen festlegte und für die Prüfung der Stadt als ausreichend betrachtet werden kann.
45. Art, Umfang und zeitlicher Ablauf der einzelnen Prüfungshandlungen sowie der Einsatz der Prüfer wurden im Hinblick auf diese Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung der Risikoeinschätzung sowie der Wesentlichkeit bestimmt.
46. Die Prüfungsplanung, einschließlich der sich daraus ergebenden Prüfungsstrategie, erfolgte auf der Grundlage der von der Revision des Landkreises Waldeck-Frankenberg eingesetzten Prüfungssoftware.
47. Die Details der Prüfungsplanung sind in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

## **4.5 Prüfungsdurchführung**

### **4.5.1 Ort und Zeitpunkt der Prüfung**

48. Die - soweit nicht anders angegeben - stichprobenartig durchgeführte Prüfung des Jahresabschlusses begann am 05.09.2023 und ist mit der Ausfertigung dieses Schlussberichtes abgeschlossen.  
Die Prüfung erfolgte sowohl am Sitz der Revision in Vöhl wie auch im Rathaus der Stadt Diemelstadt.

### **4.5.2 Prüfungsinhalte**

49. Rechtliche Grundlagen für die Durchführung der Prüfung sind insbesondere § 128 HGO sowie die Bestimmungen zur kommunalen Haushaltswirtschaft. Soweit die Vorschriften der HGO, der GemHVO sowie die Hinweise zu einem konkreten Sachverhalt keine Regelungen enthalten, können bei der Beurteilung von Zweifelsfragen die entsprechenden handels- und steuerrechtlichen Regelungen sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung einbezogen werden.<sup>14</sup>

---

<sup>14</sup> vgl. Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 27.09.2021, Staatsanzeiger Nr. 42 vom 18.10.2021

50. Der Inhalt und die Ausgestaltung der Buchführung, die Erstellung des Jahresabschlusses, bestehend aus der Vermögensrechnung (Bilanz), der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung sowie des Anhangs und des Rechenschaftsberichtes, liegen in der Verantwortung des Magistrates.
51. Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich gegliedert sein. Er hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten.
52. Aufgabe der Revision ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfungshandlungen ein Urteil über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, des Inventars und des Rechenschaftsberichtes abzugeben.
53. Gemäß § 128 Abs. 1 HGO ist der Jahresabschluss mit allen Unterlagen insbesondere daraufhin zu prüfen, ob
  1. der Haushaltsplan eingehalten wurde,
  2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
  3. bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren wurde,
  4. die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
  5. die Jahresabschlüsse nach § 112 HGO bzw. § 112a HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune darstellen,
  6. der Bericht nach § 112 Abs. 3 HGO (Rechenschaftsbericht) eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Kommune vermittelt.
54. Die Prüfung hat auch die Gesetzmäßigkeit zu umfassen. Dabei soll festgestellt werden, ob die Vorschriften und Grundsätze des Gemeindefinanzrechts sowie des übrigen Kommunalrechtes, einschließlich der lokalen Verfügungen und Richtlinien, eingehalten wurden.
55. Die Abschlussprüfung schließt eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben im Jahresabschluss sowie den Rechenschaftsbericht ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze.



56. Die Prüfung beinhaltete auch die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses sowie des Anhangs<sup>15</sup> und des Rechenschaftsberichtes.<sup>16</sup> Insbesondere wurde geprüft, ob der Jahresabschluss, der Anhang und der Rechenschaftsbericht unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der eingeräumten Wahlrechte ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln.
- Führen besondere Umstände dazu, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild nicht vermittelt, so sind im Anhang zusätzliche Angaben zu machen.
57. Die Berechnung und Zahlbarmachung der Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen für alle Bediensteten der Stadt nach den beihilferechtlichen Vorschriften wurde mittels Verwaltungsvereinbarung auf die Kommunale Versorgungskasse Kurhessen-Waldeck (KVK) übertragen. In dieser Verwaltungsvereinbarung ist ausdrücklich geregelt, dass die Festsetzungen der KVK von deren Rechnungsprüfungsabteilung nach den kommunalrechtlichen Vorschriften geprüft werden.
- Um Doppelprüfungen zu vermeiden, haben wir dieses Prüffeld bei unserer Prüfung daher unberücksichtigt gelassen.
58. Besondere inhaltliche Schwerpunkte der Prüfung waren:
- Zugänge bei den Gebäuden, insbesondere bei den Sportanlagen, Schwimmbädern sowie bei den Grundstückseinrichtungen,
  - Zu- und Abgänge bei den Anlagen im Bau,
  - Prüfung des Forderungsbestandes und der Wertberichtigungen,
  - Zugänge bei den Sonderposten,
  - Berechnung der ausgewiesenen Rückstellungen und Verbuchung der Rückstellungsaufösungen,
  - Ausweis der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen,
  - Teilergebnisrechnungen der Gebührenhaushalte, inkl. Zuführung zu / Entnahme aus den Sonderposten für den Gebührenaussgleich,
  - Personalprüfung.
59. Die einzelnen Prüfungshandlungen sind in den Arbeitspapieren der Revision dokumentiert.

---

<sup>15</sup> vgl. § 50 GemHVO

<sup>16</sup> vgl. § 51 GemHVO



#### 4.5.3 „Eingeschränkte Jahresabschlussprüfung“

60. Der überwiegenden Anzahl der durch die Revision des Landkreises Waldeck-Frankenberg zu prüfenden kreisangehörigen Städte und Gemeinden ist es nicht gelungen, nach der Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens auf Doppik - in der Regel zum 01.01.2009 - die rechtlichen Vorgaben zum Zeitpunkt der Aufstellung der Jahresabschlüsse (30.04. des Folgejahres) einzuhalten. Dieser Zustand bestand über mehrere Jahre fort und führte zu einem Stau in der Aufstellung der gemeindlichen Jahresabschlüsse.
61. Im Wesentlichen erst mit der Einführung eines Programmes zur finanziellen Förderung der Aufstellung von Eröffnungsbilanzen und nachfolgender Jahresabschlüsse sowie der restriktiveren Handhabung der Erteilung von Haushaltsgenehmigungen durch die Kommunalaufsichtsbehörden konnte dieser Stau bei der Aufstellung der doppischen Jahresabschlüsse teilweise aufgelöst werden. Wie vorherzusehen war, führt die teilweise Auflösung dieses Staus nun aber zu einem Stau in der nachgelagerten Prüfung der Jahresabschlüsse.
62. Zur Bewältigung des Prüfungsstaus wurden die Rechnungsprüfungsämter mit Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 30.07.2014 / 29.06.2016 auf die Möglichkeit des Einsatzes von sachverständigen Dritten, die Reduzierung des Stichprobenumfangs und im Übrigen auf ihre Unabhängigkeit hingewiesen. Letztlich bleibt es somit jedem Rechnungsprüfungsamt selbst überlassen, eine Strategie zur Bewältigung des Staus in der Prüfung der gemeindlichen Jahresabschlüsse zu entwickeln.
63. Wir haben dieser Entwicklung dadurch Rechnung getragen, dass alle ab dem 01.08.2015 begonnenen gemeindlichen Jahresabschlussprüfungen vorübergehend auf der Basis des von uns erarbeiteten Konzeptes der „Eingeschränkten Jahresabschlussprüfung“ durchgeführt werden. Kernelemente dieses Prüfungskonzeptes sind:
- Verlagerung von Prüfungskapazitäten, sodass die Personalausstattung in der Gemeindeprüfung in Relation zur Anzahl der prüfungspflichtigen Gemeinden dem nordhessischen Durchschnitt (Stand: Mai 2015) entspricht.
  - Grundsätzlicher Verzicht auf Fachprüfungen im Sinne des § 128 Abs. 1 Nr. 3 HGO.
  - Reduzierung und Beschränkung der maximalen Prüfungsdauer in Abhängigkeit von der Gemeindegröße.
  - Grundsätzliche Beschränkung auf vorgegebene Prüfungshandlungen je Prüffeld.
  - Moderate Erhöhung der Nichtaufgriffsgrenzen.



64. Dieses Konzept der „Eingeschränkten Jahresabschlussprüfung“ basiert auf den bei der Tagung der Arbeitsgemeinschaft der Leiter/innen der hessischen Rechnungsprüfungsämter am 04./05.11.2014 in Fulda beschlossenen „Mindeststandards zur Prüfung rückständiger Jahresabschlüsse bis einschließlich 2013“ mit aus unserer Sicht erforderlichen Anpassungen an die örtlichen Verhältnisse.

## **4.6 Schlussbesprechung**

65. Der nach Abschluss unserer Prüfung erstellte Entwurf des Schlussberichtes wurde der Stadt mit E-Mail vom 26.03.2025 übersandt. Darin wurde die Durchführung einer Schlussbesprechung angeboten; allerdings wurde seitens der Stadt auf eine Schlussbesprechung verzichtet.

## **4.7 Schlussbericht**

### **4.7.1 Allgemeines**

66. Die Revision hat das Ergebnis der Prüfung in einem „Schlussbericht“ zusammenzufassen,<sup>17</sup> den wir hiermit vorlegen.
67. Die Erstellung unserer Prüfungsberichte erfolgt grundsätzlich unter Beachtung der allgemeinen Berufsauffassung der kommunalen Rechnungsprüfer, insbesondere der IDR Prüfungsleitlinie 260<sup>18</sup>.
68. Ziel der Berichterstattung ist es, dem sachkundigen Leser zu ermöglichen, sich selbst ein Urteil über das Verwaltungshandeln und die wirtschaftliche Situation der Stadt im Berichtsjahr zu bilden.
69. Grundsätzlich gilt für die nachstehenden Ausführungen, dass die dort angegebenen Werte und Sachverhalte den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Eventuelle Abweichungen von den gesetzlichen Vorgaben sind in den Ausführungen zu den jeweiligen Jahresabschlusspositionen beschrieben.

---

<sup>17</sup> vgl. § 128 Abs. 2 HGO

<sup>18</sup> vgl. Institut der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland e. V. (IDR), Prüfungsleitlinie 260: „Leitlinien zur Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen“.



70. Der Jahresabschluss und die einzelnen Posten des Jahresabschlusses sind durch die Stadt in einem Rechenschaftsbericht und einem Anhang zu erläutern,<sup>19</sup> die unserem Bericht als Anlagen beigefügt sind. Um Wiederholungen zu vermeiden, beschränken wir uns bei der Darstellung der Prüfungsergebnisse daher grundsätzlich auf aus prüferischer Sicht wesentliche Feststellungen und ergänzende Anmerkungen.  
Prüfungsfeststellungen gelten dann als wesentlich, wenn sie wegen ihrer Größenordnung oder Bedeutung einen Einfluss auf den Aussagewert der Rechnungslegung für die Abschlussadressaten haben bzw. die wirtschaftliche Entscheidung der kommunalen Abschlussadressaten beeinflussen können.<sup>20</sup>  
Um aber die Aussagekraft und Dokumentationsfunktion dieses Berichtes nicht einzuschränken, lassen sich nicht in jedem Einzelfall Ausführungen zu bereits im Anhang bzw. Rechenschaftsbericht erwähnten Sachverhalten umgehen.
71. Bei der Erläuterung von Werten beschränken wir uns ebenfalls auf wesentliche Angaben, sodass wir diese im Text des Schlussberichtes grundsätzlich nur gerundet in Tausend Euro (TEUR) mit einer Nachkommastelle angeben. Dies kann im Einzelfall zu Rundungsdifferenzen führen.
72. Zur Darstellung rechnerisch negativer Sachverhalte, wie z. B der Ermittlung eines Jahresfehlbetrages, haben wir uns an der allgemein üblichen Handhabung orientiert und diese mit einem negativen Vorzeichen versehen. Dies führt bei Kommunen, die ihr Rechnungswesen mit der Finanzbuchhaltungssoftware „newsystem<sup>®</sup> kommunal“ (nsk<sup>®</sup>) bzw. „Infoma newsystem, Version 7“ abwickeln, zu einer - gegenüber aus dem System erzeugten Werten des Ergebnishaushaltes bzw. der Ergebnisrechnung - spiegelbildlichen Darstellung. In nsk<sup>®</sup> bzw. „Infoma newsystem, Version 7 werden Erträge mit einem negativen Vorzeichen, Aufwendungen mit einem positiven Vorzeichen versehen und rechnerisch negative Sachverhalte somit positiv dargestellt.
73. Zur besseren Information der Berichtsadressaten können insbesondere grafische oder tabellarische Übersichten und auch die Verwendung von geeigneten Kennzahlen beitragen.<sup>21</sup> Soweit wir in diesem Schlussbericht Kennzahlen verwenden, ist zu berücksichtigen, dass die Bezeichnung und Ermittlung von Kennzahlen in der Literatur durchaus uneinheitlich erfolgt. Bei einem Vergleich der in diesem Bericht dargestellten Kennzahlen mit anderen ist daher, selbst wenn diese Kennzahlen die gleiche Bezeichnung tragen, sehr genau auf die angegebenen Berechnungsgrundlagen zu achten.

---

<sup>19</sup> vgl. § 112 Abs. 3, 4 HGO

<sup>20</sup> vgl. IDR Prüfungsleitlinie 200 "Leitlinien zur Durchführung kommunaler Jahresabschlussprüfungen, S. 8, Rz. 27 - Stand: 17.02.2009

<sup>21</sup> vgl. IDR Prüfungsleitlinie 260: „Leitlinien zur Berichterstellung bei kommunalen Abschlussprüfungen“, Seite 7, Rz. 20 - Stand: 17.02.2009



74. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und der besseren Lesbarkeit haben wir auf die wechselweise Nennung der weiblichen bzw. männlichen Form einzelner Begriffe verzichtet. Die gewählte Form schließt selbstverständlich jede andere Geschlechtsform mit ein.
75. Die Einführung des neuen kommunalen Rechnungs- und Steuerungssystems führte nicht nur zu Änderungen im kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen, sondern auch das kommunale Prüfungswesen hat einen Wandel erfahren. Wir haben dem u. a. auch durch teilweise Änderungen im Aufbau, der äußeren Gestaltung und dem Inhalt der Berichterstattung über die Prüfungen im Sinne der §§ 128 und 131 HGO Rechnung getragen.
- Soweit dies erforderlich und sinnvoll erscheint, werden wir unsere Prüfungsberichte auch weiterhin regelmäßig anpassen und nehmen die damit einhergehende Unstetigkeit in der Berichterstattung bewusst in Kauf, um eine qualitative Verbesserung der Berichte zu erreichen.
76. Die Prüfung, über die wir hiermit berichten, ist mit der Ausfertigung dieses Schlussberichtes abgeschlossen. Die Feststellungen beruhen auf dem jeweils aktuellen Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Berichtsausfertigung. Davon abweichende Termine sind im Einzelfall angegeben.

#### **4.7.2 Vorlage des Schlussberichtes an die Stadtverordnetenversammlung**

77. Dieser Schlussbericht bildet die Grundlage für die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung über den Jahresabschluss sowie die Entlastung des Magistrates und ist daher gemeinsam mit dem Jahresabschluss und ggf. dem Gesamtabschluss<sup>22</sup> durch den Magistrat der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.<sup>23</sup>
78. Die Stadtverordnetenversammlung hat über den geprüften Jahresabschluss bis spätestens zum 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zu beschließen und gleichzeitig über die Entlastung des Magistrates zu entscheiden.<sup>24</sup>

---

<sup>22</sup> Durch die Änderung der HGO vom 16.05.2020 (GVBl. Nr. 26 vom 15.05.2020) wurden die bisherigen Regelungen zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses dahingehend geändert, dass die Kommunen spätestens bis zum 31.12.2001 einen Gesamtabschluss aufstellen müssen, wobei Kommunen mit weniger als 20.000 Einwohnern grundsätzlich von dieser Verpflichtung befreit sind (§§ 112a, b HGO).

<sup>23</sup> vgl. § 113 HGO

<sup>24</sup> vgl. § 114 Abs. 1 HGO



## **5 Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft**

### **5.1 Prüfungsdurchführung und Prüfungsergebnis**

79. Die Prüfung des Jahresabschlusses darf sich nicht allein darauf erstrecken, ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gebietskörperschaft unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelt. Durch die Prüfung ist vielmehr sicherzustellen, dass auch die haushaltsrechtlichen Vorschriften, die sich nicht explizit auf den Jahresabschluss beziehen, beachtet werden. Hierzu zählen insbesondere Vorschriften zu den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen, dem Haushaltssicherungskonzept, den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung, der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan. Darüber hinaus sind ortsrechtliche Bestimmungen, wie z. B. Vergabedienstanweisungen, Beitragssatzungen, Gebührensatzungen etc., zu beachten.
80. Im Rahmen der Berichterstattung über die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft ist eine Feststellung zu treffen, ob die Haushaltswirtschaft insgesamt den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprochen hat. Liegen grobe Verstöße gegen die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft vor, kann dies Auswirkungen auf den zu erteilenden Bestätigungsvermerk und den Entlastungsvorschlag für die Verantwortlichen haben.<sup>25</sup>
81. Als Ergebnis unserer Prüfung können wir feststellen, dass im Berichtsjahr
- der Haushaltsplan der Stadt eingehalten wurde,
  - die Haushaltswirtschaft der Stadt im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften entsprochen hat.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft verweisen wir auf die nachfolgenden Ausführungen.

---

<sup>25</sup> vgl. IDR Prüfungsleitlinie 720 „Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft“, Rz. 4 ff. - Stand: 17.02.2009

## **5.2 Vorläufige Haushaltsführung**

82. Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, so darf die Stadt nach § 99 HGO insbesondere
- nur die finanziellen Leistungen erbringen, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind,
  - Steuern, deren Sätze jährlich festzusetzen sind, nach den Sätzen des Vorjahres erheben,
  - Kredite umschulden sowie
  - Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von bis zu einem Viertel der in der Haushaltssatzung des Vorjahres festgesetzten Kredite aufnehmen.
83. Die Haushaltssatzung des Berichtsjahres wurde am 08.01.2021 öffentlich bekannt gemacht, sodass die vorstehenden Bestimmungen im Berichtsjahr in der Zeit vom 01.01.2021 bis 07.01.2021 zu beachten waren.
84. Unsere Prüfung führte insoweit zu keinen Feststellungen.

## **5.3 Haushaltssatzung, Haushaltsplan**

85. Nach § 95 HGO bildet der Haushaltsplan die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Stadt. Er ist nach Maßgabe dieses Gesetzes und der hierzu erlassenen Vorschriften für die Haushaltsführung verbindlich. Die gesetzlichen Bestimmungen der HGO sowie die Bekanntmachungs- und Offenlegungsvorschriften zur Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung wurden bei der Haushaltsverabschiedung beachtet. Wir verweisen insoweit auf die nachfolgenden Ausführungen.
86. In der am 10.12.2020 beschlossenen Haushaltssatzung wurden für den Haushaltsplan nachfolgende Festsetzungen getroffen.  
In Anlehnung an die amtlichen Muster zur GemHVO haben wir die Einzelpositionen der Haushaltsansätze des Ergebnis- und Finanzhaushaltes in den nachfolgenden Darstellungen jeweils dem tatsächlichen Jahresergebnis gegenübergestellt.

### 5.3.1 Ergebnishaushalt

Nr.	Bezeichnung	Haushaltsansatz fortgeschrieben	Ergebnis	Abweichung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	4 - 3
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	163.905,00	180.797,49	16.892,49
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.633.300,00	2.464.807,49	-168.492,51
3	Kostenersatzleistungen und Kostenerstattungen	75.420,00	154.223,59	78.803,59
4	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00
5	Steuern und steuerähnliche Erträge, Erträge aus gesetzlichen Umlagen	7.541.860,22	7.722.227,39	180.367,17
6	Erträge aus Transferleistungen	167.000,00	168.528,99	1.528,99
7	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen und allgemeine Umlagen	1.617.561,00	1.729.053,97	111.492,97
8	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitions- zuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	1.027.293,00	1.158.713,66	131.420,66
9	Sonstige ordentliche Erträge	215.808,00	545.387,94	329.579,94
<b>10</b>	<b>Summe der ordentlichen Erträge</b>	<b>13.442.147,22</b>	<b>14.123.740,52</b>	<b>681.593,30</b>



**5.3.1 Ergebnishaushalt (Fortsetzung)**

Nr.	Bezeichnung	Haushaltsansatz fortgeschrieben	Ergebnis	Abweichung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	4 - 3
<b>10</b>	<b>Summe der ordentlichen Erträge</b>	<b>13.442.147,22</b>	<b>14.123.740,52</b>	<b>681.593,30</b>
11	Personalaufwendungen	3.595.011,00	3.552.350,42	-42.660,58
12	Versorgungsaufwendungen	407.300,00	328.719,87	-78.580,13
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.386.954,22	2.097.701,71	-289.252,51
14	Abschreibungen	1.972.809,00	2.174.583,84	201.774,84
15	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	725.830,00	625.558,40	-100.271,60
16	Steueraufwendungen, einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	4.108.328,00	4.084.172,76	-24.155,24
17	Transferaufwendungen	0,00	8.624,98	8.624,98
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	10.546,00	9.991,07	-554,93
<b>19</b>	<b>Summe der ordentlichen Aufwendungen</b>	<b>13.206.778,22</b>	<b>12.881.703,05</b>	<b>-325.075,17</b>
<b>20</b>	<b>Verwaltungsergebnis</b>	<b>235.369,00</b>	<b>1.242.037,47</b>	<b>1.006.668,47</b>
21	Finanzerträge	55.500,00	59.460,39	3.960,39
22	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	312.560,00	289.106,88	-23.453,12
<b>23</b>	<b>Finanzergebnis</b>	<b>-257.060,00</b>	<b>-229.646,49</b>	<b>27.413,51</b>
24	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	13.497.647,22	14.183.200,91	685.553,69
25	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	13.519.338,22	13.170.809,93	-348.528,29
<b>26</b>	<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>-21.691,00</b>	<b>1.012.390,98</b>	<b>1.034.081,98</b>
27	Außerordentliche Erträge	0,00	81.404,58	81.404,58
28	Außerordentl. Aufwendungen	0,00	21.666,53	21.666,53
<b>29</b>	<b>Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>0,00</b>	<b>59.738,05</b>	<b>59.738,05</b>
<b>30</b>	<b>Jahresergebnis</b>	<b>-21.691,00</b>	<b>1.072.129,03</b>	<b>1.093.820,03</b>



**5.3.2 Finanzhaushalt**

Nr.	Bezeichnung	Haushaltsansatz fortgeschrieben	Ergebnis	Abweichung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	4 - 3
1	Summe Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.423.749,01	12.517.512,20	93.763,19
2	Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.482.974,01	10.928.675,27	-554.298,74
<b>3</b>	<b>Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>940.775,00</b>	<b>1.588.836,93</b>	<b>648.061,93</b>
4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.290.267,00	1.236.042,10	-1.054.224,90
5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	4.696.934,36	2.097.337,47	-2.599.596,89
<b>6</b>	<b>Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-2.406.667,36</b>	<b>-861.295,37</b>	<b>1.545.371,99</b>
7	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	486.085,00	200.000,00	-286.085,00
8	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten, wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen sowie an das Sondervermögen "Hessenkasse"	755.780,00	706.328,13	-49.451,87
<b>9</b>	<b>Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-269.695,00</b>	<b>-506.328,13</b>	<b>-236.633,13</b>
10	Haushaltsunwirksame Einzahlungen	0,00	30.334,78	30.334,78
11	Haushaltsunwirksame Auszahlungen	0,00	332,53	332,53
<b>12</b>	<b>Saldo aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen</b>	<b>0,00</b>	<b>30.002,25</b>	<b>30.002,25</b>
<b>13</b>	<b>Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Berichtsjahr</b>	<b>-1.735.587,36</b>	<b>251.215,68</b>	<b>1.986.803,04</b>

87. Die vorstehende Darstellung des (fortgeschriebenen) Haushaltsansatzes für die Aufnahme von langfristigen Investitionskrediten (vgl. Zeile 7, Spalte 3) umfasst nicht die aus dem Vorjahr verbliebene Kreditermächtigung in Höhe von 2.941,9 TEUR (vgl. Tz. 5.3.3.1 und 5.3.3.2).



### 5.3.3 Kreditermächtigung / Kreditaufnahmen für Investitionen u. ä.

#### 5.3.3.1 Kreditermächtigung

88. Für die Aufnahme von Krediten zur Finanzierung von Investitionen bzw. Investitionsfördermaßnahmen (ohne Umschuldung von Krediten) stand im Berichtsjahr folgende Haushaltsermächtigung zur Verfügung:

Nr.	Bezeichnung	EUR
1	2	3
1	Kreditermächtigung nach § 2 der Haushaltssatzung	486.085,00
2	+ verbliebene Kreditermächtigung aus dem letzten Haushaltsjahr	2.941.933,00
3	+ verbliebene Kreditermächtigung aus dem vorletzten Haushaltsjahr	0,00
4	+ Kreditaufnahme galt kraft rechtlicher Regelung als festgesetzt (z. B. im Rahmen des hessischen Sonderinvestitionsprogrammes)	0,00
<b>5</b>	<b>= Kreditermächtigung im Berichtsjahr</b>	<b>3.428.018,00</b>

#### 5.3.3.2 Kreditaufnahmen

89. Im Berichtsjahr wurde von der o. a. Kreditermächtigung wie folgt Gebrauch gemacht:

Nr.	Bezeichnung	EUR
1	2	3
1	Kreditermächtigung des Berichtsjahres insgesamt	3.428.018,00
2	- Kreditaufnahme Kreditmarkt	200.000,00
3	- Kreditaufnahme hessischer Investitionsfonds	0,00
4	- Kreditaufnahme Förderprogramme	0,00
5	- Sonstige Kreditaufnahmen	0,00
<b>6</b>	<b>= Verbleibende Kreditermächtigung</b>	<b>3.228.018,00</b>
7	- Übertragung Kreditermächtigung in das Folgejahr	286.085,00
<b>8</b>	<b>= nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung</b>	<b>2.941.933,00</b>



### 5.3.3.3 Kreditfinanzierungsbedarf

90. Kredite dürfen nur zur Deckung eines gegenwärtigen Bedarfs an zu leistenden Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie zur Umschuldung von Krediten aufgenommen werden.<sup>26</sup> Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass eine Kreditaufnahme nur zulässig ist, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.<sup>27</sup>
91. Der Einsatz liquider Mittel zur Bildung des Mindestbetrages der Liquiditätsreserve (vgl. Tz. 9.3) hat Vorrang vor der Vermeidung von Investitionskrediten.<sup>28</sup>
92. Im Berichtsjahr ergab sich folgender Finanzierungsbedarf zur Aufnahme langfristiger Kredite:

Nr.	Bezeichnung	EUR
1	2	3
1	Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (+/-)	1.588.836,93
2	+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.236.042,10
3	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	706.328,13
4	+ Saldo aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (+/-)	30.002,25
5	+ Erhöhung (+) / Reduzierung (-) des Bestandes an Kontokorrentkrediten gegenüber dem Vorjahr	0,00
6	- im Berichtsjahr erforderliche Zuführung zum Mindestbetrag der Liquiditätsreserve	0,00
<b>7</b>	<b>= Verfügbare Zahlungsmittel im Berichtsjahr</b>	<b>2.148.553,15</b>
8	Auszahlungen für Investitionen	2.097.337,47
<b>9</b>	<b>Kreditbedarf (max. in Höhe der Investitionsauszahlungen)</b>	<b>0,00</b>
10	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten	200.000,00
<b>11</b>	<b>Überhöhte Aufnahme langfristiger Kredite (soweit negativ)</b>	<b>-200.000,00</b>

<sup>26</sup> vgl. § 103 Abs. 1 HGO, Hinweis Nr. 1 zu § 103 HGO

<sup>27</sup> vgl. § 93 Abs. 3 HGO

<sup>28</sup> vgl. Hinweis Nr. 3 zu § 93 HGO



93. Die im Berichtsjahr erfolgte Aufnahme langfristiger Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie zur Umschuldung war auf Grund der Subsidiarität der Kreditaufnahmen grundsätzlich nicht zulässig. Bei der Kreditaufnahme handelte es sich um ein zinsgünstiges Darlehen bei der Waldeckischen Domonialverwaltung. Die Kreditaufnahme kann als wirtschaftlich sinnvoll und aus Sicht der Revision damit als opportun angesehen werden.

#### 5.3.3.4 Nettokreditaufnahme nach der Finanzrechnung

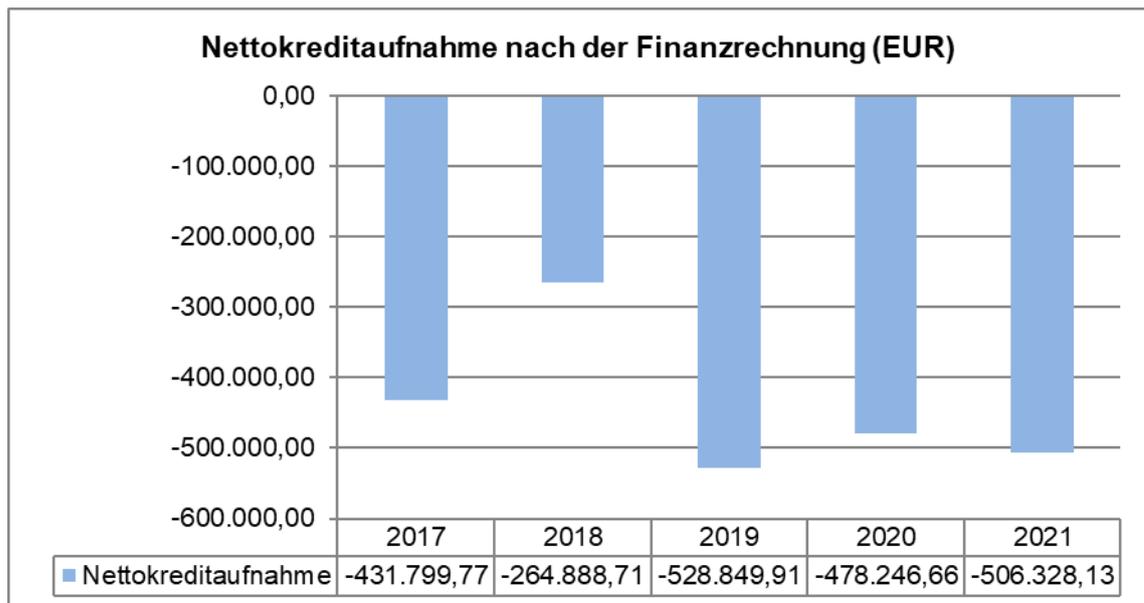
94. Nach der Finanzrechnung ergab sich im Berichtsjahr folgende Nettokreditaufnahme<sup>29</sup>:

Nr.	Bezeichnung	EUR
1	2	3
1	Einzahlungen aus der Neuaufnahme von Krediten für Investitionen, Investitionsfördermaßnahmen und Umschuldungen	200.000,00
2	- Auszahlungen für die Tilgung von Investitionskrediten und zur Umschuldung	706.328,13
3	<b>= Nettokreditaufnahme (+) / Nettokredittilgung (-) nach der Finanzrechnung</b>	<b>-506.328,13</b>

95. Auf Grund der unterschiedlichen Systematik in der Periodenabgrenzung kann die Darstellung der Nettokreditaufnahme / -kredittilgung nach der Finanzrechnung von der Darstellung in der Vermögensrechnung abweichen.
96. Die Entwicklung der Nettokreditaufnahme nach der Finanzrechnung ist in der nachfolgenden Übersicht dargestellt:

<sup>29</sup> Liquiditätskredite zählen nicht zu den Kreditverbindlichkeiten (§ 58 Nr. 21 GemHVO)





#### 5.3.4 Liquiditätskredite<sup>30</sup>

97. Durch § 4 der Haushaltssatzung wurde der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Berichtsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden durften, auf 2.000,0 TEUR festgesetzt.
98. Im Berichtsjahr war es nicht erforderlich, von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen.
99. Die entsprechende Regelung der Haushaltssatzung wurde somit eingehalten.

#### 5.3.5 Verpflichtungsermächtigungen

100. Zur Sicherstellung der Durchführung mehrjähriger Investitionsmaßnahmen wurden gemäß § 3 der Haushaltssatzung keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.
101. Dementsprechend wurden im Berichtsjahr auch keine Verpflichtungsermächtigungen in Anspruch genommen.

<sup>30</sup> Durch die Änderung der Hessischen Gemeindeordnung mit Wirkung zum 01.01.2019 (vgl. GVBl. Nr. 5 vom 25.04.2018) wurde der Begriff „Kassenkredite“ durch „Liquiditätskredite“ ersetzt.



### 5.3.6 Gemeindesteuern

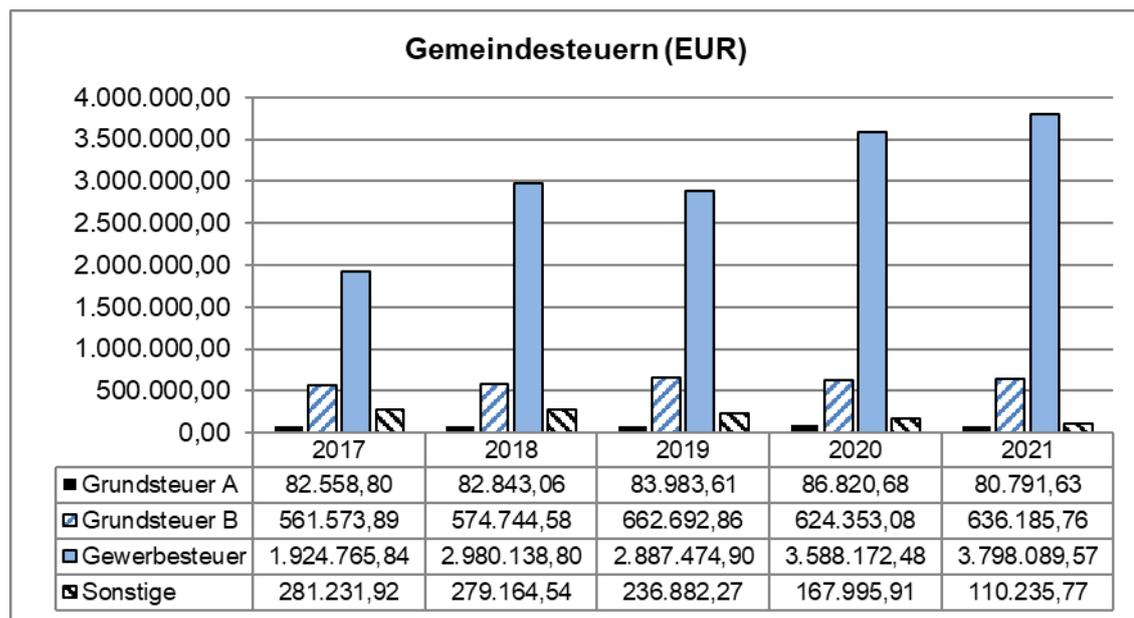
102. Die Steuersätze für die Gemeindesteuern wurden in § 5 der Haushaltssatzung für das Berichtsjahr wie folgt festgelegt:

- Grundsteuer A 365 v. H.
- Grundsteuer B 365 v. H.
- Gewerbesteuer 357 v. H.

103. Der Landesdurchschnitt lag für das Berichtsjahr in der jeweiligen Gemeindegrößenklasse bei der Grundsteuer A bei 412 v. H., bei der Grundsteuer B bei 453 v. H. und bei der Gewerbesteuer bei 373 v. H.<sup>31</sup>

104. Die letztmalige Anpassung der Hebesätze erfolgte zum 01.01.2016 auf die genannten Werte.

105. Die Entwicklung der Steuererträge ist der nachfolgenden Darstellung zu entnehmen:



106. Hinsichtlich der Gründe für die Veränderungen im Vorjahresvergleich verweisen wir auf die Ausführungen unter Tz. 8.3.1.

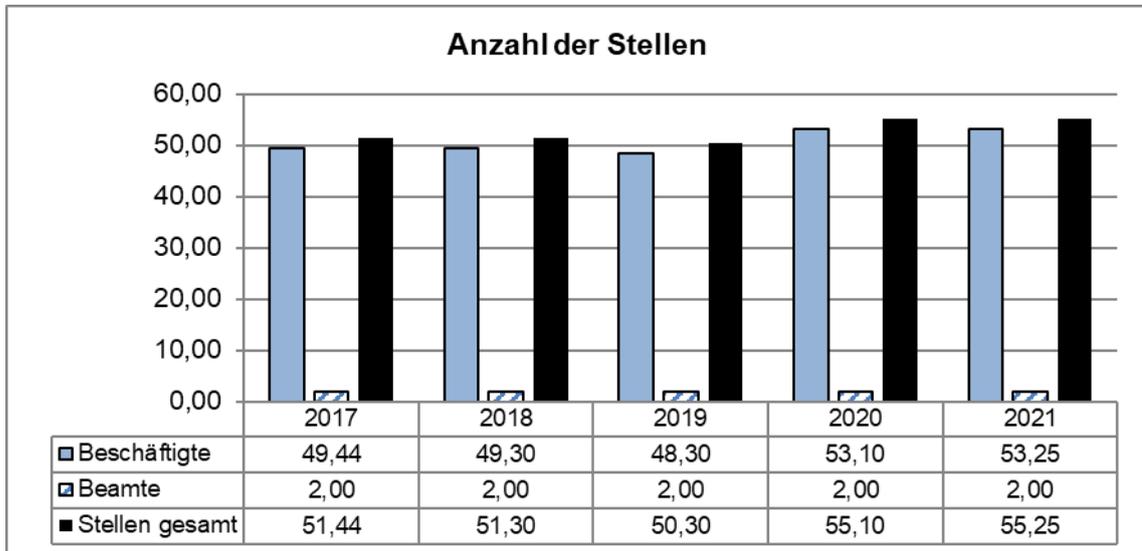
<sup>31</sup> vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 14, Reihe 10.1, 2021



### 5.3.7 Stellenplan

107. Es galt der am 10.12.2020 beschlossene Stellenplan.

108. Die Entwicklung der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen (ohne die Stellen der Eigenbetriebe und der Gesellschaften) zeigt die nachfolgende Darstellung:



### 5.3.8 Haushaltssicherungskonzept

109. Der Haushalt soll in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein.<sup>32</sup>

Die Stadt hat ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn

- sie die Vorgaben zum Ausgleich des Ergebnis- und des Finanzhaushaltes in der Planung<sup>33</sup> trotz Ausnutzung aller Einsparmöglichkeiten bei den Aufwendungen und Auszahlungen sowie der Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht einhält oder
- nach der Ergebnis- und Finanzplanung im Planungszeitraum Fehlbeträge oder ein negativer Zahlungsmittelbestand erwartet werden.

110. Durch die Finanzplanungserlasse des HMdL für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2025 wurde davon abweichend geregelt, dass dann kein Haushaltssicherungskonzept erforderlich ist, wenn zwar der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht ausreicht um die ordentliche Kredittilgung zu finanzieren,<sup>34</sup> jedoch ausreichend ungebundene Liquidität für die Tilgungsleistungen im vorstehenden Sinne zur Verfügung steht.

<sup>32</sup> vgl. § 92 Abs. 4 HGO

<sup>33</sup> vgl. § 92 Abs. 5 HGO

<sup>34</sup> vgl. § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO



111. Im Haushaltssicherungskonzept sind verbindliche Festlegungen über Konsolidierungsmaßnahmen zu treffen. Es ist der Zeitraum anzugeben, in dem der Haushaltsausgleich in der Planung schnellstmöglich wieder erreicht werden kann.

Das Haushaltssicherungskonzept ist von der Stadtverordnetenversammlung jährlich im Rahmen der Haushaltssatzung zu beschließen. Es bedarf für jedes Haushaltsjahr der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.<sup>35</sup>

112. Für das Berichtsjahr war daher durch die Stadt kein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen.

### **5.3.9 Interne Leistungsverrechnungen**

113. Jeder Teilhaushalt hat neben den Aufwendungen und Erträgen auch die Kosten und Erlöse aus internen Leistungsverrechnungen auszuweisen.<sup>36</sup> Dies gilt entsprechend auch für die Aufstellung des Jahresabschlusses.<sup>37</sup>

114. Diese Vorgaben wurden bei der Erstellung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses für das Berichtsjahr umgesetzt.

### **5.3.10 Aufsichtsbehördliche Genehmigung**

115. Die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung des Berichtsjahres wurden durch die Aufsichtsbehörde mit Verfügung vom 15.12.2020 genehmigt.

116. Die Haushaltsgenehmigung wurde nicht mit Auflagen verbunden.

---

<sup>35</sup> vgl. § 92 a HGO

<sup>36</sup> vgl. § 4 Abs. 3 GemHVO

<sup>37</sup> vgl. § 48 Abs. 1 GemHVO



## 5.4 Einhaltung des Haushaltsplanes

### 5.4.1 Fortschreibung der Haushaltsansätze

117. Die ursprünglich durch Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung festgelegten Haushaltsansätze können unterjährig durch eine Nachtragshaushaltssatzung sowie über- bzw. außerplanmäßige Bewilligungen, aber auch im Rahmen der Regelungen über die Zweckbindung von Erträgen, der Deckungsfähigkeit und Übertragbarkeit, verändert werden.
118. Soweit von den vorstehenden Regelungen im Berichtsjahr Gebrauch gemacht wurde, sind die ursprünglichen Haushaltsansätze entsprechend fortzuschreiben.<sup>38</sup>
119. Die Fortschreibung der Haushaltsansätze wurde in dem erforderlichen Umfang vorgenommen, sodass ein Vergleich der fortgeschriebenen Ansätze mit dem jeweiligen Jahresergebnis möglich war.

### 5.4.2 Plan-Ist-Vergleich

120. Unter den Textziffern 5.3.1 und 5.3.2 haben wir den fortgeschriebenen Haushaltsansätzen des Ergebnis- bzw. Finanzhaushaltes die entsprechenden Ergebnisse des Berichtsjahres gegenübergestellt. Betrachtet man die daraus resultierenden Abweichungen, so ist insbesondere Folgendes festzustellen:

#### 5.4.2.1 Plan-Ist-Vergleich der Erträge

Nr.	Bezeichnung	Haushaltsansatz fortgeschrieben	Ergebnis	Abweichung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	4 - 3
1	Ordentlichen Erträge	13.442.147,22	14.123.740,52	681.593,30
2	Finanzerträge	55.500,00	59.460,39	3.960,39
3	Außerordentliche Erträge	0,00	81.404,58	81.404,58
<b>4</b>	<b>Summe der Erträge</b>	<b>13.497.647,22</b>	<b>14.264.605,49</b>	<b>766.958,27</b>

<sup>38</sup> vgl. Hinweis zu § 46 GemHVO und Hinweis Nr. 2 zu § 47 GemHVO



121. Die ordentlichen Erträge lagen um 681,6 TEUR über dem fortgeschriebenen Haushaltsansatz.

Die Sonstigen ordentlichen Erträge überstiegen den Haushaltsansatz um 329,6 TEUR, was in erster Linie auf erhöhte Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen zurückzuführen ist.

Auch die Erträge aus Steuern und steuerähnlichen Erträge lagen um 180,4 TEUR über dem fortgeschriebenen Ansatz. Ursächlich hierfür waren erhöhte Erträge aus der Gewerbesteuer (+162,0 TEUR) sowie aus den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer (+92,1 TEUR) sowie an der Umsatzsteuer (+91,0 TEUR). Demgegenüber lagen die Erträge aus der Vergnügungssteuer um 199,3 TEUR unter dem geplanten Ansatz.

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte lagen hingegen um 168,5 TEUR unter den jeweiligen Haushaltsansätzen, was insbesondere aus niedrigeren Wasser- und Kanalgebühren resultiert.

122. Bei den außerordentlichen Erträgen war ein Planansatz nicht vorhanden, sodass sich ein Überschuss gegenüber der Planung von 81,4 TEUR ergab. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Erträge aus dem Verkauf von Grundstücken über dem Buchwert sowie um periodenfremde Erträge.

#### 5.4.2.2 Plan-Ist-Vergleich der Aufwendungen

Nr.	Bezeichnung	Haushaltsansatz fortgeschrieben	Ergebnis	Abweichung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	4 - 3
1	Ordentlichen Aufwendungen	13.206.778,22	12.881.703,05	-325.075,17
2	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	312.560,00	289.106,88	-23.453,12
3	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	21.666,53	21.666,53
4	<b>Summe der Aufwendungen</b>	<b>13.519.338,22</b>	<b>13.192.476,46</b>	<b>-326.861,76</b>

123. Die Ordentlichen Aufwendungen lagen um 325,1 TEUR unter den fortgeschriebenen Haushaltsansätzen.

Ursächlich hierfür waren u. a. geringere Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, diese lagen um 289,3 TEUR unter dem fortgeschriebenen Haushaltsansatz. Hierbei handelt es sich um eine Vielzahl von Einzelpositionen, die sich über nahezu alle Teilhaushalte erstrecken.



Auch die Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke fielen um 100,3 TEUR niedriger aus als geplant, was u. a. auf niedrigere Aufwendungen für die Abfallentsorgung gegenüber dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises zurückzuführen ist.

Im Gegensatz dazu lagen die Abschreibungen um 201,8 TEUR über den ursprünglichen Ansätzen.

124. Die Zinsen und anderen Finanzaufwendungen lagen um 23,5 TEUR unter den Planansätzen, was hauptsächlich auf geringere Zinsen für in Anspruch genommene Investitionskredite (-12,0 TEUR) sowie auf geringere Erstattungszinsen für die Gewerbesteuer (-9,4 TEUR) zurückzuführen ist.
125. Ein Haushaltsansatz für die außerordentlichen Aufwendungen war nicht vorhanden, sodass hier Mehraufwendungen in Höhe von 21,7 TEUR entstanden sind. Hierbei handelt es sich u. a. um Verluste aus dem Verkauf von Grundstücken unter dem Buchwert in Höhe von 18,2 TEUR. Weiterhin sind periodenfremde Aufwendungen in Höhe von 3,5 TEUR entstanden.

#### 5.4.2.3 Plan-Ist-Vergleich der Investitionsauszahlungen

Nr.	Bezeichnung	Haushaltsansatz fortgeschrieben	Ergebnis	Abweichung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	4 - 3
1	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	4.696.934,36	2.097.337,47	-2.599.596,89

126. Für das Haushaltsjahr 2021 waren Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 4.696,9 TEUR (fortgeschriebener Haushaltsansatz) geplant. Davon wurden Haushaltsermächtigungen in Höhe von 1.920,6 TEUR aus dem Jahr 2020 in das Berichtsjahr übertragen.

Tatsächlich wurden im Berichtsjahr laut Finanzrechnung 2.097,3 TEUR für Investitionen ausgezahlt. Davon wurden für

- Baumaßnahmen 1.534,2 TEUR,
- den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden 174,8 TEUR,
- Investitionen in das sonstige Anlagevermögen 385,6 TEUR,
- Investitionen in das Finanzanlagevermögen 2,8 TEUR

verausgabt.

Außerdem wurden Ansätze in Höhe von 2.596,8 TEUR in das folgende Haushaltsjahr übertragen.



127. Zusammenfassend bleibt in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass von den im Berichtsjahr insgesamt zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 4.696,9 TEUR (Vj.: 5.232,6 TEUR) lediglich 2.097,3 TEUR (44,7 %) (Vj.: 3.312,1 TEUR bzw. 63,3 %) auch tatsächlich verausgabt wurden.

Wir weisen erneut darauf hin, dass die (Investitions-) Auszahlungen nur in der Höhe zu veranschlagen sind, in der sie voraussichtlich auch tatsächlich zu leisten sind.<sup>39</sup>

Die Veranschlagung von Investitionsmitteln sollte sich dabei insbesondere auch an der (technischen) Umsetzbarkeit der für das Haushaltsjahr jeweils geplanten Maßnahmen orientieren.

### 5.4.3 Deckung von Haushaltsüberschreitungen

128. Soweit im Haushaltsplan keine anderen Regelungen getroffen wurden, sind alle veranschlagten zahlungswirksamen Aufwendungen sowie alle veranschlagten Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen innerhalb eines Teilhaushaltes (Budget) gegenseitig deckungsfähig.<sup>40</sup>

129. Darüber hinaus können unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 GemHVO weitere Regelungen zur Deckungsfähigkeit innerhalb des gesamten Ergebnis- bzw. Finanzhaushaltes<sup>41</sup> getroffen werden.

130. In der von der Stadtverordnetenversammlung am 10.12.2020 beschlossenen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan sind für das Berichtsjahr neben den gesetzlichen Bestimmungen weitere Bewirtschaftungsregelungen festgelegt worden und zwar mit folgendem Inhalt:

- *„Die gegenseitige Deckungsfähigkeit gilt nicht für folgende Positionen: 11 Personalaufwendungen, 12 Versorgungsaufwendungen, 14 Abschreibungen sowie die Aufwendungen für Verfügungsmittel.*
- *Personal- und Versorgungsaufwendungen sind ebenso wie die Abschreibungen teilhaushaltübergreifend gegenseitig deckungsfähig.*
- *Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für das Personal berechtigen zu Mehraufwendungen bei den Personal- und Versorgungsaufwendungen.*
- *Außerordentliche Erträge berechtigen zu Mehraufwendungen in den jeweiligen Budgets.*

---

<sup>39</sup> vgl. § 10 Abs. 2 GemHVO

<sup>40</sup> vgl. § 20 Abs. 1, 3 GemHVO

<sup>41</sup> vgl. § 20 Abs. 3 GemHVO



- *Zudem sind außerordentliche Aufwendungen mit den ordentlichen Aufwendungen in den jeweiligen Budgets deckungsfähig.“*

Weiterhin wurde für verschiedene Teilergebnishaushalte festgelegt, dass Mehrerträge zur Deckung von Mehraufwendungen innerhalb des Budgets berechtigen.

131. Bei den Auszahlungen für Investitionen wurden die nachfolgenden Regelungen getroffen:
- Hinsichtlich der geringwertigen Wirtschaftsgüter in den Kindergärten Rhoden und Wrexen berechtigten Einzahlungen durch Zuweisungen oder Zuwendungen zu Mehrauszahlungen im Budget.
  - Im Bereich des Städtebaulichen Denkmalschutzes berechtigten Mehreinzahlungen durch Landeszuweisungen zu Mehrauszahlungen bei Investitionszuschüssen.
  - Die Auszahlungsansätze für die Wasserleitungserneuerung und den Kanalbau in Helmighausen, Hesperinghausen, Neudorf, Orpethal Rhoden, Wrexen sowie für den Straßenbau Diemelstadt sind gegenseitig deckungsfähig. Außerdem sind die Auszahlungsansätze für Wasserleitungs-, Kanal- und Straßenbau im Gewerbepark Steinmühle gegenseitig deckungsfähig.
  - Im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege berechtigten Mehreinzahlungen für Biotopwertpunkte zu Mehrauszahlungen für Biotopwertpunkte.
  - Bei den Haushaltsansätzen für den Erwerb von Grundvermögen sowie für die Maßnahme Geopark / Tourismus berechtigten Mehreinzahlungen zu Mehrauszahlungen im Budget.
132. Soweit Haushaltsüberschreitungen nicht im Rahmen der vorstehend genannten Regelungen zur Deckungsfähigkeit ausgeglichen werden konnten, bestand die Möglichkeit der Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Aufwendungen bzw. Auszahlungen, soweit diese unvorhergesehen und unabweisbar waren und die finanzielle Deckung jeweils gewährleistet werden konnte.<sup>42</sup>
133. Im Zuge der Haushaltsbewirtschaftung wurden vom Magistrat neun überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 162,6 TEUR und eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 24,4 TEUR bewilligt.  
Darüber hinaus wurde durch die Stadtverordnetenversammlung eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 300,0 TEUR bewilligt.

---

<sup>42</sup> vgl. § 100 Abs. 1 HGO

134. Der Stadtverordnetenversammlung wurden alle beschlossenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in der Sitzung vom 07.07.2022 zur Kenntnis gegeben.

Nach Hinweis Nr. 7 zu § 100 HGO sind Haushaltsüberschreitungen, die nicht von der Stadtverordnetenversammlung bewilligt werden, dieser spätestens bis zum Ende des Kalendervierteljahres, das nach dem Tag der Bewilligung beginnt, zur Kenntnis zu geben; d. h. alle durch den Magistrat vorgenommenen Bewilligungen nach § 100 HGO, die im Haushaltsjahr 2021 genehmigt wurden, hätten der Stadtverordnetenversammlung spätestens bis zum 31.03.2022 zur Kenntnis gegeben werden müssen, was aber nicht fristgerecht erfolgte.

135. Die im Rahmen der Prüfung vorgenommene Mittelprüfung auf Budgetebene hat darüber hinaus keine Überschreitungen festgestellt, über die zu berichten wäre.

#### **5.4.4 Übertragung von Haushaltsmitteln**

136. Die Ansätze für Aufwendungen eines Budgets des Ergebnishaushaltes können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden,<sup>43</sup> die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen des Finanzhaushaltes sind kraft rechtlicher Regelung<sup>44</sup> übertragbar.

137. Auf Grund der Ermächtigung in § 21 Abs. 1 GemHVO wurden im Haushaltsplan des Berichtsjahres folgende Ansätze des Ergebnishaushaltes für übertragbar erklärt:

- Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung im Teilergebnishaushalt „Einrichtungen für die gesamte Verwaltung“,
- Sonstige Aufwendungen im Teilergebnishaushalt „Vermessung / Geoinformation“,
- Aufwendungen für andere Beratungsleistungen und Aufwendungen für Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen im Teilergebnishaushalt „Wasserversorgung“,
- Aufwendungen für Betriebsstoffe/Verbrauchswerkzeuge im Teilergebnishaushalt „Straßenreinigung, Winterdienst“,
- Aufwendungen für Entwicklungs-, Versuchs- und Konstruktionsarbeit durch Dritte im Teilergebnishaushalt „Grünanlagen/Freizeiteinrichtungen“.

---

<sup>43</sup> vgl. § 21 Abs. 1 GemHVO

<sup>44</sup> vgl. § 21 Abs. 2 GemHVO



138. Im haushaltsrechtlichen Abschluss des Berichtsjahres wurden auf Grund der vorstehenden Regelungen Haushaltsansätze für Investitionen bzw. Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 2.596,8 TEUR in das kommende Haushaltsjahr übertragen. Haushaltsansätze für Aufwendungen des Ergebnishaushalts wurden nicht übertragen.
139. Für folgende wesentliche Investitionsmaßnahmen wurden Haushaltsansätze übertragen:
- Erneuerung von Straßen sowie Wasser- und Kanalleitungen  
in nahezu allen Stadtteilen, inkl. des Gewerbeparks  
Steinmühle 1.101,9 TEUR,
  - Kauf von Grundstücken 458,9 TEUR,
  - Grundhafte Erneuerung von Feldwegen 227,4 TEUR,
  - Investitionen in die Feuerwehren (Gebäude, Fahrzeuge,  
Ausstattungsgegenstände etc.) 152,4 TEUR,
  - Investitionen in Dorfgemeinschaftshäuser und Hallen 132,3 TEUR,
  - Maßnahmen aus den Programmen Stadtumbau  
Nordwaldeck und Städtebaulicher Denkmalschutz 115,8 TEUR,
  - Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen 47,5 TEUR.

Die übertragenen Haushaltsermächtigungen stehen im folgenden Haushaltsjahr zusätzlich zu den veranschlagten Beträgen zur Verfügung.

## **5.5 Ausübung der Berichtspflicht**

### **5.5.1 Unterjährige Ausübung der Berichtspflicht**

140. Die Stadtverordnetenversammlung ist gem. § 28 GemHVO mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten. Die Unterrichtung hat unverzüglich zu erfolgen, wenn sich abzeichnet, dass
1. sich das geplante Ergebnis des Ergebnishaushaltes oder des Finanzhaushaltes wesentlich verschlechtert,
  2. sich die Gesamtauszahlungen einer Maßnahme des Finanzhaushaltes wesentlich erhöhen werden oder
  3. die aufgenommenen Liquiditätskredite nicht bis zum Ende des Haushaltsjahres zurückgeführt werden können.<sup>45</sup>

---

<sup>45</sup> vgl. § 105 Abs. 1 HGO

Das Berichtswesen soll eine Gefährdung des Haushaltsausgleichs im Haushaltsvollzug rechtzeitig erkennen lassen.

141. Die Stadtverordnetenversammlung wurde im Berichtsjahr mehrmals über den Haushaltsvollzug unterrichtet. Diese Unterrichtung erfolgte mündlich im Zusammenhang mit dem Wegfall weiterer Kreditaufnahmen aus der Haushaltsermächtigung 2019, der Bekanntgabe der wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses 2020, der Vorlage des Schlussberichtes der Revision über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019, der Bekanntgabe des Schlussberichts über die 224. vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2020“ sowie bei der Einbringung der Haushaltssatzung des Jahres 2022.  
Der Magistrat ist seiner Berichtspflicht somit nachgekommen.

### **5.5.2 Bericht zum Jahresabschluss**

142. Die Stadtverordnetenversammlung ist unverzüglich nach Aufstellung des Jahresabschlusses über die wesentlichen Ergebnisse zu unterrichten.<sup>46</sup>
143. Die Unterrichtung über den Jahresabschluss des Berichtsjahres erfolgte am 07.07.2022. Der Magistrat ist insoweit seiner Verpflichtung nachgekommen.

### **5.5.3 Beteiligungsbericht**

144. Die Stadt hat zur Information der Stadtverordnetenversammlung und der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, an denen sie mit mindestens 20 % unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.<sup>47</sup>

Wird kein Gesamtabschluss im Sinne von § 112a HGO erstellt (vgl. Tz. 10), so sind in den Beteiligungsbericht auch Angaben u. a. zu Sondervermögen, Zweckverbänden und Arbeitsgemeinschaften nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, Wasser- und Bodenverbänden nach dem Wasserverbandsgesetz sowie rechtlich selbständigen örtlichen Stiftungen aufzunehmen.<sup>48</sup>

145. Der Beteiligungsbericht ist innerhalb von 9 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen.

---

<sup>46</sup> vgl. § 112 Abs. 5 HGO

<sup>47</sup> vgl. § 113a Abs. 1 HGO

<sup>48</sup> vgl. § 112b Abs. 4 HGO

Er ist in öffentlicher Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu erörtern und die Einwohner sind in geeigneter Form über das Vorliegen des Berichtes zu informieren.

146. Die Stadt verfügt nicht über Beteiligungen i. S. v. § 123a HGO und somit war grundsätzlich kein Beteiligungsbericht zu erstellen. Die Stadtverordnetenversammlung wurde im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses 2021 am 07.07.2022 entsprechend unterrichtet.
147. Die Stadt hat von der Möglichkeit des § 112b Abs. 1 HGO Gebrauch gemacht und auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses verzichtet. In diesem Fall sind in den Beteiligungsbericht auch Angaben zu Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbänden, Wasser- und Bodenverbänden usw. aufzunehmen<sup>49</sup>. Voraussetzung für diese Erweiterung des Beteiligungsberichts ist aber, dass ein solcher nach § 123a HGO überhaupt aufgestellt werden muss, was vorliegend nicht der Fall war.

## **5.6 Verfügungsmittel**

148. Im Ergebnishaushalt sind in angemessener Höhe Verfügungsmittel für den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu veranschlagen. Für den Magistrat oder den Bürgermeister können sie veranschlagt werden.<sup>50</sup>
149. Nach Nr. 4 der Hinweise zu § 13 GemHVO sollen die Verfügungsmittel insgesamt 0,5 vom Tausend der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung des letzten vorliegenden Jahresabschlusses nicht übersteigen.  
Bei einem Ergebnis der ordentlichen Erträge des Jahres 2019 (maßgebliche Ergebnisrechnung für die Aufstellung des Haushaltsplanes des Berichtsjahres) in Höhe von 13.048,7 TEUR durften somit Verfügungsmittel in Höhe von maximal 6,5 TEUR veranschlagt werden.
150. Im Berichtsjahr wurden im Teilhaushalt 011111 „Gemeindeorgane“ Verfügungsmittel in Höhe von 1,5 TEUR veranschlagt. Der sich ergebende Richtwert wurde somit nicht überschritten.
151. Tatsächlich wurden im Berichtsjahr Verfügungsmittel in Höhe von 0,2 TEUR verausgabt.  
Der Haushaltsansatz der im Berichtsjahr bereitgestellten Verfügungsmittel wurde somit nicht überschritten.

---

<sup>49</sup> vgl. § 112b Abs. 4 HGO

<sup>50</sup> vgl. § 13 GemHVO



153. Durch die Änderung von Nr. 4 der Hinweise zu § 13 GemHVO durch Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 27.09.2021<sup>51</sup> wurde der Richtwert der Verfügungsmittel auf 0,1 vom Tausend der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung des letzten vorliegenden Jahresabschlusses verringert. Dies ist zumindest ab dem Haushaltsjahr 2022 zu beachten.

Für das Berichtsjahr würde dies einem Höchstbetrag von 1,3 TEUR entsprechen.

---

<sup>51</sup> vgl. Staatsanzeiger Nr. 42 vom 18.10.2021

## **6 Feststellungen und Erläuterungen zum Jahresabschluss**

### **6.1 Feststellungen zur Rechnungslegung**

154. Es wurde festgestellt, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Die aus den geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen überwiegend zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in der Buchführung, dem Jahresabschluss und dem Rechenschaftsbericht. Hinsichtlich der Prüfungsfeststellungen verweisen wir auf die nachfolgenden Ausführungen.

### **6.2 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

155. Die Stadt verwendete zur Ausführung der Haushaltswirtschaft im Berichtsjahr und zur Erstellung des Jahresabschlusses das von ekom21 - Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen - vertriebene EDV-gestützte Buchführungssystem „Infoma newsystem“ in der Version 7 (vgl. Tz. 2.3).

156. Eine nach § 33 Abs. 5 Nr. 1 GemHVO erforderliche formelle Freigabe dieses DV-gestützten Buchführungssystems durch den Bürgermeister lag vor.

157. Eine Datensicherung erfolgt regelmäßig. Ein Passwortschutz für die Buchhaltung ist gegeben.

158. Nach unseren Prüfungsfeststellungen gewährleistet der auf Grundlage des Kommunalen Verwaltungskontenrahmens (KVKR) erstellte und für den Jahresabschluss angewandte Kontenplan eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungstoffes.

159. Die einzelnen Geschäftsvorfälle wurden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt.

160. Die Werte aus der Schlussbilanz des Vorjahres wurden vollständig und richtig in das Berichtsjahr übernommen.

### **6.3 Internes Kontrollsystem**

161. Das Interne Kontrollsystem (IKS) besteht aus systematisch gestalteten organisatorischen (Sicherungs-) Maßnahmen und Kontrollen in der Kommune zur Einhaltung von Richtlinien und zur Abwehr von Schäden, die durch das eigene Personal oder böswillige Dritte verursacht werden können.<sup>52</sup>
162. Im Rahmen der Prüfungsplanung ist der Aufbau und die Funktion - zumindest des rechnungslegungsbezogenen - Internen Kontrollsystems zu beurteilen. Ein funktionierendes Internes Kontrollsystem lässt auf ein geringeres Fehlerrisiko schließen, sodass in einem stärkeren Maße analytische Prüfungshandlungen zum Einsatz kommen können.
163. Die Prüfung des Internen Kontrollsystems war nicht Gegenstand dieser Jahresabschlussprüfung. Allerdings haben wir uns im Rahmen der jährlich durchzuführenden Kassenprüfungen von der Ordnungsmäßigkeit des Internen Kontrollsystems überzeugt.

### **6.4 Inventur**

164. Körperliche Vermögensgegenstände sind grundsätzlich für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres durch eine körperliche Bestandsaufnahme („Inventur“) zu erfassen.<sup>53</sup>  
Zu diesem Zweck hat die Stadt eine Inventuranweisung zu erlassen (Hinweis Nr. 2 zu § 35 GemHVO), die im Rahmen der Prüfung vorlag.
165. Soweit nach den Regelungen der §§ 35, 36 GemHVO auf eine jährliche Durchführung der Inventur verzichtet werden kann, ist diese in der Regel jedoch zumindest alle drei bis fünf Jahre vorzunehmen.
166. Im Zusammenhang mit der Erstellung des Jahresabschlusses wurde eine Inventur der körperlichen Vermögensgegenstände nicht durchgeführt. Es ist geplant, eine Inventur für den Jahresabschluss zum 31.12.2024 durchzuführen. Zuletzt wurde eine Inventur im Rahmen des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 vorgenommen.

---

<sup>52</sup> vgl. IDR Prüfungsleitlinie 200: „Leitlinien zur Durchführung kommunaler Jahresabschlussprüfungen“, S. 17, Rz. 58 – Stand: 17.02.2009

<sup>53</sup> vgl. § 35 Abs. 1 GemHVO



## **6.5 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses**

167. Der Jahresabschluss zum 31.12.2021, bestehend aus der Vermögensrechnung (Bilanz), der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung, entspricht überwiegend den gesetzlichen Vorschriften.
168. Die Grundsätze der Klarheit, Richtigkeit und Stetigkeit nach § 44 GemHVO wurden beachtet. Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Kapital und die Sonderposten wurden überwiegend nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet. Für erkennbare Risiken wurden Rückstellungen in einem überhöhten Maße gebildet.
169. Die Revision kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss im Wesentlichen ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und überwiegend den gesetzlichen Vorschriften und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht.

## **6.6 Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

### **6.6.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

170. Der Jahresabschluss und der Anhang vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung überwiegend ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune.

### **6.6.2 Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen**

171. Hinsichtlich der Darstellung der wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen verweisen wir auf die Angaben im Anhang zum Jahresabschluss. Dieser beinhaltet die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.
172. Hinsichtlich der Bilanzierung des Vorratsvermögens wurde seitens der Stadt das Bilanzierungs- und Bewertungswahlrecht dahingehend ausgeübt, dass Vorräte mit einem Wert unter 10,0 TEUR je Lager nicht ausgewiesen wurden,<sup>54</sup> sodass keine Vorräte zu bilanzieren waren.

---

<sup>54</sup> vgl. Hinweis Nr. 18 zu § 49 GemHVO



### **6.6.3 Änderungen in den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen**

173. Grundsätzlich sind die im Vorjahresabschluss gewählten Bewertungsmethoden beizubehalten. Durchbrechungen der Ansatz- und Bewertungsstetigkeit sind im Anhang anzugeben, zu begründen und die Auswirkungen sind zu erläutern.
174. Änderungen in den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen wurden im Berichtsjahr nicht vorgenommen.

### **6.6.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen**

175. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses festgestellt.

## **6.7 Anhang zum Jahresabschluss**

176. Im Anhang sind die wesentlichen Posten der Vermögensrechnung, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung zu erläutern. Weiterhin sind insbesondere die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die wesentlichen Abweichungen zu einzelnen Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnungspositionen im Jahresvergleich darzustellen. Außerdem sind Sachverhalte anzugeben, die für die Beurteilung des Jahresabschlusses von besonderer Bedeutung sind.<sup>55</sup>
177. Die vorstehend aufgeführten Pflichtangaben waren in dem zur Prüfung vorgelegten Anhang vom 21.04.2022 enthalten.
178. Der Anhang ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.

---

<sup>55</sup> vgl. § 50 GemHVO

## **6.8 Rechenschaftsbericht**

179. Nach den gesetzlichen Vorschriften<sup>56</sup> soll im Rechenschaftsbericht der Verlauf der Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit in konzentrierter Form dargestellt werden.
180. Unsere Prüfung ergab, dass der Rechenschaftsbericht vom 21.04.2022
- mit dem Jahresabschluss sowie den bei unseren Prüfungshandlungen gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht,
  - insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild von der Lage der Stadt vermittelt,
  - Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellt,
  - die derzeitige und zukünftige Struktur der Stadt und den damit verbundenen Aufgaben einer Kommune dieser Größenordnung im Rahmen der Ziel- und Produktorientierung analysierend darstellt,
  - alle weiteren nach § 51 GemHVO erforderlichen Angaben und Erläuterungen enthält.
181. Der Rechenschaftsbericht ist diesem Bericht ebenfalls als Anlage beigelegt.

## **6.9 Vorgänge nach Schluss des Haushaltsjahres**

182. Der Revision sind bei ihren Prüfungshandlungen keine Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Haushaltsjahres bekannt geworden, über die zu berichten wäre.

---

<sup>56</sup> vgl. § 51 GemHVO



## 7 Feststellungen zur Vermögensrechnung (Bilanz)

### 7.1 Gesamtdarstellung der Vermögens- und Schuldenlage

183. Ausgehend von der Schlussbilanz zum Ende des Berichtsjahres haben wir in der nachfolgenden Darstellung die einzelnen Vermögenspositionen zusammengefasst und den entsprechenden Werten aus der Bilanz des Vorjahres gegenübergestellt:

Nr.	Bezeichnung	Stand am Ende des Berichtsjahres		Stand am Ende des Vorjahres		Veränderung EUR
		EUR	v. H.	EUR	v. H.	
1	2	3	4	5	6	7
1	<b><u>Aktiva</u></b>					
2	Anlagevermögen	54.242.927,26	94,4	53.847.943,58	94,3	394.983,68
3	Umlaufvermögen	3.203.835,95	5,6	3.227.397,42	5,7	-23.561,47
4	Rechnungsabgrenzungsposten	13.887,63	0,0	14.016,30	0,0	-128,67
5	nicht d. Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
6	<b>Bilanzsumme</b>	<b>57.460.650,84</b>	<b>100,0</b>	<b>57.089.357,30</b>	<b>100,0</b>	<b>371.293,54</b>
7	<b><u>Passiva</u></b>					
8	Eigenkapital	24.708.632,00	43,0	23.636.502,97	41,4	1.072.129,03
9	Sonderposten	19.411.420,54	33,8	19.250.975,71	33,7	160.444,83
10	Rückstellungen	2.000.556,00	3,5	2.363.569,20	4,2	-363.013,20
11	Verbindlichkeiten	11.089.712,30	19,3	11.591.805,42	20,3	-502.093,12
12	Rechnungsabgrenzungsposten	250.330,00	0,4	246.504,00	0,4	3.826,00
13	<b>Bilanzsumme</b>	<b>57.460.650,84</b>	<b>100,0</b>	<b>57.089.357,30</b>	<b>100,0</b>	<b>371.293,54</b>

184. Hinsichtlich der wesentlichen Veränderungen im Vorjahresvergleich bei den einzelnen Bilanzpositionen verweisen wir auf die nachfolgenden Ausführungen.



## 7.2 Anlagevermögen

### 7.2.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Nr.	Bezeichnung	Stand Ende Berichtsjahr	Stand Ende Vorjahr	Veränderung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	3 - 4
1	Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	239.229,70	249.652,70	-10.423,00
2	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	704.962,00	745.794,20	-40.832,20
<b>3</b>	<b>Bilanzausweis</b>	<b>944.191,70</b>	<b>995.446,90</b>	<b>-51.255,20</b>

185. Unter der Bilanzposition „Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte“ werden u. a. die Restwerte verschiedener Rechte und EDV-Software ausgewiesen. Es waren Zugänge für verschieden EDV-Programme (insgesamt 2,3 TEUR) sowie für die Digitalisierung des Wasser- und Abwasserkatasters (insgesamt 20,9 TEUR) zu verzeichnen, im Übrigen wurden die im Berichtszeitraum entstandenen Abschreibungen verbucht.
186. Unter den Geleisteten Investitionszuweisungen und -zuschüssen wurden Zugänge in Höhe von 92,1 TEUR verbucht. Als wesentliche Positionen sind hier geleistete Zuschüsse im Rahmen des Städtebaulichen Denkmalschutzes sowie des Leerstandsmanagements zu nennen. Weiterhin wurden die im Berichtsjahr entstandenen Abschreibungen verbucht, sodass sich die Bilanzposition insgesamt um 40,8 TEUR verringerte.

## 7.2.2 Sachanlagen

Nr.	Bezeichnung	Stand Ende Berichtsjahr	Stand Ende Vorjahr	Veränderung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	3 - 4
1	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	7.881.217,70	7.854.312,51	26.905,19
2	Bauten, einschl. Bauten auf fremden Grundstücken	7.968.470,00	7.927.007,00	41.463,00
3	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	26.841.029,81	27.925.075,29	-1.084.045,48
4	Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	570.504,00	565.777,00	4.727,00
5	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	769.252,00	851.789,10	-82.537,10
6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	4.844.515,71	3.307.601,79	1.536.913,92
<b>7</b>	<b>Bilanzausweis</b>	<b>48.874.989,22</b>	<b>48.431.562,69</b>	<b>443.426,53</b>

187. Die Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen verringerten sich um 1.084,0 TEUR, was vor allem auf die im Berichtsjahr angefallenen Abschreibungen zurückzuführen ist.
188. Unter der Bilanzposition „Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau“ werden die Bauvorhaben, die zum Bilanzstichtag noch nicht fertiggestellt wurden, mit den bis dahin angefallenen Anschaffungs- und Herstellungskosten abgebildet. Diese Position erhöhte sich im Berichtsjahr um 1.536,9 TEUR. Zum Bilanzstichtag weist diese Bilanzposition insbesondere folgende begonnenen Maßnahmen aus:
- Straßenerneuerung sowie Wasserleitung und Kanal „Landstraße“ 4.313,5 TEUR,
  - Erschließung sowie Wasserleitung und Kanal Gewerbepark „Steinmühle“ 206,2 TEUR,
  - Sanierung Haus des Gastes, Wrexen 222,0 TEUR.



### 7.2.3 Finanzanlagevermögen

Nr.	Bezeichnung	Stand Ende Berichtsjahr	Stand Ende Vorjahr	Veränderung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	3 - 4
1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00
2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00
3	Beteiligungen	4.350.882,25	4.350.882,25	0,00
4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00	0,00
5	Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00
6	Sonstige Ausleihungen (Sonstige Finanzanlagen)	72.864,09	70.051,74	2.812,35
<b>7</b>	<b>Bilanzausweis</b>	<b>4.423.746,34</b>	<b>4.420.933,99</b>	<b>2.812,35</b>

189. Unter der Bilanzposition „Beteiligungen“ weist die Stadt die Beteiligung an
- der Waldeckischen Domonialverwaltung 3.772,9 TEUR,
  - dem Zweckverband Energie Waldeck-Frankenberg 500,0 TEUR,
  - dem Abwasserverband Obere Orpe 74,5 TEUR,
  - der Touristik Service Waldeck-Ederbergland GmbH 3,0 TEUR,
  - der Kommunalwald Waldeck-Frankenberg GmbH 0,5 TEUR,
  - dem Kommunalen Gebietsrechenzentrum 1,00 EUR
- aus.
190. Änderungen an den Wertansätzen der ausgewiesenen Beteiligungen sind nur vorzunehmen, wenn eine voraussichtlich dauerhafte Wertminderung vorliegt. Dies ist bei Verlusten der Beteiligungen in drei aufeinander folgenden Jahren grundsätzlich anzunehmen,<sup>57</sup> was vorliegend nicht der Fall war.
191. Unter den Sonstigen Ausleihungen wird die Versorgungsrücklage bei der Kommunalen Versorgungskasse, die zur Sicherung der Versorgungsansprüche der städtischen Beamten und Versorgungsempfänger eingerichtet wurde, ausgewiesen. Im Berichtsjahr wurde ein Betrag von 2,8 TEUR zugeführt.

<sup>57</sup> vgl. Hinweis Nr. 16 zu § 41 GemHVO



## 7.3 Umlaufvermögen

### 7.3.1 Vorräte, einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Nr.	Bezeichnung	Stand Ende Berichtsjahr	Stand Ende Vorjahr	Veränderung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	3 - 4
1	Vorräte, einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00	0,00	0,00
<b>2</b>	<b>Bilanzausweis</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

192. Vorräte, einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe werden nicht ausgewiesen.

### 7.3.2 Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren

Nr.	Bezeichnung	Stand Ende Berichtsjahr	Stand Ende Vorjahr	Veränderung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	3 - 4
1	Fertige u. unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren	0,00	0,00	0,00
<b>2</b>	<b>Bilanzausweis</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

193. Fertige und unfertige Erzeugnisse sowie Leistungen und Waren werden nicht ausgewiesen.

**7.3.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Nr.	Bezeichnung	Stand Ende Berichtsjahr	Stand Ende Vorjahr	Veränderung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	3 - 4
1	Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen	357.056,32	382.074,72	-25.018,40
2	Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie Umlagen	624.235,04	534.258,75	89.976,29
3	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	20.090,72	32.087,07	-11.996,35
4	Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, sowie Sondervermögen	51.859,78	144.783,66	-92.923,88
5	Sonstige Vermögensgegenstände	103.157,27	337.972,08	-234.814,81
<b>6</b>	<b>Bilanzausweis</b>	<b>1.156.399,13</b>	<b>1.431.176,28</b>	<b>-274.777,15</b>

194. Die Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie Umlagen sind im Berichtsjahr um 90,0 TEUR gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Insbesondere die offenen Posten aus Steuern und Gebühren sind stark angestiegen (+135,7 TEUR), während die Forderungen aus Investitionsbeiträgen um 42,4 TEUR gesunken sind.
195. Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen sind gegenüber dem Vorjahr um 92,9 TEUR gesunken, was auf gesunkene Forderungen gegenüber der EWF GmbH aus Konzessionsabgaben zurückzuführen ist.
196. Auch die Sonstigen Vermögensgegenstände haben sich im Berichtsjahr um 234,8 TEUR gegenüber dem Vorjahr verringert, was insbesondere darauf zurückzuführen ist, dass der anteilige Geldbestand auf dem Treuhandkonto „Städtebaulicher Denkmalschutz“ um 219,9 TEUR gesunken ist. Dieses Konto wird von der Wohnstadt Stadtentwicklungs- und Wohnungsbaugesellschaft Hessen mbH, Kassel, verwaltet und hierüber werden die Maßnahmen im Rahmen des Programms „Städtebaulicher Denkmalschutz“ für die Stadt Diemelstadt abgewickelt. Bilanziell erfolgt ein Ausweis unter den Sonstigen Vermögensgegenständen.



198. Nach dem strengen Niederstwertprinzip sind spätestens bei den Jahresabschlussarbeiten zweifelhafte Forderungen im Wert zu berichtigen und uneinbringliche Forderungen sofort abzuschreiben.<sup>58</sup>  
Zum Bilanzstichtag wurden daher folgende Wertberichtigungen als Korrekturposten zum Forderungsbestand gebildet:

Nr.	Bezeichnung	Stand am Ende des Berichtsjahres		Stand am Ende des Vorjahres	
		EUR	v. H.	EUR	v. H.
1	2	3	4	5	6
1	Forderungsbestand nominal	1.210.999,13	100,0	1.502.076,28	100,0
2	- Einzelwertberichtigung	54.600,00	4,5	70.900,00	4,7
3	- pauschale Einzelwertberichtigung	0,00	0,0	0,00	0,0
4	- Pauschalwertberichtigung	0,00	0,0	0,00	0,0
<b>5</b>	<b>Bilanzausweis</b>	<b>1.156.399,13</b>	<b>95,5</b>	<b>1.431.176,28</b>	<b>95,3</b>

199. Da alle Forderungen einzeln bewertet wurden, wurde eine pauschale Wertberichtigung nicht vorgenommen. Der überwiegende Teil der im Berichtsjahr ausgefallenen Forderungen bestand bereits zum Abschluss des Vorjahres, somit empfehlen wir in künftigen Jahresabschlüssen Pauschalwertberichtigungen in Höhe des durchschnittlichen Forderungsausfalls der letzten Jahre vorzunehmen.

### 7.3.4 Flüssige Mittel

Nr.	Bezeichnung	Stand Ende Berichtsjahr	Stand Ende Vorjahr	Veränderung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	3 - 4
1	Flüssige Mittel	2.047.436,82	1.796.221,14	251.215,68
<b>2</b>	<b>Bilanzausweis</b>	<b>2.047.436,82</b>	<b>1.796.221,14</b>	<b>251.215,68</b>

200. Der Bestand an flüssigen Mitteln stimmt mit dem Bestand nach der Finanzrechnung zum Jahresabschlussstichtag überein.

<sup>58</sup> vgl. Hinweis Nr. 12 zu § 30 GemHVO



## 7.4 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Nr.	Bezeichnung	Stand Ende Berichtsjahr	Stand Ende Vorjahr	Veränderung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	3 - 4
1	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	13.887,63	14.016,30	-128,67
<b>2</b>	<b>Bilanzausweis</b>	<b>13.887,63</b>	<b>14.016,30</b>	<b>-128,67</b>

201. In den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten werden die Beamtenbezüge des Monats Januar 2022, die bereits im Dezember 2021 ausgezahlt wurden, abgebildet. Unsere Prüfung ergab keine Anhaltspunkte darauf, dass weitere Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden gewesen wären.

## 7.5 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Nr.	Bezeichnung	Stand Ende Berichtsjahr	Stand Ende Vorjahr	Veränderung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	3 - 4
1	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00
<b>2</b>	<b>Bilanzausweis</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

## 7.6 Eigenkapital

202. Das bilanzielle Eigenkapital setzt sich aus der Nettoposition, den Rücklagen sowie der Ergebnisverwendung zusammen. Zum Bilanzstichtag ergab sich ein Eigenkapital der Stadt in Höhe von insgesamt 24.708,6 TEUR, welches somit um 1.072,1 TEUR über dem Vorjahreswert lag. Die Veränderung des Eigenkapitals bildet das positive Rechnungsergebnis des Berichtsjahres ab.

Die Eigenkapitalquote, d. h. das Verhältnis des bilanziellen Eigenkapitals zum Gesamtkapital („Eigenkapitalquote 1“) betrug zum Bilanzstichtag 43,00 % und verbesserte sich im Vorjahresvergleich somit um 1,60 %.

203. Da die in der Bilanz ausgewiesenen Sonderposten Eigenkapitalcharakter besitzen und sehr häufig einen erheblichen Anteil am Gesamtkapital ausmachen, kann als weitere Kennzahl das sogenannte „Wirtschaftliche Eigenkapital“ („Eigenkapitalquote 2“) ermittelt werden.

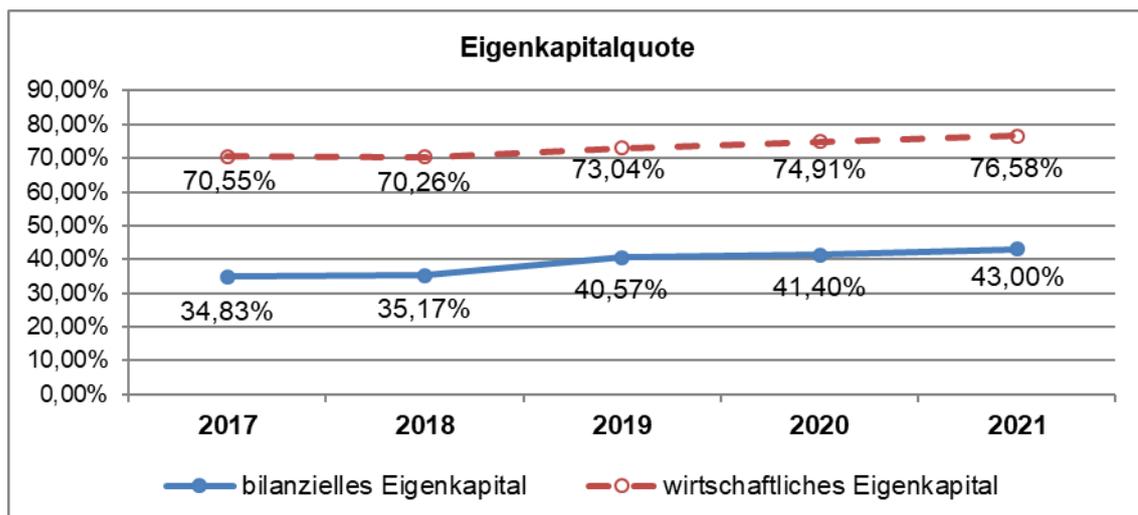


Dazu wird dem bilanziellen Eigenkapital der Wert der Sonderposten (ohne die Sonderposten für den Gebührenaussgleich) hinzuaddiert und der sich daraus ergebende Betrag in das Verhältnis zum Gesamtkapital gesetzt. Hierbei handelt es sich allerdings nicht um eine nach der GemHVO auszuweisende Bilanzposition, sondern einen bilanzanalytischen Wert.

Die Sonderposten für den Gebührenaussgleich stellen keinen Sonderposten im eigentlichen Sinne dar, da es sich um Überdeckungen der sogenannten „Kostenrechnenden Einrichtungen handelt, die den Gebührenzahlern zu erstatten sind. Somit besitzen diese Sonderposten einen Fremdkapitalcharakter und werden in die Berechnung des wirtschaftlichen Eigenkapitals nicht einbezogen.

Zum Bilanzstichtag ergab sich für die Stadt eine Quote des wirtschaftlichen Eigenkapitals in Höhe von 76,58 %. Dieser Wert lag um 1,67 % über dem Vorjahreswert.

204. Die Entwicklung der Eigenkapitalquoten ist der folgenden Darstellung zu entnehmen:



### 7.6.1 Netto-Position

Nr.	Bezeichnung	Stand Ende Berichtsjahr	Stand Ende Vorjahr	Veränderung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	3 - 4
1	Netto-Position	15.344.420,91	15.344.420,91	0,00
2	<b>Bilanzausweis</b>	<b>15.344.420,91</b>	<b>15.344.420,91</b>	<b>0,00</b>



205. Ergibt sich bei der Aufstellung der Bilanz für ein späteres Haushaltsjahr, dass in der Eröffnungsbilanz Vermögensgegenstände oder Schulden nicht oder fehlerhaft angesetzt worden sind, so ist in der späteren Bilanz der Wertansatz zu berichtigen oder der unterlassene Wertansatz nachzuholen. Die Korrektur erfolgt ergebnisneutral gegen die Netto-Position. Eine ergebnisneutrale Berichtigung kann letztmalig in der vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Bilanz vorgenommen werden.<sup>59</sup>
206. Im Rahmen der Erstellung der Schlussbilanz für das Berichtsjahr wurden keine Korrekturen bzw. Verrechnungen der Netto-Position vorgenommen.

### 7.6.2 Rücklagen und Sonderrücklagen

207. Bei den Rücklagen handelt es sich bilanztechnisch um Bestandteile des Eigenkapitals.<sup>60</sup>

Der Bilanzausweis der Rücklagen entwickelte sich im Berichtsjahr wie folgt:

Nr.	Bezeichnung	Stand Ende Berichtsjahr	Stand Ende Vorjahr	Veränderung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	3 - 4
1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	9.190.338,31	8.177.947,33	1.012.390,98
2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	173.872,78	114.134,73	59.738,05
3	Zweckgebundene Rücklagen	0,00	0,00	0,00
4	Sonderrücklagen	0,00	0,00	0,00
5	- davon Stiftungskapital	0,00	0,00	0,00
6	- davon Sonstige Sonderrücklagen	0,00	0,00	0,00
<b>7</b>	<b>Bilanzausweis</b>	<b>9.364.211,09</b>	<b>8.292.082,06</b>	<b>1.072.129,03</b>

208. Die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses erhöhten sich um 1.012,4 TEUR, die Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses um 59,7 TEUR. Diese Erhöhungen bilden das positive Rechnungsergebnis des Berichtsjahres ab.

<sup>59</sup> vgl. § 108 Abs. 5 HGO

<sup>60</sup> vgl. § 58 Nr. 29 GemHVO



### 7.6.3 Ergebnisverwendung

Nr.	Bezeichnung	Stand Ende Berichtsjahr	Stand Ende Vorjahr	Veränderung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	3 - 4
1	Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00
2	Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00
3	Ordentlicher Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	0,00	0,00	0,00
4	Außerordentlicher Jahresüber- schuss/ Jahresfehlbetrag	0,00	0,00	0,00
<b>5</b>	<b>Bilanzausweis</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

209. Unter der Bilanzposition „Ergebnisverwendung“ werden im Berichtsjahr keine Werte ausgewiesen, da der ordentliche Überschuss den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und der außerordentliche Überschuss den Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt wurde (vgl. Tz. 7.6.2).<sup>61</sup>

210. Diese Vorgehensweise ist zwangsläufige Folge der rechtlichen Vorgaben und bedarf insoweit keines entsprechenden Ergebnisverwendungsbeschlusses.<sup>62</sup>

Die Posten des Jahresergebnisses (ordentlich / außerordentlich) weisen daher in der Vermögensrechnung nicht mehr das jeweilige Jahresergebnis, sondern den nach der Rücklagenverrechnung verbleibenden Betrag, ggf. auch „Null“, aus.

Wir empfehlen daher in Anlehnung an die handelsrechtlichen Bestimmungen eine „Verlängerung“ der Ergebnisrechnung um die Darstellung der jeweiligen Ergebnisverwendung, so dass die Überleitung der Jahresergebnisse aus der Ergebnisrechnung in die Vermögensrechnung nachvollziehbar ist.<sup>63</sup>

Die Stadt bildet die bilanzielle Ergebnisverwendung im Anhang ab.

<sup>61</sup> vgl. § 106 Abs. 2 HGO

<sup>62</sup> vgl. Hinweis Nr. 4 zu § 25 GemHVO,  
Kröckel in Gemeindehaushaltsrecht Hessen, § 25 GemHVO, Rz. 3 ff. – Stand: 02.2023

<sup>63</sup> vgl. Kröckel in Gemeindehaushaltsrecht Hessen, § 46 GemHVO, Rz. 9 – Stand 02.2023



## 7.7 Sonderposten

### 7.7.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse

Nr.	Bezeichnung	Stand Ende Berichtsjahr	Stand Ende Vorjahr	Veränderung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	3 - 4
1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	12.209.708,46	11.674.403,52	535.304,94
2	Zuweisungen vom nicht öffentlichen Bereich	113.261,00	54.857,00	58.404,00
3	Investitionsbeiträge	6.969.030,99	7.397.784,99	-428.754,00
4	Sonderposten für den Gebührenausgleich (ab dem Haushaltsjahr 2012)	119.420,09	123.930,20	-4.510,11
5	Sonderposten für Umlagen nach § 50 (3) FAG (ab dem Haushaltsjahr 2012)	0,00	0,00	0,00
<b>6</b>	<b>Bilanzausweis</b>	<b>19.411.420,54</b>	<b>19.250.975,71</b>	<b>160.444,83</b>

211. Unter den Zuweisungen vom öffentlichen Bereich weist die Stadt Investitionszuweisungen des Bundes und des Landes sowie Zuweisungen der Städte Bad Arolsen und Volkmarsen sowie der Gemeinde Twistetal im Rahmen des Programms Stadtumbau Nordwaldeck aus. Im Berichtsjahr wurden insgesamt 1.177,7 TEUR an neuen Sonderposten passiviert. Dem standen die ertragswirksamen Auflösungen der bestehenden Sonderposten in Höhe von insgesamt 638,4 TEUR gegenüber.
212. Die Sonderposten aus Investitionsbeiträgen verringerten sich im Berichtsjahr um 428,8 TEUR. Es waren Zugänge in Höhe von insgesamt 30,1 TEUR zu verzeichnen, ertragswirksam aufgelöst wurden 458,9 TEUR.
213. Weiterhin werden Sonderposten für den Gebührenaussgleich des Gebührenaushalts „Abfallbeseitigung“ in Höhe von 119,4 TEUR ausgewiesen.



## 7.7.2 Sonstige Sonderposten

Nr.	Bezeichnung	Stand Ende Berichtsjahr	Stand Ende Vorjahr	Veränderung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	3 - 4
1	Sonstige Sonderposten	0,00	0,00	0,00
<b>2</b>	<b>Bilanzausweis</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

214. Sonstige Sonderposten wurden nicht bilanziert.

## 7.8 Rückstellungen

Nr.	Bezeichnung	Stand Ende Berichtsjahr	Stand Ende Vorjahr	Veränderung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	3 - 4
1	Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen und ähnliche Verpflichtungen	1.273.710,00	1.467.633,00	-193.923,00
2	Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz und für Verpflichtungen im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen	642.500,00	752.500,00	-110.000,00
3	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00	0,00	0,00
4	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00	0,00
5	Sonstige Rückstellungen	84.346,00	143.436,20	-59.090,20
<b>6</b>	<b>Bilanzausweis</b>	<b>2.000.556,00</b>	<b>2.363.569,20</b>	<b>-363.013,20</b>

215. Über die Höhe der Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen liegt ein Gutachten der Kommunalen Versorgungskasse Kurhessen-Waldeck (KVK) vom 16.02.2022 vor.

Rückstellungen für beamtenrechtliche Pensionsverpflichtungen sind zum Barwert der erworbenen Versorgungsansprüche nach dem Teilwertverfahren unter Berücksichtigung eines Rechenzinsfußes von 6 v. H. anzusetzen.<sup>64</sup>

<sup>64</sup> vgl. § 41 Abs. 6 GemHVO



Ist dieser Rechenzinsfuß höher als der von der Deutschen Bundesbank bekanntgegebene Abzinsungssatz nach § 253 Abs. 2 HGB, sind die sich daraus ergebenden höheren Rückstellungswerte im Anhang anzugeben.<sup>65</sup> Demnach wurden die o. a. Pensionsrückstellungen zwar rechtlich zutreffend, wirtschaftlich aber um 1.080,4 TEUR zu niedrig ausgewiesen.

Eine entsprechende Angabe im Anhang ist vorhanden.

216. Rückstellungen für die Verbindlichkeiten aus Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz sind zu bilden, wenn ungewöhnlich hohe Steuereinnahmen des Haushaltsjahres, die in die Berechnung der Umlagegrundlage einbezogen werden, zu ungewöhnlich hohen Umlagezahlungen in späteren Jahren führen<sup>66</sup>.

Durch die Änderung von Nr. 13 der Hinweise zu § 39 GemHVO mit Wirkung vom 19.10.2021<sup>67</sup> ist von ungewöhnlich hohen Steuererträgen auszugehen, wenn die Steuerkraftmesszahl nach den Planungsdaten des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes gegenüber den Planungsdaten des Vorjahres um mindestens 10 v. H. steigt. Bei der Stadt ergab sich nach dieser Berechnung eine Steigerung von lediglich 2,5 v. H., sodass eine entsprechende Rückstellung zum Ende des Berichtsjahres nicht zu bilden war; es war lediglich die Umlage auszuweisen, die erst im Jahr 2022 in Anspruch zu nehmen war (240,8 TEUR).

Dennoch hat die Stadt eine Rückstellung in Höhe von insgesamt 642,5 TEUR ausgewiesen, der Bilanzausweis war somit um 401,7 TEUR zu hoch.

Zur Berechnung der gebildeten Rückstellung wurde das Berechnungstool des Hessischen Städte- und Gemeindebundes herangezogen, das auch bereits vor der o. a. Änderung der Hinweise zu § 39 GemHVO angewandt wurde und die Rechtsänderung offensichtlich nicht berücksichtigte.

Die Rückstellungsbildung war daher in Höhe von 401,7 TEUR nicht zulässig.

Hierzu wurde seitens des Magistrats folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Diese elementare Verminderung war selbst in Fachkreisen nicht durchgedrungen.“*

217. Der unter den Sonstigen Rückstellungen ausgewiesene Betrag von 84,3 TEUR setzt sich zusammen aus Rückstellungen für

- die Prüfung der Jahresabschlüsse 2020 und 2021 21,5 TEUR,
- den ÖPNV 28,0 TEUR,
- die Abrechnung der Abwasserabgabe 2021 5,0 TEUR,

---

<sup>65</sup> vgl. Hinweis Nr. 5 zu § 39 GemHVO

<sup>66</sup> vgl. § 39 Abs. 1 Nr. 7 GemHVO

<sup>67</sup> vgl. Erlass des HMdI vom 27.09.2021, Staatsanzeiger Nr. 42 vom 18.10.2021



- Getränkelieferverträge für die Dorfhalle Helmighausen und die Festhalle Neudorf 13,8 TEUR,
- die Wiederaufforstung des Stadtwaldes aufgrund des Sturms „Friederike“ (gebildet bereits zum 31.12.2018) (16,0 TEUR).

218. Bei der Rückstellung für die Wiederaufforstung handelt es sich um eine reine Aufwandsrückstellung, für die eine Passivierung nicht vorgesehen ist, da eine Verpflichtung gegenüber Dritten in Gestalt eines rechtlichen oder faktischen Leistungszwangs nicht vorliegt. Jedoch wurde seitens des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport bzw. des Regierungspräsidiums Kassel die Auffassung vertreten, dass für die Wiederaufforstung auf Grund von Waldschäden freiwillige Rückstellungen gebildet werden dürfen, sodass der Ausweis dieser Rückstellung nicht zu beanstanden war.

219. Im Zusammenhang mit der Bildung der o. a. Rückstellungen ist darauf hinzuweisen, dass zu den erwarteten Fälligkeiten der gegenwärtig noch ungewissen Verbindlichkeiten ausreichend liquide Mittel zur Verfügung stehen müssen, um diese Zahlungsverpflichtungen auch bedienen zu können.

## 7.9 Verbindlichkeiten

### 7.9.1 Anleihen

Nr.	Bezeichnung	Stand Ende Berichtsjahr	Stand Ende Vorjahr	Veränderung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	3 - 4
1	Verbindlichkeiten aus Anleihen	0,00	0,00	0,00
<b>2</b>	<b>Bilanzausweis</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

220. Verbindlichkeiten aus Anleihen bestanden am Bilanzstichtag nicht.

## 7.9.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Nr.	Bezeichnung	Stand Ende Berichtsjahr	Stand Ende Vorjahr	Veränderung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	3 - 4
1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	9.581.520,50	10.130.348,63	-548.828,13
2	Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	1.016.000,00	973.500,00	42.500,00
3	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kreditgebern	0,00	0,00	0,00
<b>4</b>	<b>Bilanzausweis</b>	<b>10.597.520,50</b>	<b>11.103.848,63</b>	<b>-506.328,13</b>

221. Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen verringerten sich im Vorjahresvergleich um 548,8 TEUR. Die Stadt hat im Berichtsjahr ein Darlehen bei der Waldeckischen Domonialverwaltung in Höhe von 200,0 TEUR aufgenommen. Auszahlungen für Kredittilgungen wurden in Höhe von 706,3 TEUR geleistet.

### 7.9.3 Weitere Verbindlichkeiten

Nr.	Bezeichnung	Stand Ende Berichtsjahr	Stand Ende Vorjahr	Veränderung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	3 - 4
1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung (ab dem Haushaltsjahr 2012)	0,00	0,00	0,00
2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00
3	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträge	50.299,30	21.419,06	28.880,24
4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	305.048,03	282.164,99	22.883,04
5	Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	0,00	44.158,18	-44.158,18
6	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, sowie Sondervermögen	409,30	226,49	182,81
7	Sonstige Verbindlichkeiten	136.435,17	139.988,07	-3.552,90
<b>8</b>	<b>Bilanzausweis</b>	<b>492.191,80</b>	<b>487.956,79</b>	<b>4.235,01</b>

222. Die Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben verringerten sich im Berichtsjahr um 44,2 TEUR. Hier waren im Vorjahr Verbindlichkeiten aus der Gewerbesteuerumlage und der im Jahr 2020 eingeführten Heimatumlage bilanziert, die im Berichtsjahr beglichen wurden.

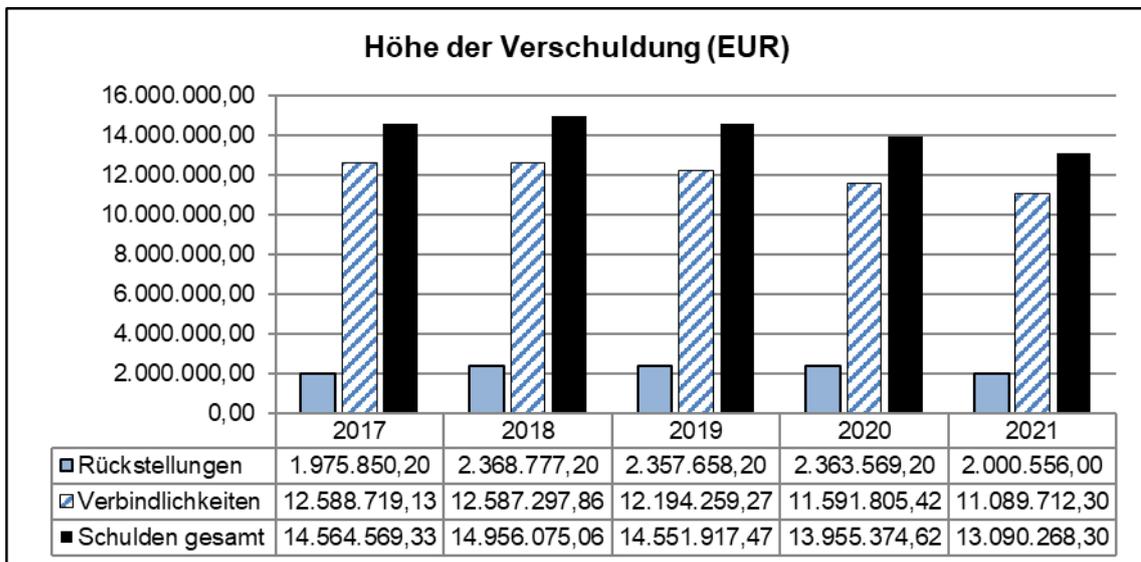


## 7.10 Entwicklung der Schulden

223. „Schulden“ sind sämtliche Verpflichtungen gegenüber Dritten, einschließlich der Kassenkredite und Rückstellungen.<sup>68</sup> Addiert man die unter Tz. 7.8 aufgeführten Rückstellungen sowie die unter Tz. 7.9 ausgewiesenen Verbindlichkeiten, so ergibt sich zum Bilanzstichtag die nachfolgend dargestellte Verschuldung der Stadt:

Nr.	Bezeichnung	Stand Ende Berichts-jahr	Stand Ende Vorjahr	Veränderung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	3 - 4
1	Rückstellungen	2.000.556,00	2.363.569,20	-363.013,20
2	Verbindlichkeiten	11.089.712,30	11.591.805,42	-502.093,12
<b>3</b>	<b>Gesamt</b>	<b>13.090.268,30</b>	<b>13.955.374,62</b>	<b>-865.106,32</b>

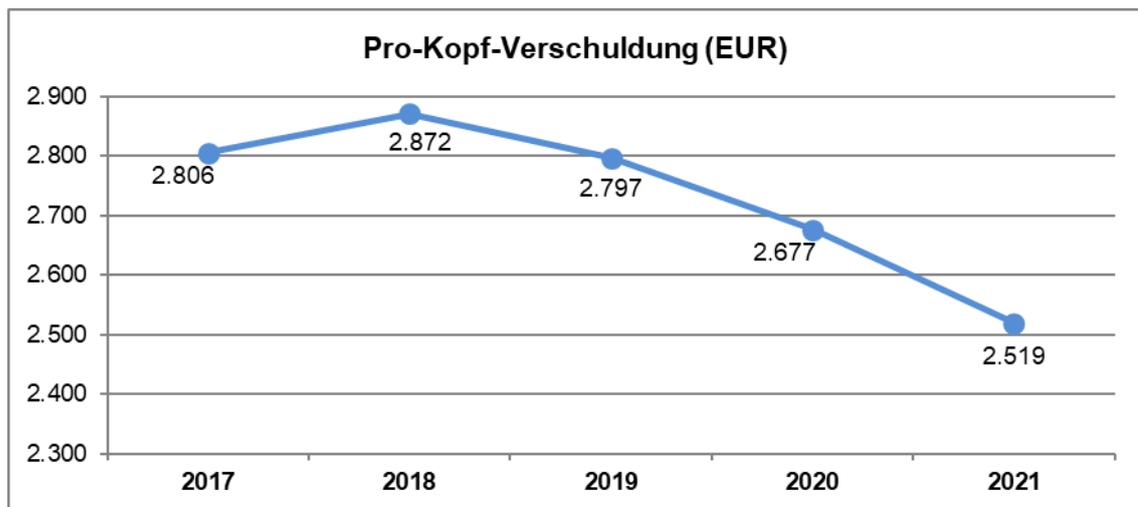
224. Die Entwicklung der Verschuldung ist der nachfolgenden Darstellung zu entnehmen:



<sup>68</sup> vgl. § 58 Nr. 31 GemHVO



225. Die Pro-Kopf-Verschuldung entwickelte sich wie folgt:



### 7.11 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Nr.	Bezeichnung	Stand Ende Berichtsjahr	Stand Ende Vorjahr	Veränderung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	3 - 4
1	Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	250.330,00	246.504,00	3.826,00
2	<b>Bilanzausweis</b>	<b>250.330,00</b>	<b>246.504,00</b>	<b>3.826,00</b>

226. Unter den passiven Rechnungsabgrenzungsposten werden im Wesentlichen die Grabnutzungsgebühren ausgewiesen. Von den im Vorjahr bilanzierten Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 246,5 TEUR wurden 27,9 TEUR ertragswirksam aufgelöst. Die im Berichtsjahr vereinnahmten Grabnutzungsgebühren in Höhe von 31,8 TEUR wurden den Rechnungsabgrenzungsposten zugeführt und werden in gleichbleibenden Raten in den kommenden 30 Jahren ertragswirksam aufgelöst.

## 8 Feststellungen zur Ergebnisrechnung

### 8.1 Gesamtdarstellung der Ertragslage

227. Der Ergebnishaushalt des Berichtsjahres wies einen fortgeschriebenen Jahresfehlbedarf in Höhe von 21,7 TEUR aus. Demgegenüber führte der Haushaltsvollzug zu einem Jahresüberschuss der Ergebnisrechnung von 1.072,1 TEUR und somit zu einer Ergebnisverbesserung gegenüber der ursprünglichen Planung um 1.093,8 TEUR.

228. Das Jahresergebnis setzt sich auf folgenden Teilbeträgen zusammen:

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis Berichtsjahr	Ergebnis Vorjahr	Veränderung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	3 - 4
1	Verwaltungsergebnis (+/-)	1.242.037,47	1.268.010,28	-25.972,81
2	+ Finanzergebnis (+/-)	-229.646,49	-205.104,97	-24.541,52
<b>3</b>	<b>= Ordentliches Ergebnis (+/-)</b>	<b>1.012.390,98</b>	<b>1.062.905,31</b>	<b>-50.514,33</b>
4	+ Außerordentliches Ergebnis (+/-)	59.738,05	83.992,53	-24.254,48
<b>5</b>	<b>= Jahresergebnis (+/-)</b>	<b>1.072.129,03</b>	<b>1.146.897,84</b>	<b>-74.768,81</b>
6	- Rücklagenzuführungen	1.072.129,03	1.146.897,84	<b>-74.768,81</b>
7	+ Rücklagenentnahmen	0,00	0,00	<b>0,00</b>
<b>8</b>	<b>= Bilanzergebnis (+/-)</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

229. Das (außerordentliche) Ergebnis wurde um den Betrag von 37,7 TEUR zu hoch ausgewiesen (vgl. Tz. 8.5).

230. Die Posten des Jahresergebnisses (ordentlich / außerordentlich) weisen in der Vermögensrechnung nicht mehr das jeweilige Jahresergebnis aus, da die im Berichtsjahr erwirtschafteten Überschüsse gem. § 106 Abs. 2 HGO den entsprechenden Rücklagen zugeführt wurden.

231. Wir empfehlen in Anlehnung an die handelsrechtlichen Bestimmungen eine „Verlängerung“ der Ergebnisrechnung um die Darstellung der jeweiligen Ergebnisverwendung (vgl. oben), sodass die Überleitung der Jahresergebnisse aus der Ergebnisrechnung in die Vermögensrechnung nachvollziehbar ist.<sup>69</sup> Die Stadt Diemelstadt bildet die bilanzielle Ergebnisverwendung im Anhang ab.

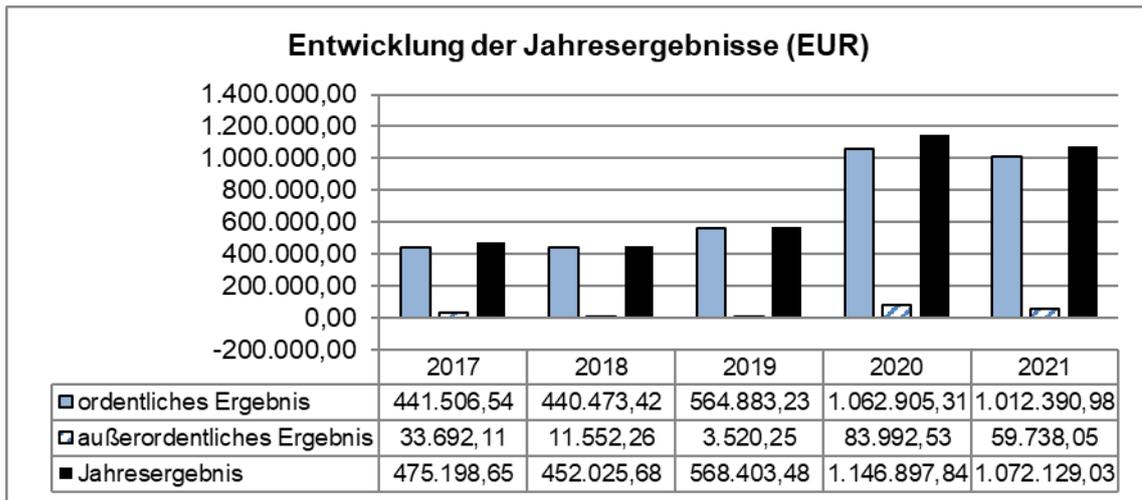
<sup>69</sup> vgl. Kröckel in Gemeindehaushaltsrecht Hessen, zu § 46 GemHVO, Rz. 9 – Stand 02.2023



232. Hinsichtlich der Veränderungen im Vorjahresvergleich bei den einzelnen Positionen verweisen wir auf die nachfolgenden Ausführungen.

## 8.2 Entwicklung der Jahresergebnisse

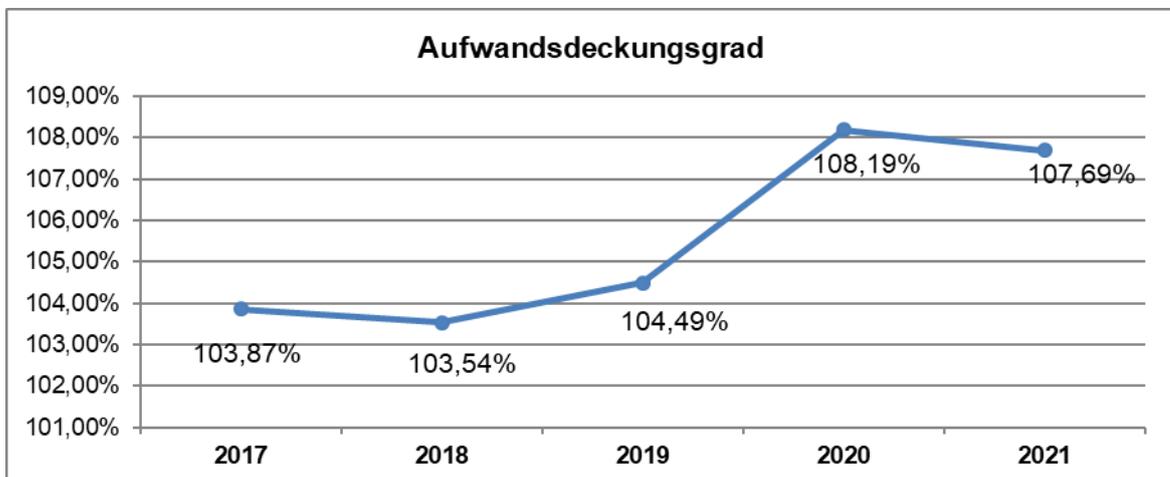
233. Die Entwicklung der Jahresergebnisse ist der nachfolgenden Darstellung zu entnehmen:



## 8.3 Aufwandsdeckungsgrad

234. Der Aufwandsdeckungsgrad zeigt an, zu welchem Anteil die Aufwendungen durch Erträge (ohne außerordentliche Aufwendungen und Erträge) gedeckt werden können. Ein finanzielles Gleichgewicht kann nur durch eine vollständige Deckung erreicht werden.

235. Die Entwicklung dieser Kennzahl ist aus der nachfolgenden Darstellung ersichtlich:



## 8.3 Verwaltungsergebnis

### 8.3.1 Ordentliche Erträge

236. Die ordentlichen Erträge setzen sich aus folgenden Einzelpositionen zusammen:

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis Berichtsjahr	Ergebnis Vorjahr	Veränderung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	3 - 4
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	180.797,49	138.948,25	41.849,24
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.464.807,49	2.415.031,22	49.776,27
3	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	154.223,59	91.484,35	62.739,24
4	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00
5	Steuern, steuerähnliche Erträge, Erträge aus Umlagen	7.722.227,39	7.200.928,67	521.298,72
6	Erträge aus Transferleistungen	168.528,99	161.449,81	7.079,18
7	Erträge aus Zuweisungen, und Zuschüssen, allgemeine Umlagen	1.729.053,97	2.191.515,22	-462.461,25
8	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	1.158.713,66	1.135.920,18	22.793,48
9	Sonstige ordentliche Erträge	545.387,94	590.512,68	-45.124,74
<b>10</b>	<b>Summe der ordentlichen Erträge</b>	<b>14.123.740,52</b>	<b>13.925.790,38</b>	<b>197.950,14</b>

237. Der Anstieg bei den Erträgen aus Steuern, steuerähnlichen Erträgen und Erträgen aus Umlagen ist hauptsächlich auf gestiegene Erträge aus der Gewerbesteuer (+209,9 TEUR) sowie auf gestiegene Gemeindeanteile an der Einkommens- und Umsatzsteuer (insgesamt +363,3 TEUR) zurückzuführen. Demgegenüber verringerten sich die Erträge aus der Spielapparatesteuer (-58,2 TEUR).

238. Die Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen und allgemeinen Umlagen sind im Vorjahresvergleich um 462,5 TEUR gesunken. Ursächlich hierfür sind u. a. gesunkene Schlüsselzuweisungen (-371,2 TEUR) sowie geringere Sonstige Zuweisungen des Landes (-236,7 TEUR).



Hier wurde im Vorjahr eine einmalige Zuweisung des Landes in Höhe von 311,8 TEUR verbucht, die zur Kompensation von geringeren Erträgen aus der Gewerbesteuer aufgrund der Corona-Pandemie an alle hessischen Kommunen gewährt wurde.

### 8.3.2 Ordentliche Aufwendungen

239. Die ordentlichen Aufwendungen wiesen zum jeweiligen Jahresende folgenden Stand aus:

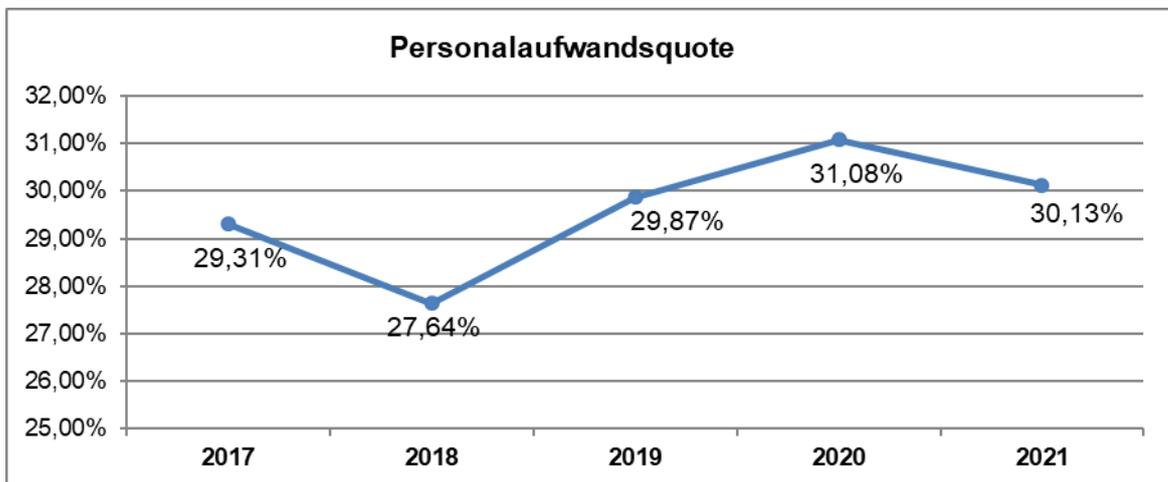
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis Berichtsjahr	Ergebnis Vorjahr	Veränderung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	3 - 4
1	Personalaufwendungen	3.552.350,42	3.525.969,89	26.380,53
2	Versorgungsaufwendungen	328.719,87	407.894,08	-79.174,21
3	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.097.701,71	1.867.153,97	230.547,74
4	Abschreibungen	2.174.583,84	2.091.364,91	83.218,93
5	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse	625.558,40	543.576,97	81.981,43
6	Steueraufwendungen, gesetzl. Umlageverpflichtungen	4.084.172,76	4.199.233,54	-115.060,78
7	Transferaufwendungen	8.624,98	12.633,59	-4.008,61
8	Sonstige ordentliche Aufwendungen	9.991,07	9.953,15	37,92
<b>9</b>	<b>Summe der ordentlichen Aufwendungen</b>	<b>12.881.703,05</b>	<b>12.657.780,10</b>	<b>223.922,95</b>

240. Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind im Vergleich zum Vorjahr um 230,5 TEUR gestiegen. Hierbei handelt es sich um eine Vielzahl kleinerer Beträge, die sich über nahezu alle Teilhaushalte erstrecken. Im Wesentlichen werden unter dieser Position Aufwendungen für Instandhaltung, Wartung, Strom, Betriebsstoffe, Entsorgungskosten etc. ausgewiesen.

241. Die Steueraufwendungen sowie die Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen sind im Vorjahresvergleich um 115,1 TEUR gesunken. Ursächlich hierfür sind geringere Aufwendungen für die Rückstellung für den kommunalen Finanzausgleich (-243,7 TEUR), die Aufwendungen für die Kreis- und Schulumlage sind hingegen um 104,1 TEUR gestiegen. Auch die Aufwendungen für die Gewerbesteuerumlage lagen um 12,8 TEUR über denen des Vorjahres.

### 8.3.3 Personalaufwandsquote

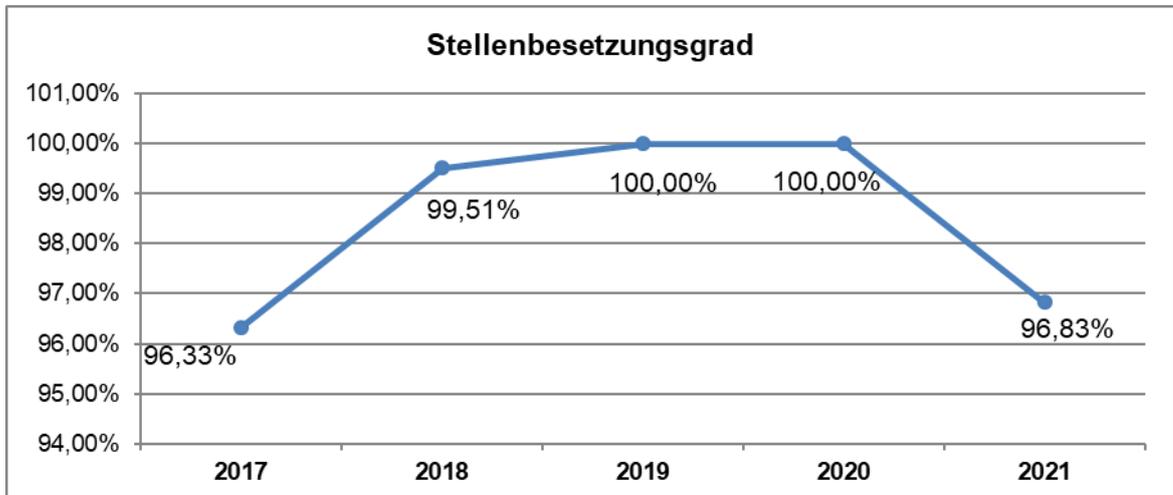
242. Die Kennzahl „Personalaufwandsquote“ gibt an, welchen Anteil die Personal- und Versorgungsaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen.
243. Im Berichtsjahr lag die Personalaufwandsquote bei 30,13 %. Die Entwicklung dieser Kennzahl ist in der nachfolgenden Grafik dargestellt:



### 8.3.4 Stellenbesetzungsgrad

244. Die unter den ordentlichen Aufwendungen ausgewiesenen Personalaufwendungen werden ganz maßgeblich von der Anzahl der im Berichtsjahr tatsächlich besetzten Personalplanstellen bestimmt.
245. Der Stellenbesetzungsgrad gibt zum Stichtag 30.06. des jeweiligen Jahres an, in welchem Umfang die nach dem Stellenplan verfügbaren Personalplanstellen auch tatsächlich besetzt waren.

246. Im Berichtsjahr betrug der Stellenbesetzungsgrad 96,83 %. Die Entwicklung dieser Kennzahl ist der nachfolgenden Darstellung zu entnehmen:



## 8.4 Finanzergebnis

247. Das Finanzergebnis setzt sich aus den Finanzerträgen sowie den Zinsen und anderen Finanzaufwendungen zusammen:

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis Berichtsjahr	Ergebnis Vorjahr	Veränderung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	3 - 4
1	Finanzerträge	59.460,39	112.241,95	-52.781,56
2	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	289.106,88	317.346,92	-28.240,04
<b>3</b>	<b>Gesamt</b>	<b>-229.646,49</b>	<b>-205.104,97</b>	<b>-24.541,52</b>

248. Bei den Finanzerträgen handelt es sich im Wesentlichen um die Gewinnausschüttung des Zweckverbandes EWF (30,8 TEUR), um Nachzahlungszinsen aus der Gewerbesteuer (13,6 TEUR) sowie um Säumniszuschläge und Mahngebühren (10,7 TEUR). Im Übrigen waren kleinere Beträge aus der Verzinsung von Steuernachforderungen und sonstigen Zinsen zu verzeichnen.

249. Die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen bestehen im Wesentlichen aus Zinsen für Investitionskredite.

## 8.5 Außerordentliches Ergebnis

250. Im außerordentlichen Ergebnis sind Aufwendungen und Erträge nachzuweisen, die
- im Einzelfall erheblich sind und wirtschaftlich andere Haushaltsjahre betreffen oder selten oder unregelmäßig anfallen bzw.
  - aus Veräußerungen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, die den Restbuchwert übersteigen bzw. unterschreiten, resultieren.<sup>70</sup>
251. Das außerordentliche Ergebnis setzt sich wie folgt zusammen:

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis Berichtsjahr	Ergebnis Vorjahr	Veränderung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	3 - 4
1	Außerordentliche Erträge	81.404,58	112.541,62	-31.137,04
2	Außerordentliche Aufwendungen	21.666,53	28.549,09	-6.882,56
<b>3</b>	<b>Gesamt</b>	<b>59.738,05</b>	<b>83.992,53</b>	<b>-24.254,48</b>

252. In den außerordentlichen Erträgen ist ein Betrag von 37,7 TEUR enthalten, bei dem es sich tatsächlich nicht um einen Ertrag handelt. Es bestand eine Forderung aus Gewerbesteuer aus den Jahren 2018 und 2019, die nach mehreren Mahnungen und fruchtlosen Vollstreckungs- und Pfändungsversuchen am 27.02.2020 unbefristet niedergeschlagen wurde.
- Aufgrund eines neuen Steuerbescheides des Finanzamtes für das Jahr 2019 fielen für dieses Jahr keine Gewerbesteuern an, wodurch die bereits niedergeschlagene Forderung nochmals erlassen wurde.
- Systemisch wurde hierdurch eine Gutschrift auf dem Debitorenkonto und damit verbunden ein außerordentlicher Ertrag generiert, der tatsächlich gar nicht entstanden ist. Das außerordentliche Ergebnis wird daher um 37,7 TEUR zu hoch ausgewiesen.
253. Im Übrigen handelt es sich bei den außerordentlichen Erträgen um Verkaufserlöse von Vermögensgegenständen (hauptsächlich Baugrundstücke) über dem Buchwert sowie um Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen.

<sup>70</sup> vgl. § 58 Nr. 6 GemHVO



254. Bei den außerordentlichen Aufwendungen handelt es sich hauptsächlich um Verluste aus dem Abgang von Sachanlagevermögen aufgrund des Verkaufs von Grundstücken unter dem Buchwert (18,2 TEUR) sowie um periodenfremde Aufwendungen (3,5 TEUR).

## **8.6 Kostenrechnende Einrichtungen**

255. Kommunale Einrichtungen, die überwiegend aus Entgelten finanziert werden, werden auch als „kostenrechnende Einrichtungen“ bezeichnet.<sup>71</sup> Dabei ist zu unterscheiden, ob die jeweiligen Einrichtungen aus Gebühren nach den Regelungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) oder aber durch sonstige Entgelte finanziert werden.

### **8.6.1 Kostenrechnende Einrichtungen nach KAG**

256. Die Gebührensätze der kostenrechnenden Einrichtungen nach KAG sind in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden.<sup>72</sup> Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Kalkulationszeitraumes ergeben, sind innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.<sup>73</sup>
257. Übersteigen in einem Haushaltsjahr die Benutzungsgebühren, die von der Gemeinde für die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung nach § 10 KAG erhoben werden, die Kosten dieser Einrichtung, ist der Unterschiedsbetrag in der Schlussbilanz dieses Haushaltsjahres auf der Passivseite als Sonderposten für den Gebührenaussgleich anzusetzen.<sup>74</sup> Ein bilanzieller Ausweis von Kostenunterdeckungen ist nach der aktuellen Rechtslage nicht vorgesehen. Zum Ausgleich solcher Kostenunterdeckungen erforderliche Überdeckungen der Folgejahre sind im Haushaltsplan zu erläutern.<sup>75</sup>
258. Im Haushalt der Stadt werden folgende kostenrechnende Einrichtungen nach KAG geführt:

---

<sup>71</sup> vgl. Brüning in Driehaus, Kommunalabgabenrecht, § 6, Rz. 18 – Stand: September 2022

<sup>72</sup> vgl. § 10 Abs. 1 KAG

<sup>73</sup> vgl. § 10 Abs. 2 KAG

<sup>74</sup> vgl. § 41 Abs. 7 GemHVO

<sup>75</sup> vgl. Hinweise Nr. 17 zu § 41 GemHVO



### 8.6.1.1 Kostenrechnende Einrichtung Abwasserbeseitigung

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis Berichtsjahr	Ergebnis Vorjahr	Veränderung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	3 - 4
1	Verwaltungsergebnis (+/-) (ohne Veränderung der Sonderposten)	389.178,67	327.230,66	61.948,01
2	+ Finanzergebnis (+/-)	0,00	0,00	0,00
3	+ Außerordentliches Ergebnis (+/-)	-0,17	144,23	-144,40
4	<b>= Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen</b>	<b>389.178,50</b>	<b>327.374,89</b>	<b>61.803,61</b>
5	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	170.458,00	170.458,00	0,00
6	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	618.132,00	609.108,00	9.024,00
7	<b>= Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen</b>	<b>-58.495,50</b>	<b>-111.275,11</b>	<b>52.779,61</b>
8	- Sonderposten- zuführung	0,00	0,00	0,00
9	+ Sonderposten- entnahme	0,00	0,00	0,00
10	<b>= Bilanzergebnis</b>	<b>-58.495,50</b>	<b>-111.275,11</b>	<b>52.779,61</b>

259. Die kostenrechnende Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ schloss mit einem Fehlbetrag in Höhe von 58,5 TEUR. Es wurde ein Kostendeckungsgrad von 96,45 % erreicht. Die Deckung des Fehlbetrages erfolgte aus den allgemeinen Haushaltsmitteln.

260. Da im Bereich Abwasserbeseitigung bereits im vierten Jahr in Folge ein Fehlbetrag erwirtschaftet wurde, wird erneut empfohlen, zeitnah eine Gebührenanpassung vorzunehmen. Die Fehlbeträge summieren sich auf 375,8 TEUR.

Wir weisen in diesem Zusammenhang daraufhin, dass Kostenunterdeckungen innerhalb von fünf Jahren ausgeglichen werden sollen.<sup>76</sup>

261. Hierzu wurde seitens des Magistrats folgende Stellungnahme abgegeben: „Die Kostenunterdeckungen sind bekannt. Politisch war keine Gebührenerhöhung gewollt. Eine Gebührenanpassung erfolgte zum 01.01.2025.“

<sup>76</sup> vgl. § 10 Abs. 2 KAG



### 8.6.1.2 Kostenrechnende Einrichtung Wasserversorgung

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis Berichtsjahr	Ergebnis Vorjahr	Veränderung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	3 - 4
1	Verwaltungsergebnis (+/-) (ohne Veränderung der Sonderposten)	153.690,94	167.249,99	-13.559,05
2	+ Finanzergebnis (+/-)	0,00	0,00	0,00
3	+ Außerordentliches Ergebnis (+/-)	-0,98	53,14	-54,12
4	<b>= Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen</b>	<b>153.689,96</b>	<b>167.303,13</b>	<b>-13.613,17</b>
5	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	27.606,26	27.011,25	595,01
6	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	214.315,00	212.285,00	2.030,00
7	<b>= Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen</b>	<b>-33.018,78</b>	<b>-17.970,62</b>	<b>-15.048,16</b>
8	- Sonderposten- zuführung	0,00	0,00	0,00
9	+ Sonderposten- entnahme	0,00	0,00	0,00
10	<b>= Bilanzergebnis</b>	<b>-33.018,78</b>	<b>-17.970,62</b>	<b>-15.048,16</b>

262. Die kostenrechnende Einrichtung „Wasserversorgung“ schloss mit einem Fehlbetrag in Höhe von 33,0 TEUR. Es wurde ein Kostendeckungsgrad von 96,45 % erreicht. Die Deckung des Fehlbetrages erfolgte aus den allgemeinen Haushaltsmitteln.

263. Auch im Bereich Wasserversorgung wurde bereits im vierten Jahr in Folge ein Fehlbetrag erwirtschaftet. Auch hier wird daher empfohlen, eine Gebührenanpassung vorzunehmen. Die Fehlbeträge summieren sich auf 239,0 TEUR.

Wir weisen in diesem Zusammenhang daraufhin, dass Kostenunterdeckungen innerhalb von fünf Jahren ausgeglichen werden sollen.<sup>77</sup>

264. Hierzu wurde seitens des Magistrats folgende Stellungnahme abgegeben: „Die Kostenunterdeckungen sind bekannt. Politisch war keine Gebührenerhöhung gewollt. Eine Gebührenanpassung erfolgte zum 01.01.2025.“

<sup>77</sup> vgl. § 10 Abs. 2 KAG



### 8.6.1.3 Kostenrechnende Einrichtung Abfallentsorgung

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis Berichtsjahr	Ergebnis Vorjahr	Veränderung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	3 - 4
1	Verwaltungsergebnis (+/-) (ohne Veränderung der Sonderposten)	56.815,65	26.899,47	29.916,18
2	+ Finanzergebnis (+/-)	0,00	0,00	0,00
3	+ Außerordentliches Ergebnis (+/-)	-7,98	102,15	-110,13
4	<b>= Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen</b>	<b>56.807,67</b>	<b>27.001,62</b>	<b>29.806,05</b>
5	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00
6	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	61.317,78	49.750,75	11.567,03
7	<b>= Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen</b>	<b>-4.510,11</b>	<b>-22.749,13</b>	<b>18.239,02</b>
8	- Sonderposten- zuführung	0,00	0,00	0,00
9	+ Sonderposten- entnahme	4.510,11	22.749,13	-18.239,02
10	<b>= Bilanzergebnis</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

265. Die kostenrechnende Einrichtung „Abfallentsorgung“ schloss mit einem Fehlbetrag von 4,5 TEUR. Dieser Betrag wurde dem bestehenden Sonderposten für den Gebührenaussgleich entnommen, sodass der Teilhaushalt ein ausgeglichenes Ergebnis ausweist.



### 8.6.1.4 Kostenrechnende Einrichtung Tageseinrichtungen für Kinder

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis Berichtsjahr	Ergebnis Vorjahr	Veränderung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	3 - 4
1	Verwaltungsergebnis (+/-) (ohne Veränderung der Sonderposten)	-717.520,15	-857.031,30	139.511,15
2	+ Finanzergebnis (+/-)	0,00	0,00	0,00
3	+ Außerordentliches Ergebnis (+/-)	-5,50	-9,50	4,00
4	<b>= Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen</b>	<b>-717.525,65</b>	<b>-857.040,80</b>	<b>139.515,15</b>
5	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00
6	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00
7	<b>= Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen</b>	<b>-717.525,65</b>	<b>-857.040,80</b>	<b>139.515,15</b>
8	- Sonderposten- zuführung	0,00	0,00	0,00
9	+ Sonderposten- entnahme	0,00	0,00	0,00
10	<b>= Bilanzergebnis</b>	<b>-717.525,65</b>	<b>-857.040,80</b>	<b>139.515,15</b>

266. Die kostenrechnende Einrichtung „Tageseinrichtungen für Kinder“ schloss mit einem Fehlbetrag von 717,5 TEUR. Es wurde ein Kostendeckungsgrad von 58,54 % erreicht. Auch hier erfolgte die Deckung des Fehlbetrages aus den allgemeinen Haushaltsmitteln.

### 8.6.2 Sonstige Kostenrechnende Einrichtungen

267. Im Haushalt der Stadt wurden im Berichtsjahr keine sonstigen kostenrechnenden Einrichtungen geführt.



## 9 Feststellungen zur Finanzrechnung

### 9.1 Darstellung der Finanzlage

268. In der Finanzrechnung werden die Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit, aus Finanzierungstätigkeit sowie aus haushaltsunwirksamen Vorgängen nachgewiesen.
269. Durch die Änderung der GemHVO durch Verordnung vom 30.07.2021<sup>78</sup> ist die Finanzrechnung künftig ausschließlich nach der direkten Methode<sup>79</sup> zu führen.<sup>80</sup> Durch den Finanzplanungserlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 27.09.2021 wurde es den Kommunen jedoch gestattet, die bisherigen Muster für die Finanzrechnung bis einschließlich des Haushaltsjahres 2022 weiter zu nutzen.
270. Da die in der Finanzrechnung nachgewiesenen Ein- und Auszahlungen des Berichtsjahres ihren entsprechenden Niederschlag bereits in den beiden anderen Komponenten des Rechnungswesens gefunden haben, beschränken wir uns an dieser Stelle auf folgende zusammenfassende Darstellung.

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis Berichtsjahr	Ergebnis Vorjahr	Veränderung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	3 - 4
1	Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (+/-)	1.588.836,93	1.835.540,87	-246.703,94
2	Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit (+/-)	-861.295,37	-1.371.575,51	510.280,14
3	Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit (+/-)	-506.328,13	-478.246,66	-28.081,47
4	Zahlungsmittelsaldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen (+/-)	30.002,25	-34.715,79	64.718,04
<b>5</b>	<b>Veränderung des Zahlungsmittelbestandes im Berichtsjahr</b>	<b>251.215,68</b>	<b>-48.997,09</b>	<b>300.212,77</b>
6	Zahlungsmittelbestand am Anfang des Haushaltsjahres (+/-)	1.796.221,14	1.845.218,23	-48.997,09
<b>7</b>	<b>Zahlungsmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres</b>	<b>2.047.436,82</b>	<b>1.796.221,14</b>	<b>251.215,68</b>

271. Der vorstehend dargestellte Zahlungsmittelendbestand zum Bilanzstichtag nach der Finanzrechnung stimmt mit dem Bestand der tatsächlich vorhandenen Zahlungsmittel (vgl. Position „Flüssige Mittel“ der Bilanz) überein.

<sup>78</sup> vgl. GVBl. Nr. 32 vom 13.09.2021

<sup>79</sup> vgl. Muster 15 zu § 47 Abs. 1 GemHVO

<sup>80</sup> vgl. § 47 Abs. 1 GemHVO



## 9.2 Bestand der Liquiditätskredite

272. Im Zahlungsmittelendbestand waren keine Finanzmittel aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten enthalten.
273. Entsprechend der Regelung in § 105 Abs. 1 HGO sollen die Liquiditätskredite spätestens zum Ende des Berichtsjahres wieder zurückgeführt werden. Sie dienen daher in der Regel nur der Sicherstellung der unterjährigen Zahlungsfähigkeit, nicht der langfristigen Finanzierung.
274. Diese Regelung wurde durch die Stadt zum Ende des Berichtsjahres eingehalten. Ist eine Rückführung der Liquiditätskredite zum Jahresende in besonderen Ausnahmefällen, z. B. Vorfinanzierung von Investitionen, nicht möglich, so sind die Liquiditätskredite im Folgejahr zurückzuführen.<sup>81</sup>

## 9.3 Liquiditätsreserve

275. Zur Sicherstellung der stetigen Zahlungsfähigkeit soll sich der Bestand an flüssigen Mitteln ohne Liquiditätskreditmittel in der Regel auf mindestens 2 % der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der letzten 3 dem Berichtsjahr vorangegangenen Haushaltsjahre belaufen.

Nr.	Bezeichnung	Betrag
		EUR
1	2	3
1	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im letzten Jahr:	10.731.766,99
2	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im vorletzten Jahr:	10.374.428,29
3	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im drittletzten Jahr:	9.768.981,24
<b>4</b>	<b>Summe:</b>	<b>30.875.176,52</b>
5	Durchschnitt der letzten 3 Jahre:	10.291.725,51
6	Bestand an flüssigen Mittel zum Ende des Berichtsjahres:	2.047.436,82
<b>7</b>	<b>Anteil in %</b>	<b>19,89</b>

<sup>81</sup> vgl. Hinweis Nr. 2 zu § 105 HGO



276. Wie der vorstehenden Darstellung zu entnehmen ist, wurde der vorgeschriebene Liquiditätsreserve in Höhe von 2,00 % somit erreicht und mit 19,89 % sogar erheblich überschritten.
277. Die Erwirtschaftung der ordentlichen Tilgung gem. § 92 Abs. 6 Nr. 2 HGO (vgl. Tz. 9.4) ist vorrangig vor dem Aufbau einer Liquiditätsreserve zu erreichen.<sup>82</sup>
278. Durch die jeweiligen Finanzplanungserlasse für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2023 sowie das Haushaltsjahr 2025 wurde durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport bzw. das Hessische Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz klargestellt, dass es nicht zu einer aufsichtsbehördlichen Beanstandung führt, wenn die Liquiditätsreserve nicht wie vorgeschrieben vorgehalten wird.

#### 9.4 Erwirtschaftung der ordentlichen Tilgung

279. Nach § 92 Abs. 6 Nr. 2 HGO i. V m. § 3 Abs. 3 GemHVO soll die Summe des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch sein, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen „Hessenkasse“ geleistet werden können.
280. Wie die nachstehende Darstellung<sup>83</sup> verdeutlicht, wurde die o. a. rechtliche Vorgabe im Berichtsjahr eingehalten.

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis Berichtsjahr	Ergebnis Vorjahr	Veränderung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	3 - 4
1	Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (+/-)	1.588.836,93	1.835.540,87	-246.703,94
2	+ zweckgebundene Einzahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten und die Auszahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse	15.802,35	15.802,35	0,00
3	= Zahlungsmittelfluss gesamt	1.604.639,28	1.851.343,22	-246.703,94
4	Auszahlungen für die ordentliche Tilgung von Krediten (einschl. Tilgung Hessenkasse, ohne Umschuldung)	706.328,13	678.246,66	28.081,47
5	Deckung der ordentlichen Tilgung (mindestens 100 %)	227,18%	272,96%	-45,78%

<sup>82</sup> vgl. Hinweis Nr. 4 zu § 92 HGO

<sup>83</sup> vgl. Hinweis Nr. 6 zu § 3 GemHVO



281. Soweit der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo) die Auszahlungen für die ordentliche Tilgung sowie an das Sondervermögen „Hessenkasse“ übersteigt, soll der übersteigende Betrag zunächst zur Reduzierung von Liquiditätskrediten und anschließend zum Aufbau der Liquiditätsreserve (vgl. Tz. 9.3) verwendet werden.<sup>84</sup>

## 9.5 Fremde Zahlungsmittel

282. Die fremden und durchlaufenden Zahlungsmittel betreffen nicht die Haushaltswirtschaft der Gemeinde und sind deshalb auch nicht im Haushaltsplan als Ertrag oder Aufwand zu veranschlagen. Diese finanziellen Vorgänge sind allerdings in der Finanzrechnung zu dokumentieren.
283. Im Berichtsjahr ergaben sich folgende Ein- und Auszahlungen aus fremden und durchlaufenden Zahlungsmitteln:

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis Berichtsjahr	Ergebnis Vorjahr	Veränderung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	3 - 4
1	Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	30.334,78	286.914,20	-256.579,42
2	Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	332,53	321.629,99	-321.297,46
<b>3</b>	<b>Zahlungsmittelsaldo aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen</b>	<b>30.002,25</b>	<b>-34.715,79</b>	<b>64.718,04</b>

284. Der deutliche Rückgang der Ein- und Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln gegenüber dem Vorjahr hängt im Wesentlichen damit zusammen, dass im Vorjahr Zahlungen aus Schlüsselzuweisungen in Höhe von 276,3 TEUR zunächst unter den fremden Finanzmitteln zwischengebucht wurden, bevor eine endgültige Zuordnung zum korrekten Sachkonto erfolgte.

<sup>84</sup> vgl. Hinweis Nr. 7 zu § 3 GemHVO

## 10 Gesamtabschluss

285. Durch die Änderung der HGO vom 16.05.2020<sup>85</sup> wurden die bisherigen Regelungen zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses dahingehend geändert, dass die hessischen Kommunen spätestens zum 31.12.2021 einen Gesamtabschluss aufstellen müssen.<sup>86</sup>

286. Kommunen mit weniger als 20.000 Einwohnern sind jedoch grundsätzlich von dieser Verpflichtung befreit.<sup>87</sup> Dies setzt allerdings einen entsprechenden Beschluss der Stadtverordnetenversammlung voraus.<sup>88</sup>

Dieser Beschluss wurde durch die Stadtverordnetenversammlung am 07.07.2022 gefasst.

---

<sup>85</sup> vgl. GVBl. Nr. 26 vom 15.05.2020

<sup>86</sup> vgl. § 112a Abs. 2 HGO

<sup>87</sup> vgl. § 112b Abs. 1 HGO

<sup>88</sup> vgl. § 112b Abs. 3 HGO



## **11 Sonstige Prüfungshandlungen**

### **11.1 Kassenprüfungen**

287. Zu den Aufgaben der Revision gehört u. a. auch die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen,<sup>89</sup> bestehend aus mindestens einer unvermuteten Kassenprüfung und einer unvermuteten Kassenbestandsaufnahme pro Jahr.<sup>90</sup>
288. Die unvermutete Kassenbestandsaufnahme kann auch von einem sachkundigen Mitarbeiter der Stadt vorgenommen werden, der nicht in der Kasse oder Zahlstelle beschäftigt ist.<sup>91</sup> Die Stadt hat von der vorstehenden Ermächtigung nach § 27 Abs. 1 S. 2 GemKVO im Berichtsjahr Gebrauch gemacht, sodass nur eine unvermutete Kassenprüfung durch die Revision durchzuführen war.
289. Die unvermutete Kassenprüfung wurde am 31.08.2021 durchgeführt. Die unvermutete Kassenbestandsaufnahme der Stadt erfolgte am 20.12.2021 durch den Bürgermeister als Kassenaufsichtsbeamter.
290. Über Kassenprüfungen sind gesonderte Prüfungsberichte zu erstellen und dem Bürgermeister vorzulegen.<sup>92</sup>
291. Wesentliche Prüfungsfeststellungen, die im Rahmen der Kassenprüfung zu treffen waren und über die bereits gesondert berichtet wurde, ergaben sich im Berichtsjahr nicht.

### **11.2 Fach- und Schwerpunktprüfungen**

292. Die kommunale Jahresabschlussprüfung umfasst neben der Prüfung der Buchführung und des Jahresabschlusses auch die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns, d. h. der Umfang der kommunalen Jahresabschlussprüfung ist auf die Prüfung der wirtschaftlich-finanziellen Situation und der Verwaltungsführung ausgerichtet.

---

<sup>89</sup> vgl. § 131 Abs. 1 Nr. 3 HGO

<sup>90</sup> vgl. § 27 Abs. 1 Gemeindekassenverordnung – GemKVO

<sup>91</sup> vgl. § 27 Abs. 1 S. 2 GemKVO

<sup>92</sup> vgl. § 29 Abs. 1 GemKVO



293. Die kommunale Jahresabschlussprüfung ist damit grundsätzlich geeignet, die bisher eigenständigen Prüfungen (wie Vergabeprüfungen, Bau- und Investitionsprüfungen, Gebühren- und Beitragsprüfungen, Personal- und Organisationsprüfungen u. a.) der Rechnungsprüfungsämter inhaltlich aufzugreifen und organisatorisch-inhaltlich in den Prüfungs- bzw. Berichterstattungsprozess zu integrieren.<sup>93</sup>
294. Im Berichtsjahr wurden folgende Fach- bzw. Schwerpunktprüfungen durchgeführt:
- Prüfung der bestehenden Beschäftigungsverhältnisse,
  - Neueinstellungen des Jahres 2021,
  - Führung der Personalakten.

Diese Personalprüfung führte zu keinen wesentlichen Beanstandungen, über die zu berichten wäre.

### **11.3 Sonderprüfungsaufträge nach § 131 Abs. 2 HGO**

295. Neben den bereits in § 128 HGO, § 131 Abs. 1 HGO festgelegten Aufgaben können der Revision darüber hinaus durch die Stadtverordnetenversammlung, den Magistrat oder den Bürgermeister weitere Prüfungsaufgaben übertragen werden.<sup>94</sup>
296. Im Berichtsjahr bestanden keine Sonderprüfungsaufträge im Sinne von § 131 Abs. 2 HGO.

---

<sup>93</sup> vgl. IDR Prüfungsleitlinie 260 "Leitlinien zur Berichterstattung bei kommunalen Jahresabschlussprüfungen", S. 10, Rz. 34, 35 – Stand: 17.02.2009

<sup>94</sup> vgl. § 131 Abs. 2 HGO



## 11.4 Prüfungsfeststellungen der Überörtlichen Prüfung

297. Durch Gesetz vom 07.05.2020<sup>95</sup> wurde § 131 Abs. 1 Nr. 4 HGO dahingehend ergänzt, dass die kommunalen Rechnungsprüfungsämter künftig auch die Umsetzung der Feststellungen und Empfehlungen der Überörtlichen Prüfung Kommunaler Körperschaften (ÜPKK) im Rahmen ihrer Prüfungen zu berücksichtigen haben.
298. Wir stellen daher im Rahmen dieses Schlussberichtes die Feststellungen und Empfehlungen aus der letzten vor dem Bilanzstichtag abgeschlossenen Prüfung der ÜPKK und den auskunftsgemäß bestehenden Stand der Umsetzung durch die Stadt zusammenfassend dar.
299. Nach den uns vorliegenden Informationen wurde die Stadt zuletzt in die 224. vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2020: Städte und Gemeinden I“ einbezogen. Der entsprechende Schlussbericht der ÜPKK datiert vom 04.05.2021 und dessen Inhalte wurden der Stadtverordnetenversammlung am 30.09.2021 bekannt gegeben.  
Darin wurden folgende Feststellungen und Empfehlungen für die Stadt aufgeführt:

- **Wirtschaftlichkeit der allgemeinen Verwaltung**

- Feststellung, Empfehlung der ÜPKK:

- Die personelle Ausstattung der allgemeinen Verwaltung ist zu überprüfen und im Hinblick auf die Altersstruktur der allgemeinen Verwaltung sollten weiterhin Ausbildungsplätze angeboten und Auszubildende an die Verwaltung gebunden werden.

- Die Anstrengungen zur Digitalisierung der Verwaltung sollten weiter verstärkt werden und die Stadt sollte sich um die Aufnahme in die durch das Land zur Verfügung gestellten Förderprogramme bewerben.

- Umsetzungsstand durch die Stadt:

- Die Empfehlungen werden durch die Stadt umgesetzt.

---

<sup>95</sup> vgl. GVBl. Nr. 26 vom 15.05.2020



- **Wirtschaftlichkeit der Kindertagesstätten**

Feststellung, Empfehlung der ÜPKK:

Die Elternbeiträge sind fortlaufend an die Steigerung der Zuschüsse des Landes anzupassen. Bei den Kapazitätsplanungen der Tageseinrichtungen für Kinder sind die prognostizierten Auswirkungen des demografischen Wandels zu beachten, da sinkende Kinderzahlen mittelfristig zu Überkapazitäten führen können.

Umsetzungsstand durch die Stadt:

Die Empfehlungen werden durch die Stadt umgesetzt.

- **Wirtschaftlichkeit Sport, Kultur und freiwillige Leistungen**

Feststellung, Empfehlung der ÜPKK:

Die freiwilligen Leistungen sind zu überprüfen und unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Stadt ist zu entscheiden, ob die Leistungen in der gegebenen Form weitergeführt werden können. Dabei ist auch die prognostizierte Altersstruktur der Bevölkerung zu berücksichtigen.

Umsetzungsstand durch die Stadt:

Die Empfehlungen werden durch die Stadt umgesetzt.

- **Abhängigkeit von Gewerbesteuererträgen**

Feststellung, Empfehlung der ÜPKK:

Es besteht eine hohe Abhängigkeit der Stadt Diemelstadt von den Erträgen aus der Gewerbesteuer. Risiken aus dieser Abhängigkeit sind bereits bei den Haushaltsplanungen zu berücksichtigen. Erträge und Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sind nicht nur dem Grunde nach vollständig, sondern auch in zutreffender Höhe zu veranschlagen. Soweit die Beträge und deren voraussichtliche Höhe eher unbestimmt sind, bedarf die Veranschlagung einer sorgfältigen Schätzung.

Als Orientierung zur Bewertung der Schwankungsrisiken kann bei der Planung des Gewerbesteueraufkommens ein hebesatzbereinigter gewichteter Mittelwert (Median) auf Basis des aktuellen Hebesatzes über mindestens fünf Jahre zu Grunde gelegt werden.

Weiterhin wird empfohlen, Haushaltsüberschüsse aus finanziell günstigen Jahren zur Aufstockung der Ergebnismittel einzusetzen. Um die Vorsorge für volatile Gewerbesteuerentwicklungen transparenter zu gestalten und damit die Haushaltsdisziplin hinsichtlich einer vorausschauenden Haushaltswirtschaft zu stärken, wird vorgeschlagen, in Jahren überdurchschnittlich hoher Gewerbesteuererträge Sonderrücklagen zu bilden.

Umsetzungsstand durch die Stadt:

Die Problematik der Abhängigkeit von der Gewerbesteuer ist der Stadt bewusst und die Empfehlungen werden umgesetzt.

- **Interkommunale Zusammenarbeit**

Feststellung, Empfehlung der ÜPKK:

Mit benachbarten Kommunen ist auch weiterhin nach Ansätzen zur Interkommunalen Zusammenarbeit zu suchen und, soweit Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen zu positiven Ergebnissen kommen, diese umzusetzen.

Umsetzungsstand durch die Stadt:

Die Empfehlung wird durch die Stadt umgesetzt.

- **Gebührenhaushalte**

Feststellung, Empfehlung der ÜPKK:

Hinsichtlich der Gebührenhaushalte Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sind für alle Jahre Vorkalkulationen für die Gebühren zu erstellen, kostendeckende Gebühren zu berechnen, diese zu erheben und die entsprechenden Bestimmungen des KAG sowie die aktuelle Rechtsprechung zu beachten. Hierbei kann der vom KAG vorgegebene Kalkulationszeitrahmen von bis zu fünf Jahren genutzt werden. Weiterhin sind im Zuge der Jahresabschlussarbeiten jährlich Nachkalkulationen zur Bemessung von Über- oder Unterdeckungen zu erstellen. Gebührenüberdeckungen sind dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich in der in der Nachkalkulation ermittelten Höhe zuzuführen. Gebührenüberdeckungen und Gebührenunterdeckungen sind in den nachfolgenden Vorkalkulationen zu berücksichtigen. Die kalkulatorische Anlagekapitalverzinsung ist jährlich zu berechnen. Die Verrechnung der betroffenen Mitarbeitenden der allgemeinen Verwaltung in die Gebührenhaushalte sollte überprüft und ggf. angepasst werden.

Im Gebührenhaushalt Abwasserentsorgung ist der Straßenentwässerungsanteil wie die Niederschlagswassergebühren anhand der versiegelten Flächen zum Gebührensatz für das Niederschlagswasser zu berechnen und als Ertrag aus öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten zu buchen.

Im Gebührenhaushalt Wasserversorgung ist der Anteil der Allgemeinheit (Löschwasser) in Höhe des vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof vorgesehenen Satzes zu ermitteln und über die interne Leistungsverrechnung aus dem Produkt heraus zu buchen.

Weiterhin wird empfohlen, den Anteil der durch Grundgebühren gedeckten Gesamtkosten zu erhöhen, da ein höherer Anteil an Grundgebühren zur Deckung der unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme der Einrichtungen anfallenden Fixkosten dient.

Umsetzungsstand durch die Stadt:

Der Empfehlung, den Anteil der durch Grundgebühren gedeckten Gesamtkosten im Bereich Wasserversorgung zu erhöhen, ist die Stadt nicht gefolgt; im Übrigen werden die Empfehlungen umgesetzt.

- **Korruptionsvermeidung**

Feststellung, Empfehlung der ÜPKK:

Es wird empfohlen, jährlich die jeweils aktuellen Ausgaben der Erlasse, der Verwaltungsvorschriften und der Richtlinien zur Korruptionsprävention und -bekämpfung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport allen Mitarbeitenden bekannt zu geben. Weiterhin ist ein unabhängiger Antikorruptionsbeauftragter zu benennen oder es ist zu prüfen, ob ein gemeinsamer Antikorruptionsbeauftragter in einer IKZ eingesetzt werden kann. Mitarbeitende in gefährdeten Bereichen sollten regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen zum Thema „Korruptionsvermeidung“ teilnehmen. Außerdem wird empfohlen, eine eigene Vergaberichtlinie zu erstellen und regelmäßig auf aktuelle Rechtsänderungen zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Umsetzungsstand durch die Stadt:

Die Empfehlungen werden umgesetzt, ein Antikorruptionsbeauftragter wurde nicht im Rahmen einer IKZ eingesetzt, die Stadt hat einen eigenen Antikorruptionsbeauftragten.

## 12 Abschließendes Prüfungsergebnis

300. Auf der Grundlage der uns vorgelegten Unterlagen und der uns erteilten Auskünfte fassen wir das Ergebnis unserer Prüfung abschließend wie folgt zusammen:
301. „Die Revision des Landkreises Waldeck-Frankenberg hat den Jahresabschluss zum 31.12.2021 - bestehend aus der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie dem Anhang - und den Rechenschaftsbericht der Stadt Diemelstadt entsprechend § 128 HGO unter Beachtung des Wesentlichkeitsgrundsatzes stichprobenartig geprüft.

Die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft war ebenfalls Gegenstand unserer Prüfung.

Unsere Prüfung hat zu folgenden wesentlichen Einwendungen geführt:

- Rückstellungen für Verbindlichkeiten nach dem Finanzausgleichsgesetz in Höhe von 401,7 TEUR waren nicht zu bilanzieren.
- Das (außerordentliche) Jahresergebnis wurde um 37,7 TEUR zu hoch ausgewiesen.

Der Haushaltsplan wurde eingehalten und die Abwicklung der Haushaltswirtschaft erfolgte im Haushaltsjahr 2021 im Wesentlichen entsprechend der rechtlichen Vorschriften des Gemeindefinanzrechtes, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2021 entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse überwiegend den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung überwiegend ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Diemelstadt.

Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

302. Gemäß § 113 HGO ist der Jahresabschluss gemeinsam mit dem Schlussbericht der Revision durch den Magistrat der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Nach § 114 HGO obliegt es der Stadtverordnetenversammlung, über den von der Revision geprüften Jahresabschluss zu beschließen und eine Entscheidung zur Entlastung des Magistrates zu treffen.

Vöhl, den 13. Mai 2025

Revision  
des Landkreises  
Waldeck-Frankenberg

- Prfg.-AO Nr.: 128/23 -



### 13 Abkürzungsverzeichnis

a. F.	alte Fassung
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
bez.	bezüglich
BVK	Beamtenversorgungskasse Kurhessen Waldeck
FAG	Finanzausgleichsgesetz
GemHVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung)
GemHVO-Doppik	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinde mit doppelter Buchführung (Gemeindehaushaltsverordnung–Doppik)
GemKVO	Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden (Gemeindekassenverordnung)
gesetzl.	gesetzlich
GdPdU	Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen
GoBD	Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff
GVFG	Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HKO	Hessische Landkreisordnung
HMdl	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport bzw. Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz
i. d. R.	in der Regel
IDR	Institut der Rechnungsprüfer/innen in Deutschland e. V.
i. R. d.	im Rahmen der / des
IKS	Internes Kontrollsystem
i. S. d.	im Sinne der / des
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit



KAG	Gesetz über kommunale Abgaben
KVKR	Kommunaler Verwaltungskontenrahmen
LWV	Landeswohlfahrtsverband Hessen
n. F.	Neue Fassung
NKRS	Neues Kommunales Rechnungs- und Steuerungssystem
nsk <sup>®</sup>	newsystem <sup>®</sup> kommunal (Finanzwesensoftware)
N7	infoma newsystem <sup>®</sup> , Version 7 (Finanzwesensoftware)
Rz.	Randziffer
SchuSG	Gesetz zur Sicherstellung der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit konsolidierungsbedürftiger Kommunen (Schutzschirmgesetz)
SGB	Sozialgesetzbuch
StAnz	Staatsanzeiger für das Land Hessen
TEUR	in Tausend Euro
Tz.	Textziffer
u. E.	unseres Erachtens
ÜPKK	Überörtliche Prüfung Kommunaler Körperschaften
UVG	Unterhaltsvorschussgesetz
VE	Verpflichtungsermächtigung
v. H.	von Hundert
VV	Verwaltungsvorschrift



## **14 Anlagen zum Schlussbericht**

- Vermögensrechnung (Bilanz)
- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung
- Anhang
- Rechenschaftsbericht

## Stadt Diemelstadt

Bilanz zum 31.12.2021  
- EUR -

<u>Aktiva</u>							
	31.12.2021	Vorjahr			31.12.2021	Vorjahr	<u>Passiva</u>
<b>1 Anlagevermögen</b>				<b>1 Eigenkapital</b>			<b>24.708.632,00</b>
<b>1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>944.191,70</b>			<b>1.1 Netto-Position</b>	15.344.420,91		15.344.420,91
1.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	239.229,70	249.652,70		<b>1.2 Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital</b>			
1.1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	704.962,00	745.794,20		1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	9.190.338,31		8.177.947,33
<b>1.2 Sachanlagen</b>	<b>48.874.989,22</b>			1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	173.872,78		114.134,73
1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	7.881.217,70	7.854.312,51		<b>1.3 Ergebnisverwendung</b>			<b>0,00</b>
1.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	7.968.470,00	7.927.007,00		1.3.1 Ergebnisvortrag			
1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	26.841.029,81	27.925.075,29		1.3.1.1 Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren			
1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	570.504,00	565.777,00		1.3.1.2 außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren			
1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	769.252,00	851.789,10		1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag			
1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	4.844.515,71	3.307.601,79		1.3.2.1 Ordentlicher Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag			
<b>1.3 Finanzanlagen</b>	<b>4.423.746,34</b>			1.3.2.2 Außerordentlicher Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag			
1.3.3 Beteiligungen	4.350.882,25	4.350.882,25		<b>2 Sonderposten</b>			<b>19.292.000,45</b>
1.3.6 Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	72.864,09	70.051,74		<b>2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge</b>			
<b>2 Umlaufvermögen</b>				2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	12.209.708,46		11.674.403,52
<b>2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>	<b>1.156.399,13</b>			2.1.2 Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	113.261,00		54.857,00
2.3.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	357.056,32	382.074,72		2.1.3 Investitionsbeiträge	6.969.030,99		7.397.784,99
2.3.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen	624.235,04	534.258,75		<b>2.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich</b>			<b>119.420,09</b>
2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	20.090,72	32.087,07		<b>3 Rückstellungen</b>			<b>2.000.556,00</b>
2.3.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	51.859,78	144.783,66		<b>3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen</b>	1.273.710,00		1.467.633,00
2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände	103.157,27	337.972,08		<b>3.2 Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz und für Verpflichtungen im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen</b>	642.500,00		752.500,00
<b>2.4 Flüssige Mittel</b>	<b>2.047.436,82</b>	1.796.221,14		<b>3.5 Sonstige Rückstellungen</b>	84.346,00		143.436,20
<b>3 Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>13.887,63</b>	14.016,30		<b>4 Verbindlichkeiten</b>			
				<b>4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen</b>			<b>10.597.520,50</b>
				davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr 10.000,00 €			
				4.2.1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	9.581.520,50		10.130.348,63
				davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr 0,00 €			
				4.2.2 Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	1.016.000,00		973.500,00
				davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr 10.000,00 €			
				<b>4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen</b>			<b>50.299,30</b>
				<b>4.6 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</b>			<b>305.048,03</b>
				<b>4.7 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben</b>			<b>0,00</b>
				<b>4.8 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen</b>			<b>409,30</b>
				<b>4.9 Sonstige Verbindlichkeiten</b>			<b>136.435,17</b>
				<b>5 Rechnungsabgrenzungsposten</b>			<b>250.330,00</b>
							<b>246.504,00</b>
<b>Summe Aktiva</b>	<b>57.460.650,84</b>	<b>57.089.357,30</b>		<b>Summe Passiva</b>			<b>57.460.650,84 57.089.357,30</b>

# Ergebnisrechnung 2021

Diemelstadt

Pos.	Bezeichnung	Ergebnis 2020	Fortg. Ansatz mit HH-Resten 2021	Ergebnis 2021	Vergl. Fortg. Ansatz- Ergebnis
01	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-138.948,25	-163.905,00	-180.797,49	16.892,49
02	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-2.415.031,22	-2.633.300,00	-2.464.807,49	-168.492,51
03	Kostensatzleistungen und -erstattungen	-91.484,35	-75.420,00	-154.223,59	78.803,59
04	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
05	Steuern u. steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen	-7.200.928,67	-7.541.860,22	-7.722.227,39	180.367,17
06	Erträge aus Transferleistungen	-161.449,81	-167.000,00	-168.528,99	1.528,99
07	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke u. allgemeine Umlagen	-2.191.515,22	-1.617.561,00	-1.729.053,97	111.492,97
08	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen u. Investitionsbeiträgen	-1.135.920,18	-1.027.293,00	-1.158.713,66	131.420,66
09	Sonstige ordentliche Erträge	-590.512,68	-215.808,00	-545.387,94	329.579,94
<b>10</b>	<b>Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)</b>	<b>-13.925.790,38</b>	<b>-13.442.147,22</b>	<b>-14.123.740,52</b>	<b>681.593,30</b>
11	Personalaufwendungen	3.525.969,89	3.595.011,00	3.552.350,42	42.660,58
12	Versorgungsaufwendungen	407.894,08	407.300,00	328.719,87	78.580,13
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.867.153,97	2.386.954,22	2.097.701,71	289.252,51
14	Abschreibungen	2.091.364,91	1.972.809,00	2.174.583,84	-201.774,84
15	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	543.576,97	725.830,00	625.558,40	100.271,60
16	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	4.199.233,54	4.108.328,00	4.084.172,76	24.155,24
17	Transferaufwendungen	12.633,59	0,00	8.624,98	-8.624,98
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	9.953,15	10.546,00	9.991,07	554,93
<b>19</b>	<b>Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)</b>	<b>12.657.780,10</b>	<b>13.206.778,22</b>	<b>12.881.703,05</b>	<b>325.075,17</b>
<b>20</b>	<b>Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)</b>	<b>-1.268.010,28</b>	<b>-235.369,00</b>	<b>-1.242.037,47</b>	<b>1.006.668,47</b>
21	Finanzerträge	-112.241,95	-55.500,00	-59.460,39	3.960,39
22	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	317.346,92	312.560,00	289.106,88	23.453,12
<b>23</b>	<b>Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)</b>	<b>205.104,97</b>	<b>257.060,00</b>	<b>229.646,49</b>	<b>27.413,51</b>
<b>24</b>	<b>Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge (Nr. 10 und Nr. 21)</b>	<b>-14.038.032,33</b>	<b>-13.497.647,22</b>	<b>-14.183.200,91</b>	<b>685.553,69</b>
<b>25</b>	<b>Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen (Nr.19 und Nr.22)</b>	<b>12.975.127,02</b>	<b>13.519.338,22</b>	<b>13.170.809,93</b>	<b>348.528,29</b>
<b>26</b>	<b>Ordentliches Ergebnis (Nr.24 ./ Nr.25)</b>	<b>-1.062.905,31</b>	<b>21.691,00</b>	<b>-1.012.390,98</b>	<b>1.034.081,98</b>
27	Außerordentliche Erträge	-112.541,62	0,00	-81.404,58	81.404,58
28	Außerordentliche Aufwendungen	28.549,09	0,00	21.666,53	-21.666,53
<b>29</b>	<b>Außerordentliches Ergebnis (Nr. 27 ./Nr. 28)</b>	<b>-83.992,53</b>	<b>0,00</b>	<b>-59.738,05</b>	<b>59.738,05</b>
<b>30</b>	<b>Jahresergebnis (Nr. 26 und Nr. 29)</b>	<b>-1.146.897,84</b>	<b>21.691,00</b>	<b>-1.072.129,03</b>	<b>1.093.820,03</b>

# Direkte Finanzrechnung 2021

Diemelstadt

Pos.	Bezeichnung	Ergebnis 2020	Fortg. Ansatz mit HH-Resten 2021	Ergebnis 2021	Vergl. Fortg. Ansatz-Ergebnis
01	1 Privatrechtliche Leistungsentgelte	139.135,41	163.905,00	181.906,80	-18.001,80
02	2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.408.311,65	2.633.300,00	2.458.643,29	174.656,71
03	3 Kostenersatzleistungen und -erstattungen	92.558,73	75.420,00	141.578,23	-66.158,23
04	4 Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge	7.310.364,39	7.537.405,01	7.534.998,93	2.406,08
04A	aus gesetzlichen Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
05	5 Einzahlungen aus Transferleistungen	161.449,81	167.000,00	168.528,99	-1.528,99
06	6 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	2.179.982,27	1.617.561,00	1.738.353,34	-120.792,34
07	7 Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	117.231,96	55.500,00	42.122,36	13.377,64
08	8 Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche	158.273,64	173.658,00	251.380,26	-77.722,26
08A	Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>09</b>	<b>9 Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 1 bis 8)</b>	<b>12.567.307,86</b>	<b>12.423.749,01</b>	<b>12.517.512,20</b>	<b>-93.763,19</b>
10	10 Personalauszahlungen	-3.546.153,77	-3.595.011,00	-3.549.500,90	-45.510,10
11	11 Versorgungsauszahlungen	-321.471,01	-348.200,00	-249.990,03	-98.209,97
12	12 Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.963.602,65	-2.385.994,01	-2.047.087,76	-338.906,25
13	13 Auszahlungen für Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
14	14 Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie	-627.439,90	-725.830,00	-582.970,38	-142.859,62
14A	besondere Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
15	15 Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen	-3.937.500,15	-4.108.328,00	-4.193.187,48	84.859,48
15A	aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00
16	16 Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-317.796,43	-312.560,00	-289.562,71	-22.997,29
17	17 Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche	-17.803,08	-7.051,00	-16.376,01	9.325,01
17A	Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>18</b>	<b>18 Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 10 bis 17)</b>	<b>-10.731.766,99</b>	<b>-11.482.974,01</b>	<b>-10.928.675,27</b>	<b>-554.298,74</b>
<b>19</b>	<b>19 Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus laufender</b>	<b>1.835.540,87</b>	<b>940.775,00</b>	<b>1.588.836,93</b>	<b>-648.061,93</b>
<b>19A</b>	<b>Verwaltungstätigkeit (Nr. 9 ./ Nr. 18)</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
20	20 Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und Zuschüssen	1.605.760,23	870.267,00	1.089.017,21	-218.750,21
20A	sowie aus Investitionsbeiträgen	0,00	0,00	0,00	0,00
21	21 Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens	334.808,66	1.420.000,00	147.024,89	1.272.975,11
21A	und des immateriellen Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00
22	22 Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>23</b>	<b>23 Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 20 bis 22)</b>	<b>1.940.568,89</b>	<b>2.290.267,00</b>	<b>1.236.042,10</b>	<b>1.054.224,90</b>
24	24 Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-116.576,86	-686.635,11	-174.765,54	-511.869,57
25	25 Auszahlungen für Baumaßnahmen	-2.229.642,03	-3.130.630,64	-1.534.197,62	-1.596.433,02
26	26 Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen	-960.876,54	-874.568,61	-385.561,96	-489.006,65
26A	und immaterielle Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
27	27 Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-5.048,97	-5.100,00	-2.812,35	-2.287,65
<b>28</b>	<b>28 Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 24 bis 27)</b>	<b>-3.312.144,40</b>	<b>-4.696.934,36</b>	<b>-2.097.337,47</b>	<b>-2.599.596,89</b>
<b>29</b>	<b>29 Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus</b>	<b>-1.371.575,51</b>	<b>-2.406.667,36</b>	<b>-861.295,37</b>	<b>-1.545.371,99</b>
<b>29A</b>	<b>Investitionstätigkeit ( Nr. 23 ./ Nr. 28)</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>29B</b>	<b>30 Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf (Nr. 19 und 29)</b>	<b>463.965,36</b>	<b>-1.465.892,36</b>	<b>727.541,56</b>	<b>-2.193.433,92</b>
30	31 Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen	200.000,00	486.085,00	200.000,00	286.085,00
30A	und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00
31	32 Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen	-678.246,66	-755.780,00	-706.328,13	-49.451,87
31A	und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen sowie an das Sondervermögen Hessenkasse	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>32</b>	<b>33 Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-478.246,66</b>	<b>-269.695,00</b>	<b>-506.328,13</b>	<b>236.633,13</b>
<b>32A</b>	<b>(Nr. 31 ./ Nr. 32)</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>32B</b>	<b>34 Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum</b>	<b>-14.281,30</b>	<b>-1.735.587,36</b>	<b>221.213,43</b>	<b>-1.956.800,79</b>
<b>32C</b>	<b>Ende des Haushaltsjahres (Nr. 30 und Nr. 33)</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

# Direkte Finanzrechnung 2021

Diemelstadt

Pos.	Bezeichnung	Ergebnis 2020	Fortg. Ansatz mit HH-Resten 2021	Ergebnis 2021	Vergl. Fortg. Ansatz- Ergebnis
33	35 Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel,	286.914,20	0,00	30.334,78	-30.334,78
33A	Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	0,00	0,00	0,00	0,00
34	36 Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel,	-321.629,99	0,00	-332,53	332,53
34A	Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>35</b>	<b>37 Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus</b>	<b>-34.715,79</b>	<b>0,00</b>	<b>30.002,25</b>	<b>-30.002,25</b>
<b>35A</b>	<b>haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Nr. 35 ./ Nr. 36)</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>35B</b>	<b>Eröffnungsbestand Finanzmittel</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>36</b>	<b>38 Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres</b>	<b>1.845.218,23</b>	<b>-31.404.628,51</b>	<b>1.796.221,14</b>	<b>-33.200.849,65</b>
<b>37</b>	<b>39 Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34 und 37)</b>	<b>-48.997,09</b>	<b>-1.735.587,36</b>	<b>251.215,68</b>	<b>-1.986.803,04</b>
<b>38</b>	<b>40 Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nr. 38 und 39)</b>	<b>1.796.221,14</b>	<b>-33.140.215,87</b>	<b>2.047.436,82</b>	<b>-35.187.652,69</b>



Anhang zum

Jahresabschluss 2021

## **1 Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss**

Der vorliegende Jahresabschluss zum 31.12.2021 wurde gem. §§ 44 ff. GemHVO aufgestellt und beinhaltet alle Rechnungslegungs-Komponenten:

Auf der Ebene des Gesamthaushaltes (sogenannte Drei-Komponenten-Rechnung):

1. Vermögensrechnung (entspricht einer Bilanz)
2. Ergebnisrechnung (entspricht einer Gewinn- und Verlustrechnung)
3. Finanzrechnung (entspricht einer Cash-Flow-Rechnung)

Auf der Ebene der Teilhaushalte:

Die Teilhaushalte wurden entsprechend der Produktstruktur der Stadt Diemelstadt aufgestellt. Damit entsprechen die Teilhaushalte den organisatorischen Verantwortungsbereichen der Stadt Diemelstadt und haben die Funktionen von Budgets.

Gesamtabschluss gem. § 112a HGO

Der Aufgabenträger, mit dem gem. § 112a Abs. 1 Nr. 3 HGO der Jahresabschluss zusammengefasst werden müsste, ist der „Abwasserverband Obere Orpe“.

Demnach ist der Jahresabschluss des Verbands nach § 112a Abs. 1 Nr. 3 HGO i. V. m. § 53 GemHVO (und dazu der Hinweis 2.3) mit dem maßgeblichen Eigenkapital (At-Equity-Methode) in den Gesamtabschluss einzubeziehen.

Bereits in der Eröffnungsbilanz der Stadt Diemelstadt zum 01.01.2009 wurde der Anteil an dem Verband mit der sog. Eigenkapital-Spiegelbild-Methode als Beteiligung im Vermögen auf der Aktivseite ausgewiesen. Dabei handelt es sich um die im Hinweis 2.3 zu § 53 GemHVO genannte At-Equity-Bewertung. Die Bewertung der festgestellten Anteile ist gem. Hinweis 14 zu § 49 GemHVO nur bei wesentlichen Änderungen anzupassen, z. B. bei der Aufnahme weiterer Mitglieder oder der Leistung einer weiteren Kapitaleinlage.

Nutzung von Erleichterungsvorschriften bei der Aufstellung des Gesamtabschlusses

Gemäß § 112b Abs. 1 HGO ist eine Gemeinde mit weniger als 20.000 Einwohnern von der Pflicht, einen Gesamtabschluss aufzustellen, befreit. Diese Befreiungsmöglichkeit knüpft allein an die Einwohnerzahl der Gemeinde an. Maßgeblich ist dabei analog § 148 Abs. 1 HGO die Einwohnerzahl, die für den letzten Termin vor Beginn des Haushaltsjahres vom Hessischen Statistischen Landesamt festgestellt und veröffentlicht ist.

Da die Stadt Diemelstadt deutlich unter dieser Einwohnergrenze liegt, wird der Stadtverordnetenversammlung seitens des Magistrates vorgeschlagen, auf die Aufstellung des Gesamtabschlusses hinsichtlich der Befreiungsmöglichkeit zu verzichten.

## **2 Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Die Bilanzierung und Bewertung der Bilanz der Stadt Diemelstadt basiert auf den Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO -). Grundlage sind ferner die Hinweise zur GemHVO.

Die Gliederung der Bilanz entspricht den Vorgaben des § 49 GemHVO und dem hierzu ergangenen verbindlichen Muster.

Das Anlagevermögen wird ausschließlich mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet und linear abgeschrieben. Dabei wird immer nach dem absoluten Niederstwertprinzip verfahren, um eine Überbewertung einzelner Vermögensgegenstände zu vermeiden. Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag ausgewiesen.

Zinsen für Fremdkapital sind nicht in die Herstellungskosten einbezogen.

Für die Festlegung der Nutzungsdauern des Anlagevermögens wird die vom Land Hessen empfohlene Abschreibungstabelle zugrunde gelegt.

## **3 Erläuterungen zu Posten der Vermögensrechnung**

### **Aktiva:**

#### **1. Anlagevermögen**

	31.12.2021	Vorjahr
<b><u>1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände</u></b>	<b>944.191,70 EUR</b>	<b>995.446,90 EUR</b>

##### 1.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte

Hier handelt es sich insbesondere um die Restwerte von verschiedener DV-Software, die in den letzten Jahren angeschafft wurde in Höhe von 26.084,00 EUR (Vorjahr 41.128,00 EUR). Es wurden für neue Lizenzen insgesamt 2.287,70 EUR verausgabt. Im Berichtsjahr wurde u. a. für das Ortsgericht Wrexen ein Arbeitsprogramm für 635,00 EUR gekauft. Für den digitalen Sitzungsdienst (Programm SD-Net Premium) wurde nach der fertigen Implementierung noch ein Betrag in Höhe 1.237,60 EUR fällig.

Weiterhin wird hier der Wert der Wasser- und Abwasserkataster gem. EKVO mit 72.654,00 EUR (65.727,00 EUR) ausgewiesen.

### 1.1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse

Die Stadt Diemelstadt hat eine Vielzahl an Investitionszuweisungen und -zuschüssen geleistet. Die wesentlichen Positionen sind die Zahlungen im Rahmen verschiedener Förderprogramme, wie der Stadtsanierung Diemelstadt, Städtebaulicher Denkmalschutz und Stadtumbau Nordwaldeck.

Die geleisteten Zuweisungen und Zuschüsse sind gem. § 38 GemHVO zu aktivieren und zeitbezogen abzuschreiben.

Deshalb haben sich die Investitionszuweisungen und -zuschüsse auf 704.962,00 EUR (745.794,20 EUR) verringert.

	31.12.2021	Vorjahr
<b><u>1.2 Sachanlagen</u></b>	<b>48.874.989,22 EUR</b>	<b>48.431.562,69 EUR</b>

	31.12.2021	Vorjahr
<b><u>1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte</u></b>	<b>7.881.217,70 EUR</b>	<b>7.854.312,51 EUR</b>

Der Wert der Grundstücke erhöht sich insgesamt um 26.905,19 EUR. Dies ist u. a. darauf zurückzuführen, dass im Berichtsjahr eine Vielzahl von Grundstücken in Hesperinghausen, Rhoden, Wethen und Wrexen angekauft werden konnten. Neben den Ankäufen konnte auch gleichzeitig wieder eine hohe Anzahl von Grundstücken im Berichtsjahr mit Bauverpflichtung veräußert werden.

	31.12.2021	Vorjahr
<b><u>1.2.2 Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken</u></b>	<b>7.968.470,00 EUR</b>	<b>7.927.007,00 EUR</b>

Der Wert der Bauten hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 41.463,00 EUR erhöht. Abschreibungen für alle städtischen Gebäude in Höhe von 275.952,67 EUR stehen Investitionen in Höhe von 317.415,67 EUR im Berichtsjahr gegenüber.

Die nennenswerten Positionen sind hierbei der Neubau der Multifunktionsarena hinter der Stadthalle Rhoden in Höhe von rd. 147.400 EUR, die grundhafte Sanierung der Stadtmauer beim Gemeinschaftshaus Rhoden in Höhe von rd. 113.200 EUR und die Erweiterung der Beleuchtung der Festhalle Neudorf in Höhe von rd. 9.800 EUR.

Weiterhin wurde wieder eine Vielzahl von neuen Zaunanlagen zur Sicherung von städtischen Objekten und Grundstücken im Rahmen der Gefahrenabwehr installiert. Die restlichen Zahlungen entfielen auf mehrere kleine Maßnahmen.

	31.12.2021	Vorjahr
<u>1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen</u>	<b>26.841.029,81 EUR</b>	<b>27.925.075,29 EUR</b>

	31.12.2021	Vorjahr
<u>1.2.3.1 Straßen, Wege, Plätze</u>	<b>7.241.667,25 EUR</b>	<b>7.785.042,73 EUR</b>

Der Wert dieser Position hat sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 543.400 EUR verringert. Dies ist darauf zurückzuführen, dass sich das Straßenvermögen um Abschreibungen in Höhe von rd. 587.600 EUR reduziert hat und im Gegensatz hierzu rd. 44.300 EUR in diesem Bereich investiert wurden.

Zu den größten Ausbauposten hierbei zählt u. a. die Asphaltierung des Feldweges „Die Hege“ im Stadtteil Ammenhausen für rd. 22.600 EUR und die Vermessungskosten im Anschluss an den Straßenausbau „Alter Weg“ und „Neuer Weg“ in Höhe von rd. 16.100 EUR im Stadtteil Hesperinghausen.

	31.12.2021	Vorjahr
<u>1.2.3.2 Brücken, Tunnel, sonstige Straßenbauwerke</u>	<b>642.391,00 EUR</b>	<b>656.043,00 EUR</b>

Die Bilanzposition hat sich im Vergleich zum Vorjahr um insgesamt 13.652,00 EUR verringert. Die jährlichen Abschreibungen beliefen sich auf insgesamt 23.559,72 EUR. Somit sind Investitionen in Höhe von insgesamt 9.907,72 EUR getätigt worden. Diese Summe setzt sich aus der Erweiterung der Straßenbeleuchtung der Innerortsstraßen „Am Hofpengarten“ im Stadtteil Wethen in Höhe von 1.540,10 EUR und „Violinenstraße“ im Stadtteil Helmighausen in Höhe von 8.367,62 EUR zusammen.

	31.12.2021	Vorjahr
<u>1.2.3.3 Öffentliche Grünflächen</u>	<b>2.277,00 EUR</b>	<b>2.405,00 EUR</b>

In dieser Position wurde im Haushaltsjahr 2020 eine Ausgleichsmaßnahme des Bebauungsplans „Helmerich“ aktiviert. Die Bilanzposition verringert sich um die planmäßige Abschreibung in Höhe von 128,00 EUR.

	31.12.2021	Vorjahr
<u>1.2.3.4 Friedhofsanlagen</u>	<b>22.778,00 EUR</b>	<b>24.440,00 EUR</b>

In dieser Position wurden die in 2014 fertiggestellten Arbeiten am Friedhof Wethen, die über mehrere Jahre durchgeführt wurden, aktiviert. Weiterhin ist in dieser Position die Erneuerung der Metalltoranlagen der Friedhöfe Wethen, Hesperinghausen und Orpethal bilanziert. Die Bilanzposition verringert sich um die planmäßige Abschreibung in Höhe von 1.662,00 EUR.

	31.12.2021	Vorjahr
<u>1.2.3.5 Öffentliche Ver- und Entsorgungseinrichtungen</u>	<b>18.294.163,00 EUR</b>	<b>18.819.391,00 EUR</b>

Der Bilanzwert verringert sich im Vergleich zum Vorjahr um 525.228,00 EUR. Dies ist darauf zurückzuführen, dass im Berichtsjahr neben der Werterhöhung durch Neubau für 216.061,96 EUR gleichzeitig Wertminderungen durch Abschreibungen auf die bestehende Kanalisation, Kläranlagen und Nutzwasseranlagen in Höhe von insgesamt erheblichen 741.289,96 EUR zu Buche schlagen.

Zu der größten Position gehört u. a. die Auszahlung für die Erweiterung der Kanalleitung für 177.241,77 EUR der Innerortsstraße „Rinscherberg“ im Stadtteil Wrexen. Weiterhin wurden für 14.887,93 EUR Schieberkreuze in den Stadtteilen Helmighausen, Hesperinghausen und Wrexen grundhaft saniert. Weiterhin wurden neue Datenlogger für die Wasserversorgung in Höhe von 18.189,95 EUR beschafft.

	31.12.2021	Vorjahr
<u>1.2.3.6 Wald (Grundstücke und Aufwuchs)</u>	<b>637.753,56 EUR</b>	<b>637.753,56 EUR</b>

Der Wald unterlag bisher keiner Abnutzung und daher auch keiner Abschreibung, weil eine Pauschalbewertung je Quadratmeter Waldfläche, getrennt nach Grund und Boden bzw. Aufwuchs, in der Eröffnungsbilanz durchgeführt worden war. Bedingt durch die Waldschäden in den vergangenen Jahren wird für den Stadtwald Diemelstadt von der Kommunalwald Waldeck-Frankenberg GmbH jährlich eine gutachtliche Einschätzung bezüglich des Aufwuchses durchgeführt. Das Ergebnis hieraus i. V. m. den zuvor ergangenen Empfehlungen des Hessischen Ministeriums des Inneren und für Sport sowie des Regierungspräsidiums Kassel ergab für das Haushaltsjahr 2021, dass eine Abwertung der Bilanzposition des Aufwuchses nicht erfolgen muss.

	31.12.2021	Vorjahr
<u>1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung</u>	<b>570.504,00 EUR</b>	<b>565.777,00 EUR</b>

Der größte Zugang in dieser Bilanzposition ist im Berichtsjahr die Neuanschaffung einer Chlordosierungsanlage für das Steinbergbad Wrexen in Höhe von 24.127,92 EUR.

In der Kläranlage Wrexen wurden Pumpen für insgesamt 21.428,55 EUR neu angeschafft. Weiterhin wurde für die Wasserabteilung eine neue Flygt-Tauchmotorpumpe für 1.143,00 EUR und tragbare Leckortungs-, Kabel- und Rohrsuchgeräte für insgesamt 9.694,00 EUR gekauft.

Für die Freiwilligen Feuerwehren Rhoden und Wrexen wurde erstmalig jeweils ein Gaswarngerät angeschafft. Die Kosten hierfür betragen insgesamt 5.556,94 EUR. Weiterhin hat die Freiwillige Feuerwehr Rhoden für den Transport von Atemschutzgeräten 3 Rollcontainer für insgesamt 6.711,60 EUR, eine Grossflächenleuchte für 2.347,28 EUR und eine Tauchpumpe für 1.341,01 EUR erhalten.

Bei diesen Geräten handelt um die Positionen, die das städtische Anlagevermögen erhöhen. Abschreibungen inkl. Verschrottungen alter defekter Geräte wurden mit insgesamt 67.623,30 EUR berücksichtigt.

	31.12.2021	Vorjahr
<u>1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung</u>	<b>769.252,00 EUR</b>	<b>851.789,10 EUR</b>

Die wesentliche Anschaffung in dieser Bilanzposition war der Kauf eines neuen Tragkraftspritzenfahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr Helmighausen. Da bereits im Berichtsjahr 2020 ein Abschlag in Höhe von 26.770,10 EUR geleistet wurde, entstanden im Berichtsjahr 2021 noch Auszahlungen in Höhe von 35.484,00 EUR. Somit betragen die Anschaffungskosten insgesamt 62.254,10 EUR.

Für die Kläranlage Wrexen wurde ein neuer STIGA Aufsitzrasenmäher für 6.800,00 EUR beschafft.

Weiterhin wurden alte Spielgeräte auf dem städtischen Kinderspielplatz in der Ramser Straße in Stadtteil Wrexen ausgetauscht. Für diese Ersatzbeschaffung wurden insgesamt 8.179,78 EUR verausgabt.

Zudem wurden für die Neuanschaffung von Büromaschinen, Datenverarbeitungs- und Kommunikationsanlagen insgesamt 25.040,54 EUR im Berichtsjahr ausgegeben. Der größte einzelne Posten hieraus war mit 12.183,36 EUR die Beschaffung einer neuen Telefonanlage für das Rathaus. Weiterhin wurde für das Steinbergbad Wrexen ein neues Kassensystem für insgesamt 2.723,30 EUR gekauft. Weiterhin wurden für den Austausch von ergonomisch höhenverstellbaren Schreibtischen und weiteren Büromöbeln im Rathaus und der Bücherei 4.456,67 EUR verausgabt.

Für das Dorfgemeinschaftshaus Ammenhausen wurden im Berichtsjahr 2020 bereits 30 neue Klappische beschafft. Die passenden neuen Stühle hierzu sind erst im Januar 2021 geliefert worden. Die Kosten hierfür beliefen sich auf 12.246,15 EUR. Weiterhin wurde für den Kindergarten Wrexen eine neue Industriegeschirrspülmaschine für 4.215,22 EUR gekauft und für insgesamt 1.718,33 EUR 24 neue Stühle mit 4 Tischen für die Gruppenräume. Das vorhandene Mobiliar war abgängig.

Weiterhin wurden Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) für insgesamt 593,90 EUR im Berichtsjahr gekauft.

Wie in nahezu allen Positionen des Anlagevermögens wird neben dem Wertzuwachs gleichzeitig der Verzehr in Form der Abschreibungen berücksichtigt.

	31.12.2021	Vorjahr
<u>1.2.6 geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau</u>	<b>4.844.515,71 EUR</b>	<b>3.307.601,79 EUR</b>

Die Bauvorhaben, die am Bilanzstichtag noch nicht fertiggestellt sind, bewertet zu den bis zum Bilanzstichtag angefallenen Herstellungskosten:

Haus des Gastes Wrexen	222.032,93 EUR
Sanierung Lindenhalle Wethen	42.598,58 EUR
Barrierefreier Ausbau Bushaltestellen	18.000,00 EUR
Bewirtschaftungskonzept Orpe	14.100,00 EUR

### **Straßenbau**

Gewerbepark Steinmühle, Erschließungskosten	142.424,83 EUR
Landstraße, Rhoden (Städtebaulicher Denkmalschutz)	1.369.025,71 EUR
Landstraße, Rhoden	1.726.679,85 EUR

### **Kanalisation**

Gewerbepark Steinmühle	55.455,15 EUR
Landstraße, Rhoden	898.012,74 EUR
Am Kirchenland, Hesperinghausen	12.287,57 EUR
Helmighäuser Straße, Rhoden	10.519,17 EUR

### **Wasserleitungen**

Gewerbepark Steinmühle	8.355,03 EUR
Landstraße, Rhoden	319.804,14 EUR
Wasserrecht Brunnen Neudorf	3.203,20 EUR
Am Kirchenland, Hesperinghausen	2.016,81 EUR

	31.12.2021	Vorjahr
<b><u>1.3 Finanzanlagen</u></b>	<b>4.423.746,34 EUR</b>	<b>4.420.933,99 EUR</b>

	31.12.2021	Vorjahr
<b><u>1.3.3 Beteiligungen</u></b>	<b>4.350.882,25 EUR</b>	<b>4.350.882,25 EUR</b>

In dieser Position ist der städtische Anteil des Eigenbetriebs „Waldeckisches Domanialvermögen“ in Höhe von 3.772.906,93 EUR bilanziert.

Weiterhin hat mit Gesellschaftervertrag vom 22.08.2019 die Stadt Diemelstadt eine Stammeinlage als Bareinlage in Höhe von 520,00 EUR an der Kommunalwald Waldeck-Frankenberg GmbH geleistet. Die Höhe der Stammeinlage beträgt gerundete 0,4 % am gesamten Stammkapital der Gesellschaft und beinhaltet eine städtische Forstbetriebsfläche in Höhe von 133 Hektar.

Zudem ist die Stadt Diemelstadt Mitglied des Zweckverbands Energie Waldeck-Frankenberg. Gegen eine Bareinlage von 500.000,00 EUR besitzt die Stadt Diemelstadt einen Sitz mit einer Stimme in der Versammlung des Zweckverbands. Der Anteil stellt den zweitgrößten Posten dieser Bilanzposition dar.

Die weitere Beteiligung der Stadt bestehen aus dem anteiligen Wert des Abwasserverbands „Obere Orpe“. Die Wertermittlung basiert auf der Eigenkapital-Spiegelbildmethode (At-Equity) aus der Eröffnungsbilanz. Da der Verband ein ausgeglichenes Jahresergebnis hat, hat sich das Eigenkapital nicht verändert und somit ist keine wesentliche Veränderung eingetreten.

Der anteilige Wert beträgt somit:

- Abwasserverband „Obere Orpe“ 74.454,32 EUR (74.454,32 EUR)

Zu weiteren Beteiligungen gehören noch die Beteiligung am KGRZ mit 1,00 EUR und eine Beteiligung an der Touristik Service Waldeck-Ederbergland GmbH in Höhe von 3.000,00 EUR.

	31.12.2021	Vorjahr
<u>1.3.6 Sonstige Ausleihungen</u>	<b>72.864,09 EUR</b>	<b>70.051,74 EUR</b>

Zur Sicherung der Versorgungsansprüche der städtischen Beamten und Versorgungsempfänger ist die Stadt Diemelstadt dem Kommunalen Versorgungsrücklage-Fonds (KVR-Fonds) der KVK BeamtenVersorgungskasse, Kassel, beigetreten. Die zu leistenden Beiträge werden dazu verwendet, die laufenden Versorgungsbezüge zu zahlen und darüber hinaus werden überschüssige Beträge in den KVR-Fonds eingezahlt und angespart. Da der Fonds über die BeamtenVersorgungskasse angelegt ist, wird der Posten als „Gesicherte Ausleihungen an den sonstigen Öffentlichen Bereich“ ausgewiesen. Zum Bilanzstichtag des Vorjahres betrug der anteilige Wert des Fonds für die Stadt Diemelstadt 70.051,74 EUR. Im Berichtsjahr wurden durch die Stadt Diemelstadt Zahlungen in Höhe von 2.812,35 EUR geleistet. Somit ergibt sich ein neuer Wert in Höhe von 72.864,09 EUR.

## 2. Umlaufvermögen

	31.12.2021	Vorjahr
<u>2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>	<b>1.156.399,13 EUR</b>	<b>1.431.176,28 EUR</b>

2.3.1 - Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	357.056,32 EUR	382.074,72 EUR
--	----------------	----------------

2.3.2 - Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	624.235,04 EUR	534.258,75 EUR
---	----------------	----------------

2.3.3 - Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	20.090,72 EUR	32.087,07 EUR
--	---------------	---------------

2.3.4 - Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	51.859,78 EUR	144.783,66 EUR
---	---------------	----------------

2.3.5 - Sonstige Vermögensgegenstände	103.157,27 EUR	337.972,08 EUR
---------------------------------------	----------------	----------------

Gem. § 43 Abs. 4 GemHVO werden die Forderungen einzeln bewertet. Dem Niederstwertprinzip folgend sind zweifelhafte Forderungen im Wert zu korrigieren. Eine Einzelwertberichtigung der Forderungen ist zum Bilanzstichtag mit 54.600,00 EUR ermittelt, wobei Erkenntnisse bis zur Erstellung bzw. Vorbereitung der Bilanz in der

Rechnung berücksichtigt werden. Auf die Bildung einer zusätzlichen Pauschalwertberichtigung wird verzichtet.

In den außergewöhnlich hohen Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen usw. ist ein Betrag in Höhe von 319.794,32 EUR besonders erwähnenswert. Dies ist der Tilgungsanteil des Landes aus dem Konjunktur-Programm II und dem Kommunalinvestitionsprogramm (KIP). Bei den Forderungen gegenüber Sondervermögen in Pkt. 2.3.4 handelt es sich mit 45.889,39 EUR im Wesentlichen um die Konzessionsabgabe für 2021, die im März 2022 zur Auszahlung kam.

	31.12.2021	Vorjahr
<b>2.4 Flüssige Mittel</b>	<b>2.047.436,82 EUR</b>	<b>1.796.221,14 EUR</b>

Die flüssigen Mittel der Stadt Diemelstadt sind am Stichtag, dem 31.12.2021, als Guthaben auf den Bankkonten bei Kreditinstituten und als Barbestand in der Kasse. Durch die weiterhin bestehende europäische Niedrigzinspolitik konnten hier keine Zinserträge mehr generiert werden, erfreulicherweise mussten durch ein entsprechendes Liquiditätsmanagement bisher aber auch trotz zweitweise hoher Liquidität keine Negativzinsen für bestehende Guthaben gezahlt werden.

	31.12.2021	Vorjahr
<b>3. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>13.887,63 EUR</b>	<b>14.016,30 EUR</b>

Die Januar-Bezüge 2022 der städtischen Beamten werden hier ausgewiesen, die bereits im Dezember 2021 ausbezahlt, aber erst im Jahr 2022 ergebniswirksam werden.

#### **Passiva:**

	31.12.2021	Vorjahr
<b>1. Eigenkapital</b>	<b>24.708.632,00 EUR</b>	<b>23.636.502,97 EUR</b>
<u>1.1 Netto-Position</u> in Höhe von	<b>15.344.420,91 EUR</b>	<b>15.344.420,91 EUR</b>

Die Netto-Position des Eigenkapitals hat sich mit Erstellung der Eröffnungsbilanz bis zum Jahresabschluss 31.12.2018 nicht verändert. Bedingt durch die Verfügung des Regierungspräsidiums Kassel vom 04.05.2017 wurde festgestellt, dass das Waldeckische Domanialvermögen in der Form eines Eigenbetriebs geführt und vom Landkreis Waldeck-Frankenberg lediglich verwaltet wird. Demnach müssen die gewinnberechtigten Kommunen die Waldeckische Domanialverwaltung entsprechend der Grundsätze über die Eigenbetriebe unter den Anteilen an verbundenen Unternehmen gem. dem Hinweis Nr. 11 zu § 49 GemHVO bilanzieren. Da eine Korrektur der Eröffnungsbilanz rückwirkend nicht mehr möglich war, wurde eine Aktivierung des Anteils an verbundenen Unternehmen unmittelbar gegen die Netto-Position zum Jahresabschluss 2019 vorgenommen.

	31.12.2021	Vorjahr
<u>1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses</u>	<b>9.190.338,31 EUR</b>	<b>8.177.947,33 EUR</b>

Die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses erhöhen sich um den Überschuss aus dem ordentlichen Ergebnis im Berichtsjahr in Höhe von 1.012.390,98 EUR.

In Anlehnung an die handelsrechtlichen Bestimmungen wird an dieser Stelle eine „Verlängerung“ der Ergebnisrechnung um die jeweilige Ergebnisverwendung dargestellt, so dass die Überleitung der Jahresergebnisse aus der Ergebnisrechnung in die Vermögensrechnung nachvollziehbar ist (vgl. auch Kröckel in Gemeindehaushaltsrecht Hessen, zu § 46 GemHVO).

Seit der zum 31.12.2011 neu gefassten GemHVO gibt es u. a. Änderungen in der Darstellung der Rücklagen und der kumulierten Defizite. So sind gem. § 2 Abs. 4 GemHVO unter dem Ergebnishaushalt nachrichtlich die Defizite aufzuführen, die in den folgenden Jahren auszugleichen sind. Die Ergebnisentwicklung seit Beginn der doppelten Buchführung ist nachfolgend dargestellt:

Überschüsse der ordentlichen Ergebnisse:

Vortrag der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses aus der kameralen Rechnungslegung zum 01.01.2009	1.572.401,07 EUR
Zuführung in die Rücklage aus dem Jahresüberschuss 2009	372.334,25 EUR
Entnahme aus der Rücklage für den Jahresfehlbetrag 2010	- 119.206,39 EUR
Zuführung in die Rücklage aus dem Jahresüberschuss 2011	107.017,92 EUR
Zuführung in die Rücklage aus dem Jahresüberschuss 2012	120.390,23 EUR
Auflösung der Rückstellung für Umlageverpflichtung 2012	3.492.700,00 EUR
Zuführung in die Rücklage aus dem Jahresüberschuss 2013	123.222,59 EUR
Entnahme aus der Rücklage für den Jahresfehlbetrag 2014	- 148.519,92 EUR
Entnahme aus der Rücklage für den Jahresfehlbetrag 2015	-140.570,60 EUR
Zuführung in die Rücklage aus dem Jahresüberschuss 2016	288.409,68 EUR
Zuführung in die Rücklage aus dem Jahresüberschuss 2017	441.506,54 EUR
Zuführung in die Rücklage aus dem Jahresüberschuss 2018	440.473,42 EUR
Zuführung in die Rücklage aus dem Jahresüberschuss 2019	564.883,23 EUR
Zuführung in die Rücklage aus dem vorläufigen Jahresüberschuss 2020	1.062.905,31 EUR
Zuführung in die Rücklage aus dem vorläufigen Jahresüberschuss 2021	1.012.390,98 EUR
Stand zum Ende des Haushaltsjahres 2021:	9.190.338,31 EUR

	31.12.2021	Vorjahr
<u>1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses</u>	<b>173.872,78 EUR</b>	<b>114.134,73 EUR</b>

Beim außerordentlichen Ergebnis ist im Berichtsjahr ein Überschuss in Höhe von 59.738,05 EUR entstanden. Dieser Betrag wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Entwicklung der außerordentlichen Ergebnisse:

Zuführung in die Rücklage aus dem Jahresüberschuss 2009	7.856,16 EUR
Zuführung in die Rücklage aus dem Jahresüberschuss 2010	31.876,36 EUR
Zuführung in die Rücklage aus dem Jahresüberschuss 2011	67.004,70 EUR
Entnahme aus der Rücklage aus dem Jahresfehlbetrag 2012	- 87.656,23 EUR
Zuführung in die Rücklage aus dem Jahresüberschuss 2013	4.240,06 EUR
Entnahme aus der Rücklage aus dem Jahresfehlbetrag 2014	-26.324,11 EUR
Zuführung in die Rücklage aus dem Jahresüberschuss 2015	4.558,18 EUR
Entnahme aus der Rücklage aus Jahresfehlbetrag 2016	-20.177,54 EUR
Zuführung in die Rücklage aus dem Jahresüberschuss 2017	33.692,11 EUR
Zuführung in die Rücklage aus dem Jahresüberschuss 2018	11.552,26 EUR
Zuführung in die Rücklage aus dem Jahresüberschuss 2019	3.520,25 EUR
Zuführung in die Rücklage aus dem vorläufigen Jahresüberschuss 2020	83.992,53 EUR
Zuführung in die Rücklage aus dem vorläufigen Jahresüberschuss 2021	59.738,05 EUR
Stand zum Ende des Haushaltsjahres 2021:	173.872,78 EUR

## 2. Sonderposten

31.12.2021

Vorjahr

### 2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen,

-zuschüsse und Investitionsbeiträge 19.292.000,45 EUR 19.127.045,51 EUR

Investive Zuweisungen und Zuschüsse sowie Investitionsbeiträge von Dritten werden in der Vermögensrechnung im Bruttoverfahren als Sonderposten ausgewiesen und über den gleichen Zeitraum, wie die „bezuschusste“ Anlage abgeschrieben wird, ertragswirksam aufgelöst.

31.12.2021

Vorjahr

#### 2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich

12.209.708,46 EUR 11.674.403,52 EUR

Durch Zuweisungen von Bund, Land, Landkreis sowie die Nordwaldecker Städte und Gemeinden Bad Arolsen, Volkmarsen und Twistetal steigen die Sonderposten für die Zuweisungen vom öffentlichen Bereich insgesamt um 535.304,94 EUR.

Die Stadt Diemelstadt erhielt weitere Zuweisungen im Rahmen des Förderprogrammes „Städtebaulicher Denkmalschutz“ für die vielen privaten Maßnahmen und für die Baumaßnahme „Landstraße“ in Höhe von insgesamt rd. 291.000,00 EUR. Aus dem Förderprogramm „Hessenkasse“ wurden für die Erneuerung der Wasser- und Kanalleitung der „Landstraße“ insgesamt 280.000,00 EUR ausgezahlt. Zusätzlich erhielt die Stadt 500.000,00 EUR aus der Verkehrsinfrastrukturförderung (VIF) ebenfalls für die „Landstraße“.

Für die Ersatzbeschaffung des neuen Einsatzleitwagens der Freiwilligen Feuerwehr Rhoden erhielt die Stadt Diemelstadt eine Zuweisung in Höhe von 29.400,00 EUR vom Land Hessen.

Aus dem Förderprogramm der „Maßnahmen zur Förderung einer integrierten ländlichen Regionalentwicklung: Basisdienstleistungen und Infrastruktur“ erhielt die Stadt Diemelstadt für den Bau der Multifunktionsarena hinter der Stadthalle Rhoden eine Zuwendung in Höhe von insgesamt 78.975,00 EUR. Für die Sanierungsarbeiten an den Decken im Kindergarten Wrexen erhielt die Stadt weitere Einzahlungen in Höhe von 6.817,00 EUR. Ebenso konnte wieder die alljährliche Investitionszuschuss in Höhe von 23.000,00 EUR vereinnahmt werden.

Wie sich das Anlagevermögen durch Abschreibungen verzehrt hat, so haben sich auch die Sonderposten gleichzeitig um 637.824,99 EUR durch ertragswirksame Auflösungen verringert.

	31.12.2021	Vorjahr
<u>2.1.2 Zuweisungen vom nicht öffentlichen Bereich</u>	113.261,00 EUR	54.857,00 EUR

Für den barrierefreien Ausbau der Bushaltestellen wurde eine erste Teilförderung in Höhe von 9.000,00 EUR vom Nordhessischen Verkehrsverbund vereinnahmt. Weiterhin hat eine ortsansässige Firma sich an den durch die Stadt Diemelstadt gekauften Biotopwertpunkten, entsprechend des Verursacherprinzips des Bebauungsplanes als Satzung, mit 62.118,00 EUR beteiligt. Im Berichtsjahr verringern sich die Zuweisungen um planmäßige Auflösungen in Höhe von 12.714,00 EUR. Somit erhöht sich die Bilanzposition um 58.404,00 EUR.

	31.12.2021	Vorjahr
<u>2.1.3 Investitionsbeiträge</u>	6.969.030,99 EUR	7.397.784,99 EUR

	31.12.2021	Vorjahr
<b><u>2.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich</u></b>	<b>119.420,09 EUR</b>	<b>123.930,20 EUR</b>

Die Sonderposten für den Gebührenaussgleich entwickelten sich in den einzelnen Gebührenhaushalten wie folgt:

	31.12.2021	Vorjahr
Abfallbeseitigung	119.420,09 EUR	123.930,20 EUR
Wasserversorgung	0,00 EUR	0,00 EUR
Abwasserbeseitigung	0,00 EUR	0,00 EUR

Nähere Erläuterungen hierzu befinden sich unter Punkt 4 „Erläuterungen zu Positionen der Ergebnisrechnung“.

31.12.2021

Vorjahr

**3. Rückstellungen****2.000.556,00 EUR 2.363.569,20 EUR**

31.12.2021

Vorjahr

**3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen****1.273.710,00 EUR 1.467.633,00 EUR**

Die Berechnungen der Rückstellungen für Pensionen sowie der Beihilferückstellungen nach beamtenversorgungsrechtlichen Vorschriften der KVK Beamtenversorgungskasse, Kassel, wurden anhand der Rechnungsgrundlagen und Rechenverfahren durchgeführt, die allgemein anerkannt sind und auch bei der Bewertung der Pensionsverpflichtungen für die Beamten der Beamtenversorgungskasse zur Anwendung kommen. Den Vorschriften des § 41 Abs. 6 GemHVO wird entsprochen. Als versicherungsmathematische Grundlagen für die Berechnung dienen im Berichtsjahr die Heubeck-Richttafeln 2018 G. Die Heubeck-Richttafeln 2018 G berücksichtigen die aktuellsten Annahmen zur Lebenserwartung. Des Weiteren findet auch der Zusammenhang von Sterblichkeit und Einkommenshöhe einen pauschalierten Niederschlag. Lt. Hinweis Nr. 4 zu § 39 GemHVO ist eine Vergleichsberechnung durchzuführen, wenn der Abzinsungzinssatz der Deutschen Bundesbank niedriger ist als der anzuwendende Rechnungszinsfuß von 6%. Der Abzinsungzinssatz 2021 betrug 1,87 %. Die Rückstellung, berechnet nach diesem Zinssatz, wäre um 1.080.435,00 EUR höher ausgefallen und würde 2.354.145,00 EUR betragen.

Auf die Bildung von Rückstellungen für ausstehende Urlaubsansprüche und geleistete Überstunden der Mitarbeiter wurde ausdrücklich verzichtet, da sie im Falle von zukünftigen Zuführungen bzw. Auflösungen einzelne Teilhaushalte fälschlich be- und entlasten würden, auch im Bereich der Gebührenhaushalte. Im Berichtsjahr hat sich der Wert der Bilanzposition insgesamt um 193.923,00 EUR verringert. Dies ist neben den jährlichen Zuführungen der Pensions- und Beihilfeverpflichtungen überwiegend darauf zurückzuführen, dass der pensionierte Bürgermeister im Dezember 2020 verstorben ist.

31.12.2021

Vorjahr

**3.2 Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse****642.500,00 EUR 752.500,00 EUR**

Für die Berechnung der Rückstellungen für die Kreis- und Schulumlageverpflichtung gem. § 39 Abs. 1 Nr. 7 GemHVO wurde der Durchschnittszeitraum konstant auf fünf Jahre vor dem Abschlussjahr (somit ab Haushaltsjahr 2016) belassen. Die Grundlage hierfür ist das Berechnungsschema des Hessischen Städte- und Gemeindebundes.

Die Rückstellungen des Berichtsjahres für die Kreis- und Schulumlage betragen 642.500,00 EUR. Die Rückstellung für die Kreisumlage verringern sich um 70.900,00 EUR auf 414.100,00 EUR und die der Schulumlage verringert sich um 39.100,00 EUR auf 228.400,00 EUR. Die Entnahme der Umlageverpflichtung in Höhe von insgesamt 110.000,00 EUR findet man in der Ergebnisrechnung als Ertrag wieder.

	31.12.2021	Vorjahr
<u>3.5 Sonstige Rückstellungen</u>	<b>84.346,00 EUR</b>	<b>143.436,20 EUR</b>

Für ausstehende Rechnungen von Leistungen, die vor dem Bilanzstichtag erbracht worden sind, wurden die folgenden Rückstellungen per 31.12.2021 gebildet:

Hinsichtlich Prüfung der Jahresabschlüsse 2020 und des vorliegenden Jahresabschlusses per 31.12.2021 wurden insgesamt 21.546,00 EUR zurückgestellt. Für die Förderung des Öffentlichen Personennahverkehrs wurde eine Rückstellung in Höhe von 28.000,00 EUR gebildet. Erfahrungsgemäß wird diese Förderung erst in den Monaten Juni/Juli des Folgejahres abgerechnet. Weiterhin wurde eine Rückstellung hinsichtlich der ausstehenden Abrechnung der Abwasserabgabe für das Jahr 2021 in Höhe von 5.000,00 EUR gebildet. Für das Risiko, dass evtl. zwei Darlehen der Gräflin zu Stolberg'schen Brauerei Westheim, im Zusammenhang stehend mit Bierlieferverträgen für die Dorfhalle Helmighausen und die Festhalle Neudorf nach dort zurückzuzahlen sind, wurde eine Rückstellung in Höhe von insgesamt 13.800,00 EUR gebildet. Weiterhin wurde auf Bitte des Hessischen Forstamtes Diemelstadt eine Rückstellung für die Aufforstung des Stadtwaldes in Höhe von 16.000,00 EUR gebildet. Dies ist auf den Sturm „Friederike“ zu Beginn des Jahres 2018 zurückzuführen.

#### 4. Verbindlichkeiten

	31.12.2021	Vorjahr
<u>4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen</u>	<b>10.597.520,50 EUR</b>	<b>11.103.848,63 EUR</b>

	31.12.2021	Vorjahr
<u>4.2.1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</u>	<b>9.581.520,50 EUR</b>	<b>10.130.348,63 EUR</b>

Erläuterungen zu den einzelnen Positionen sind unter „7 Übersicht über die fremden Finanzmittel“ aufgeführt.

	31.12.2021	Vorjahr
<u>4.2.2 Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern</u>	<b>1.016.000,00 EUR</b>	<b>973.500,00 EUR</b>

	31.12.2021	Vorjahr
<u>4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen</u>	<b>50.299,30 EUR</b>	<b>21.419,06 EUR</b>

Die Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag ergeben sich in den einzelnen Positionen aus der Offenen-Posten-Liste der Kreditoren und sind so einzeln nachgewiesen. Sie entstehen aus der Rechnungslegung nach dem Bilanzstichtag, betreffen aber Leistungen vor diesem Stichtag. Da die entsprechenden Leistungen das Ergebnis oder das Anlagevermögen des Geschäftsjahres direkt beeinflussen, werden sie hier als Verbindlichkeiten ausgewiesen. Die Mehrzahl dieser Verbindlichkeiten ist unverzüglich nach dem Eingang der Rechnung beglichen worden.

	31.12.2021	Vorjahr
<b><u>4.6 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</u></b>	<b>305.048,03 EUR</b>	<b>282.164,99 EUR</b>
	31.12.2021	Vorjahr
<b><u>4.7 Verbindlichkeiten aus Steuern und Abgaben</u></b>	<b>0,00 EUR</b>	<b>44.158,18 EUR</b>
	31.12.2021	Vorjahr
<b><u>4.8 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen</u></b>	<b>409,30 EUR</b>	<b>226,49 EUR</b>
	31.12.2021	Vorjahr
<b><u>4.9 Sonstige Verbindlichkeiten</u></b>	<b>136.435,17 EUR</b>	<b>139.988,07 EUR</b>
	31.12.2021	Vorjahr
<b><u>5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten</u></b>	<b>250.330,00 EUR</b>	<b>246.504,00 EUR</b>

Die im Vorjahr ausgewiesenen Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 246.504,00 EUR wurden in Höhe von 27.924,00 EUR ertragswirksam aufgelöst. Die im Jahr 2021 vereinnahmten Grabnutzungsgebühren in Höhe von 31.750,00 EUR wurden in diesem Jahr den Rechnungsabgrenzungsposten zugeführt und werden in gleichbleibenden Raten in den kommenden 30 Jahren ertragswirksam aufgelöst.

#### **4 Erläuterungen zu Positionen der Ergebnisrechnung**

Der Ergebnishaushalt 2021 war mit einem Überschuss in Höhe von 29.309,00 EUR geplant worden. Tatsächlich wurde ein Überschuss aus dem ordentlichen Ergebnis in Höhe von 1.012.390,98 EUR erzielt. Dieser Überschuss wurde den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Das ordentliche Ergebnis fiel somit um rd. 983.000 EUR besser aus als geplant. Dies lässt sich im Wesentlichen auf die folgenden Begebenheiten zurückführen:

Die Steuereinnahmen haben sich insgesamt trotz Corona-Pandemie weiterhin positiv entwickelt. Hierbei ist insbesondere die Gewerbesteuer zu nennen, die um rd. 296.100 EUR höher als geplant ausgefallen ist. Auch die Erträge aus den Gemeindeanteilen

lagen bei der Einkommensteuer mit rd. 92.100 EUR und der Umsatzsteuer mit rd. 91.000 EUR über Planansatz. Auch dies ist ein äußerst positives Ergebnis, weil noch bei Haushaltsplanaufstellung von deutlich schlechteren Zahlen ausgegangen wurde. Weiterhin ist auch die Grundsteuer B zu nennen, die um rd. 37.200 EUR ebenfalls deutlich höher als geplant abschloss. Die Abschreibungen (vermindert um die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten) waren im Berichtsjahr rd. 70.400 EUR höher als geplant. Trotz der positiven Entwicklungen der Steuereinnahmen musste aus den Rückstellungen für zukünftige Umlageverpflichtungen im Berichtsjahr ein Betrag in Höhe von 110.000,00 EUR ungeplant aufgelöst werden. Dies ist darin begründet, dass Steuereinnahmen auf einem hohen Niveau bei der Berechnung der Umlageverpflichtungen zu hohen Durchschnittswerten führen und damit verbunden zu „gewöhnlichen“ Steuereinnahmen werden, die nicht zu weiteren Rückstellungen führen. Weiterhin musste ungeplant ein Betrag in Höhe von rd. 257.000,00 EUR bei den Pensions- und Beihilfeverpflichtungen ertragswirksam aufgelöst werden, weil der bereits länger pensionierte Bürgermeister im Dezember 2020 verstorben war. Aber auch auf der Ausgabeseite konnten zum Teil erhebliche Minderaufwendungen beobachtet werden, sodass das Ergebnis insgesamt deutlich positiver ausfallen konnte.

Im außerordentlichen Ergebnis ist ein Überschuss in Höhe von 59.738,05 EUR entstanden, der den Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt wird. Der außerordentliche Überschuss im Berichtsjahr ist im Wesentlichen dadurch entstanden, dass eine Vielzahl von Grundstücken über Buchwert verkauft wurde und ein Betrag in Höhe von 16.300,00 EUR aus den Einzelwertberichtigungen aufgelöst werden konnte.

Im Gebührenhaushalt Abwasserbeseitigung wurde mit einem verkräftbaren Defizit von 40.191,00 EUR geplant. Zum Bilanzstichtag ist nun ein Fehlbetrag in Höhe von 58.495,50 EUR entstanden. Der Fehlbetrag ist u. a. darauf zurückzuführen, dass im Berichtsjahr die Kanalbenutzungsgebühren mit rd. 38.500 EUR unter Planansatz geblieben sind.

Im Gebührenhaushalt Wasserversorgung wurde zum 01.01.2019 eine Gebührenanpassung vorgenommen und somit konnte mit einem ebenfalls verkräftbaren Defizit in Höhe von 37.532,00 EUR geplant werden. Tatsächlich ist ein Fehlbetrag in Höhe von 33.018,78 EUR entstanden. Dies lässt sich im Ergebnis hauptsächlich mit geringeren Wasser- und Zählergebühren im Vergleich zum Haushaltsansatz begründen.

Bei der Abfallbeseitigung entstand ein verkräftbarer Verlust in Höhe von 4.510,11 EUR, der dem bestehenden Sonderposten für den Gebührenaussgleich entnommen wurde.

Im Produkt Friedhofs- und Bestattungswesen wurde nach Neukalkulation der Bestattungsgebühren mit einem Ausgleich des Budgets gerechnet. Tatsächlich hat das Jahr 2021 mit einem Defizit von 8.021,41 EUR geschlossen. Dies ist hauptsächlich auf geringere öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren zurückzuführen. Ein Sonderposten für den Gebührenaussgleich ist nicht vorhanden.

Für das Freibad Rhoden war ein Defizit von 32.347,00 EUR geplant. Tatsächlich wurde das geplante Defizit um 4.801,94 EUR überschritten und betrug 37.148,94 EUR. Dies

ist im tatsächlichen Wasser- und Abwasserverbrauch begründet. Bedingt durch die Corona-Pandemie und auch durch die Instandsetzungsarbeiten im Schwimmbecken selbst, musste mehr Wasser zugeführt bzw. zum Spülen genutzt werden. Im Steinbergbad verringerte sich der geplante Zuschussbedarf von 162.611,00 EUR um 9.887,73 EUR auf insgesamt 152.723,27 EUR. Diese Einsparung ist insgesamt in der verkürzten Badesaison und der damit verbundenen geringeren Kosten für die Badeaufsicht begründet.

In den Kindergärten verringert sich der Zuschussbedarf im Vergleich zum Vorjahr um 139.515,15 EUR auf 717.525,65 EUR. Der Verzicht von Kostenbeiträgen während des Betretungsverbotes der beiden Kindergärten wirkt sich zwar negativ auf die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte aus, aber die gezahlten pauschalen Zuweisungen für die Gebührenauffälle übersteigen die Mindererträge deutlich. Weiterhin liegen die Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land um 41.379,31 EUR über dem Planansatz. Dies ist zum einen auf prozentual gestiegene Pauschalen und zum anderen auf längere Betreuungszeiten und die damit einhergehenden höheren Fördermittel zurückzuführen.

Die Dorfgemeinschaftshäuser, Mehrzweckhallen usw. wurden mit einem Zuschussbedarf von 215.899,00 EUR geplant. Tatsächlich fiel das Defizit um rd. 5.000 EUR höher aus. Dies ist im Berichtsjahr auf die nahezu komplett entfallenen Benutzungsgebühren zurückzuführen. Hier hat die Corona-Pandemie im zweiten aufeinanderfolgenden Jahr eine ganzjährige Nutzung nahezu ausgeschlossen.

Insgesamt lässt sich somit feststellen, dass das Jahresergebnis der Stadt Diemelstadt der Corona-Pandemie auch im zweiten Jahr wieder äußerst resilient getrotzt und erneut einen mehr als deutlichen Jahresüberschuss beschert hat. Neben den bereits genannten Mehrerträgen und auch verringerten Aufwendungen wegen der Pandemie sei an dieser Stelle noch erwähnt, dass die Auflösungen von Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen in Höhe von rd. 257.000 EUR ein sogenannter „Einmaleffekt“ war. Trotzdem stellt der Überschuss, der den Rücklagen zugeführt wurde und somit Eigenkapitalcharakter besitzt, eine solide finanzielle Basis für die nächsten Jahre dar. Die finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie, insbesondere bei der Gewerbesteuer, werden sich noch Jahre auf die gesamte Wirtschaft niederschlagen. Umsomehr ist durch die noch nicht absehbaren Auswirkungen des Ukraine-Krieges eine zumindest weiter verstärkte inflationäre Tendenz sowie Rezession zu befürchten.

## **5 Ergebnisverwendung/Entwicklung des Eigenkapitals**

Gemäß § 25 GemHVO ist der Überschuss bei der Aufstellung des Jahresabschlusses der Rücklage zuzuführen, ein Fehlbetrag ist dieser Rücklage zu entnehmen. Die Entwicklung des Eigenkapitals wird wie folgt dargestellt:

	31.12.2021	Vorjahr
<b>Eigenkapital</b>	<b>24.708.632,00 EUR</b>	<b>23.636.502,97 EUR</b>
<b>Netto-Position</b>	<b>15.344.420,91 EUR</b>	<b>15.344.420,91 EUR</b>
<b>Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses</b>	<b>9.190.338,31 EUR</b>	<b>8.177.947,33 EUR</b>

Die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses erhöhen sich um den Überschuss aus dem ordentlichen Ergebnis im Berichtsjahr in Höhe von 1.012.390,98 EUR.

	31.12.2021	Vorjahr
<b>Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses</b>	<b>173.872,78 EUR</b>	<b>114.134,73 EUR</b>

Beim außerordentlichen Ergebnis ist im Berichtsjahr ein Überschuss in Höhe von 59.738,05 EUR entstanden. Dieser Betrag wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

## **6 Erläuterungen zu Positionen der Finanzrechnung**

Die Finanzrechnung ist untergliedert in vier wesentliche Bereiche:

Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.588.836,93 EUR
Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit	-861.295,37 EUR
Zahlungsmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit	-506.328,13 EUR
Zahlungsmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	30.002,25 EUR

und gibt so einen Überblick über Herkunft und Verwendung flüssiger Mittel.

Aus der laufenden Verwaltungstätigkeit ergibt sich im Jahr 2021 ein Überschuss in Höhe von 1.588.836,93 EUR. Für Investitionstätigkeit wurden 2.097.337,47 EUR ausgezahlt und 1.236.042,10 EUR vereinnahmt. Es wurde ein Investitionsdarlehen in Höhe von 200.000,00 EUR zinsgünstig bei der Waldeckischen Domänialverwaltung, Bad Arolsen, aufgenommen. Demgegenüber stehen Tilgungsleistungen in Höhe von 706.328,13 EUR.

Der Bestand der Zahlungsmittel beträgt am Ende des Berichtsjahres 2.047.436,82 EUR.

## **7 Übersicht über die fremden Finanzmittel**

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** über 9.581.520,50 EUR haben eine Restlaufzeit von über fünf Jahren. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

Kreditinstitut	Laufzeit bis	Rückzahlungswert zum 31.12.2021
DZ HYP AG	30.12.2027	269.724,48 EUR
DZ HYP AG	30.06.2028	89.436,89 EUR
DZ HYP AG	30.06.2039	1.823.080,57 EUR
DZ HYP AG	30.03.2044	1.064.681,06 EUR
Helaba Landesbank Hessen-Thüringen	15.09.2029	854.508,39 EUR
Helaba Landesbank Hessen-Thüringen	01.03.2028	208.743,55 EUR

Helaba Landesbank Hessen-Thüringen	31.12.2044	1.468.909,40 EUR
Helaba Landesbank Hessen-Thüringen	30.06.2041	1.845.059,33 EUR
Helaba Landesbank Hessen-Thüringen	30.09.2032	111.947,35 EUR
Norddeutsche Landesbank	30.12.2042	982.442,52 EUR
Sparkasse Waldeck-Frankenberg	30.03.2029	21.930,30 EUR
WI Bank (Abwasserförderdarlehen)	31.12.2026	424.324,66 EUR
WI Bank (Förderdarlehen aus den Sonderinvestitionsprogrammen des Landes und des Bundes), bei diesen Darlehen ist das Land mit einem Tilgungsanteil von $\frac{5}{6} = 216.315,44$ EUR beteiligt. Bei einem Teil dieser Darlehen beträgt der Tilgungsanteil 50%. Die Verbindlichkeiten der Stadt aus diesen Darlehen betragen 51.314,91 EUR.	31.03.2040	267.630,35 EUR
WI Bank (Förderdarlehen aus den Kommunalinvestitionsprogramm des Landes), bei diesen Darlehen ist das Land mit einem Tilgungsanteil von $\frac{4}{5} = 119.281,23$ EUR beteiligt. Die Verbindlichkeiten der Stadt aus diesen Darlehen betragen 29.820,42 EUR.	15.11.2048	149.101,65 EUR

**Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern** bestehen am 31.12.2021 in Höhe von 1.016.000,00 EUR und setzen sich wie folgt zusammen:

Kreditinstitut	Laufzeit bis	Rückzahlungswert zum 31.12.2021
Waldeckische Domonialverwaltung	30.09.2022	10.000,00 EUR
Waldeckische Domonialverwaltung	30.09.2023	22.000,00 EUR
Waldeckische Domonialverwaltung	30.09.2024	45.000,00 EUR
Waldeckische Domonialverwaltung	30.09.2025	74.000,00 EUR
Waldeckische Domonialverwaltung	30.09.2026	65.000,00 EUR
Waldeckische Domonialverwaltung	30.09.2027	120.000,00 EUR
Waldeckische Domonialverwaltung	30.09.2028	140.000,00 EUR
Waldeckische Domonialverwaltung	30.09.2029	160.000,00 EUR
Waldeckische Domonialverwaltung	30.09.2030	180.000,00 EUR
Waldeckische Domonialverwaltung	30.09.2031	200.000,00 EUR

## **8 Sonstige Angaben**

### 1. Übersicht zu Bürgschaften und weiteren finanziellen Verpflichtungen und Risiken.

Von der Stadt Diemelstadt liegen zum Bilanzstichtag keine Bürgschaften, Garantien oder Patronatserklärungen vor.

Aus der Beteiligung am Kommunalen Gebietsrechenzentrum Kassel (KGRZ Kassel) ergeben sich Risiken für die Mitglieder, die in der Eröffnungsbilanz der Kommune zu

würdigen sind. Die zu diesem Zweck erstellten Gutachten weisen einen Schuldposten für die Mitglieder aus, der im Wesentlichen von remanenten Fixkosten, Pensionsverpflichtungen, Ablösezahlungen an die ZVK und Kosten eines Sozialplans sowie den Wertänderungen des Vermögens geprägt ist. Da die Beteiligung der Stadt Diemelstadt jedoch auf Dauer angelegt ist, kann die Bildung einer Rückstellung für diese Risiken unterbleiben.

## 2. Beamte und Arbeitnehmer im Haushaltsjahr 2021

Die durchschnittliche Anzahl der Beamten und Arbeitnehmer während des Haushaltsjahres 2021 betrug:

- 2 Beamte
- 51,5 Arbeitnehmer

## 3. Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats (Stand zum 31.12.2021)

### **Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung:**

#### FWG

Stadtverordneter Uwe Bodenhausen  
 Stadtverordneter Florian Boos  
 Stadtverordneter Bernd Flamme  
 Stadtverordneter Hans Elmar Gräbe  
 Stadtverordneter Markus Hübel  
 Stadtverordneter Markus Melcher  
 Stadtverordnete Christin Pawelczig  
 Stadtverordnetenvorsteher Jürgen Pawelczig

#### SPD

Stadtverordneter Wolfgang Behrens  
 Stadtverordnete Judith Budde  
 Stadtverordneter Maximilian Engelbracht  
 Stadtverordneter Gero Langguth  
 Stadtverordneter Pascal Mösta  
 Stadtverordneter Rolf Römer  
 Stadtverordnete Carolin Spasovic  
 Stadtverordnete Tatjana Volke-Behrens

#### CDU

Stadtverordneter Heinrich Götte  
 Stadtverordneter Christian Gröticke  
 Stadtverordneter Udo Jäkel  
 Stadtverordneter Oliver Klaus  
 Stadtverordneter Christian Runte  
 Stadtverordneter Rainer Runte  
 Stadtverordnete Gitta Weber

#### Bündnis 90/ Die Grünen

Stadtverordnete Christine Garve-Liebig  
 Stadtverordnete Monika Trilling-Rauch

**Mitglieder des Magistrats:**

Bürgermeister Elmar Schröder  
Erster Stadtrat Dieter Oderwald  
Stadtrat Malte Gerke  
Stadtrat Bernd Lotze  
Stadträtin Annegret Mitschulat  
Stadtrat Siegfried Patzer

Diemelstadt, 21. April 2022

gez. Elmar Schröder

(Schröder)  
Bürgermeister



# **Rechenschaftsbericht**

zum

## **Jahresabschluss 2021**

der

## **Stadt Diemelstadt**

## 1. Vorbemerkungen

Die Hess. Gemeindeordnung (HGO) wurde durch Gesetz vom 31.01.2005 geändert. Danach steht es den Kommunen frei, ihre Haushaltswirtschaft entweder nach der erweiterten Kameralistik oder nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zu führen. Spätestens bis zum 01.01.2009 müssen alle Kommunen (unabhängig vom Stil der Haushaltsführung) das komplette Anlagevermögen erfassen und bewerten, Abschreibungen auf das gesamte Anlagevermögen berücksichtigen und eine Eröffnungsbilanz aufstellen.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 25.04.2008 die Hauptsatzung geändert und darin die doppelte Buchführung ab dem 01.01.2009 für die Haushaltsführung der Stadt verbindlich festgelegt.

Der vorliegende Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß aus der Buchhaltung des Haushaltsjahres 2021 entwickelt.

## 2. Inhalt

Dem Jahresabschluss ist gem. § 51 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO -) ein Rechenschaftsbericht beizufügen. Im Rechenschaftsbericht sind der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die Darstellung hat unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung zu erfolgen. Dabei sind die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und die erheblichen Abweichungen von den Haushaltsansätzen zu erläutern.

Der Rechenschaftsbericht soll auch

- ⇒ Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien,
- ⇒ Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind,
- ⇒ die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung,
- ⇒ wesentliche Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen

darstellen.

### 3. Verfahren

Der Entwurf des Haushaltsplanes 2021 wurde der Stadtverordnetenversammlung am 12.11.2020 vorgelegt. Am 10.12.2020 wurde der Haushaltsplan 2021 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen und bereits am 15.12.2020 vom Landrat des Landkreises Waldeck-Frankenberg als Behörde der Landesverwaltung genehmigt. In der Zeit vom 11.01.2021 bis 19.01.2021 hat der genehmigte Haushaltsplan 2021 öffentlich ausgelegen, die Auslegung wurde am 08.01.2021 bekannt gemacht.

### 4. Elemente des Rechnungswesens

Der doppische Jahresabschluss umfasst gem. §§ 44 ff. GemHVO die Vermögensrechnung (Bilanz), die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung, den Anhang mit Anlagen und den Rechenschaftsbericht.

Ein zentrales Rechnungsinstrument stellt die **Vermögensrechnung** (Bilanz) dar. Sie gibt zum Bilanzstichtag Auskunft über das gesamte Vermögen und die Schulden der Stadt.

Die **Ergebnisrechnung** bildet den Erfolg des städtischen Handelns für die jeweilige Periode ab. Hier werden Erträge und Aufwendungen sowohl als zahlungswirksame als auch nicht zahlungswirksame Größe dargestellt. Der Saldo aus Erträgen und Aufwendungen fließt gem. § 24 GemHVO über den Posten „Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses“ in die Bilanz.

Die **Finanzrechnung** beinhaltet alle Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit der Stadt. Der Saldo der Aus- und Einzahlungen gibt im Sinne einer Kapitalflussrechnung Auskunft über die Liquiditätsentwicklung und damit auch Information über die Zahlungsfähigkeit. Der Saldo aus Ein- und Auszahlungen findet über die Position „Flüssige Mittel“ Eingang in die Bilanz.

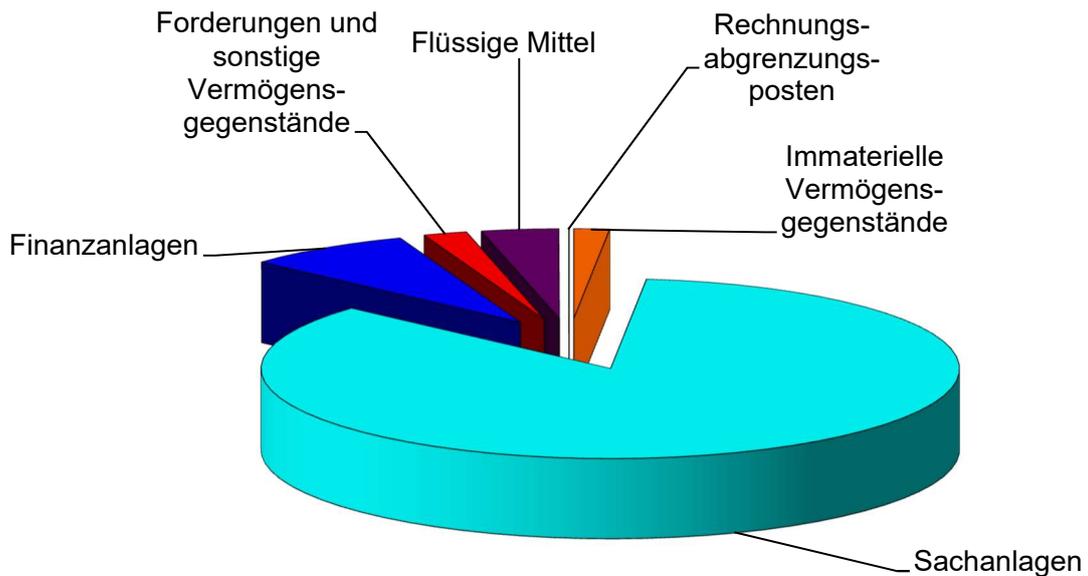
### 5. Vermögensrechnung

Aus der nachfolgenden Übersicht ist ersichtlich, dass sich die Bilanzsumme zum 31.12.2021 um 372 T€ auf 57.461 T€ erhöht hat.

Ausführliche Erläuterungen zu den Veränderungen der einzelnen Bilanzpositionen sind im Anhang enthalten.

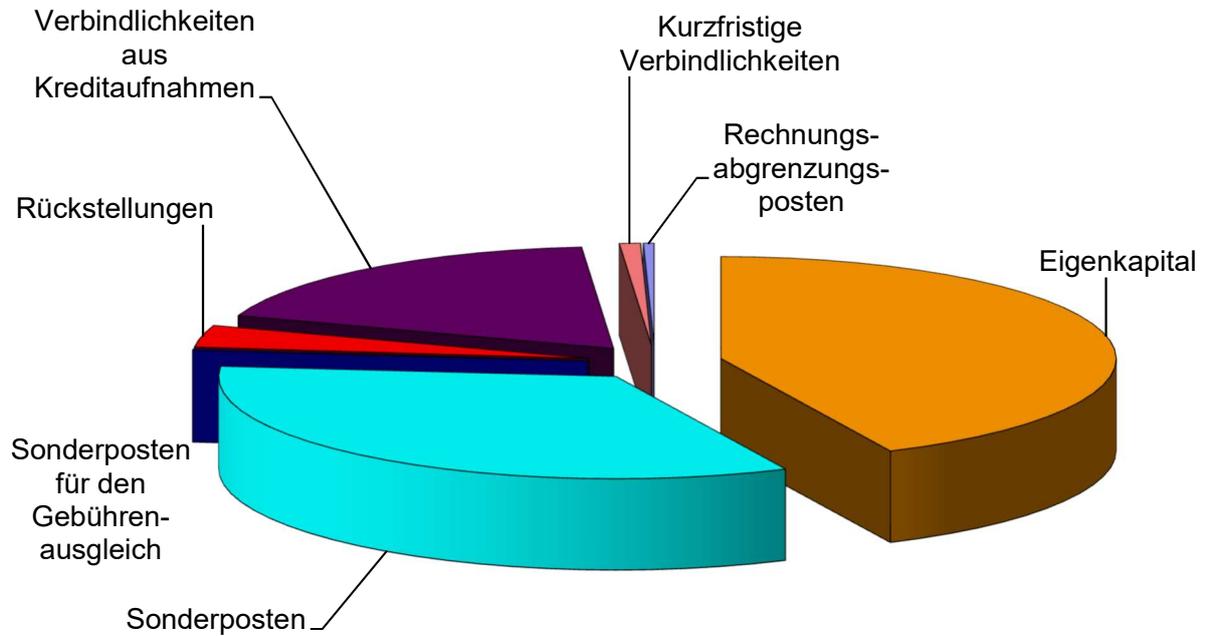
### Aufteilung der Aktiva (Welches Vermögen ist vorhanden?)

Bezeichnung	31.12.2021	31.12.2020
<b>Aktiva</b>		
Immaterielle Vermögensgegenstände	944 T€	995 T€
Sachanlagen	48.875 T€	48.432 T€
Finanzanlagen	4.424 T€	4.421 T€
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.156 T€	1.431 T€
Flüssige Mittel	2.048 T€	1.796 T€
Rechnungsabgrenzungsposten	14 T€	14 T€
<b>Summe Aktiva:</b>	<b>57.461 T€</b>	<b>57.089 T€</b>

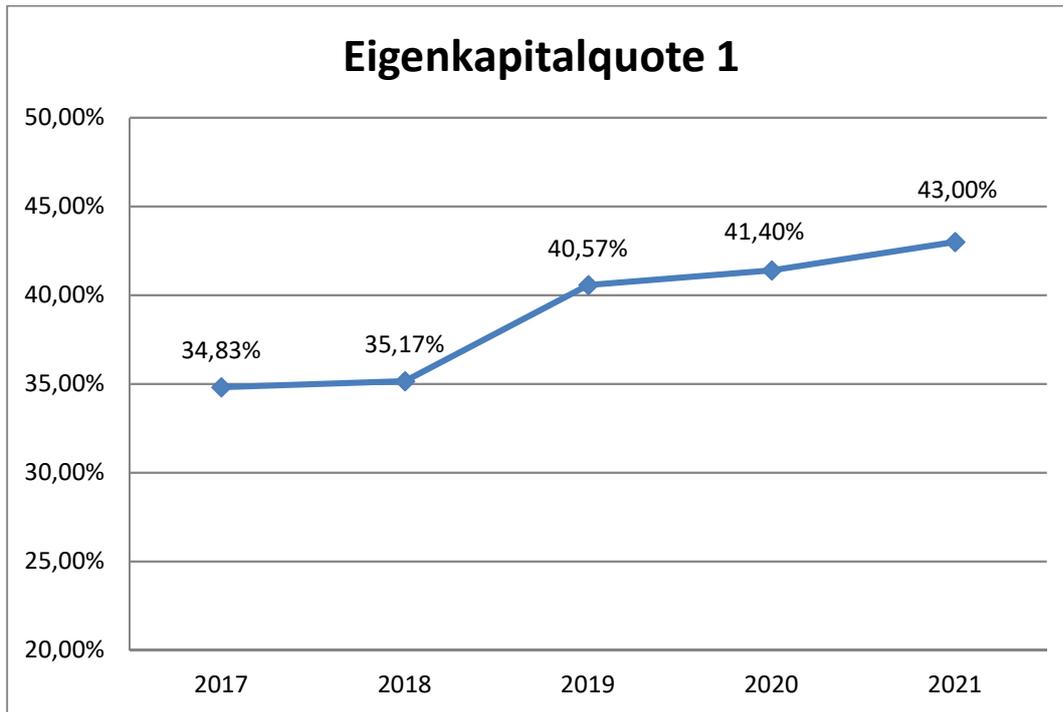


### Aufteilung der Passiva (Wie ist das Vermögen finanziert?)

Bezeichnung	31.12.2021	31.12.2020
<b>Passiva</b>		
Eigenkapital	24.709 T€	23.636 T€
Sonderposten/Zuweisungen/Beiträge	19.292 T€	19.127 T€
Sonderposten für den Gebührenaussgleich	119 T€	124 T€
Rückstellungen	2.001 T€	2.364 T€
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	10.598 T€	11.104 T€
Kurzfristige sonstige Verbindlichkeiten	492 T€	488 T€
Rechnungsabgrenzungsposten	250 T€	246 T€
<b>Summe Passiva:</b>	<b>57.461 T€</b>	<b>57.089 T€</b>



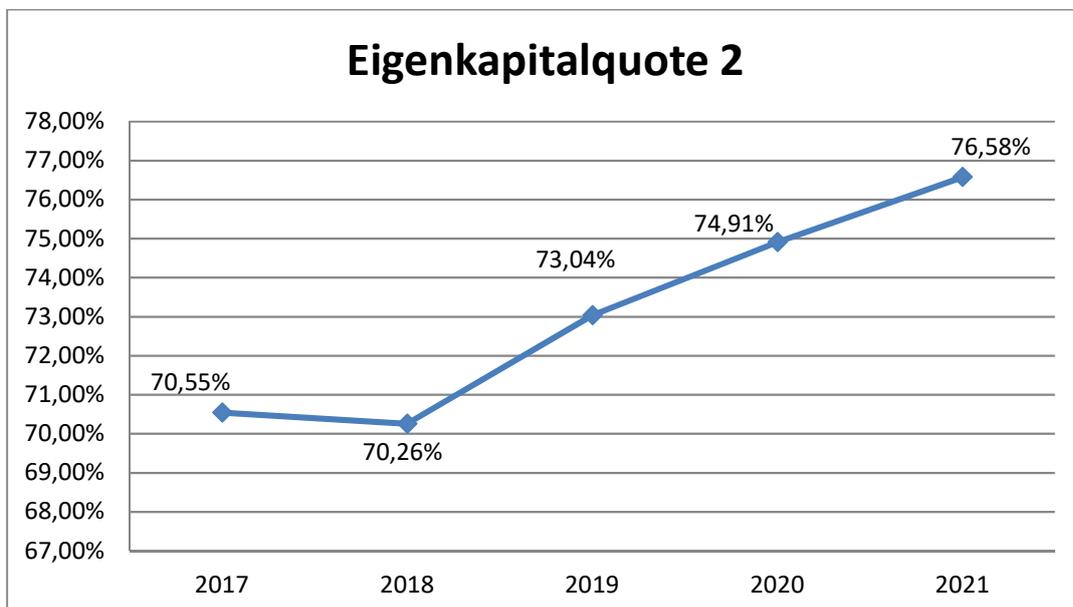
## Ausgewählte Bilanzkennzahlen



### Eigenkapitalquote 1

$$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$$

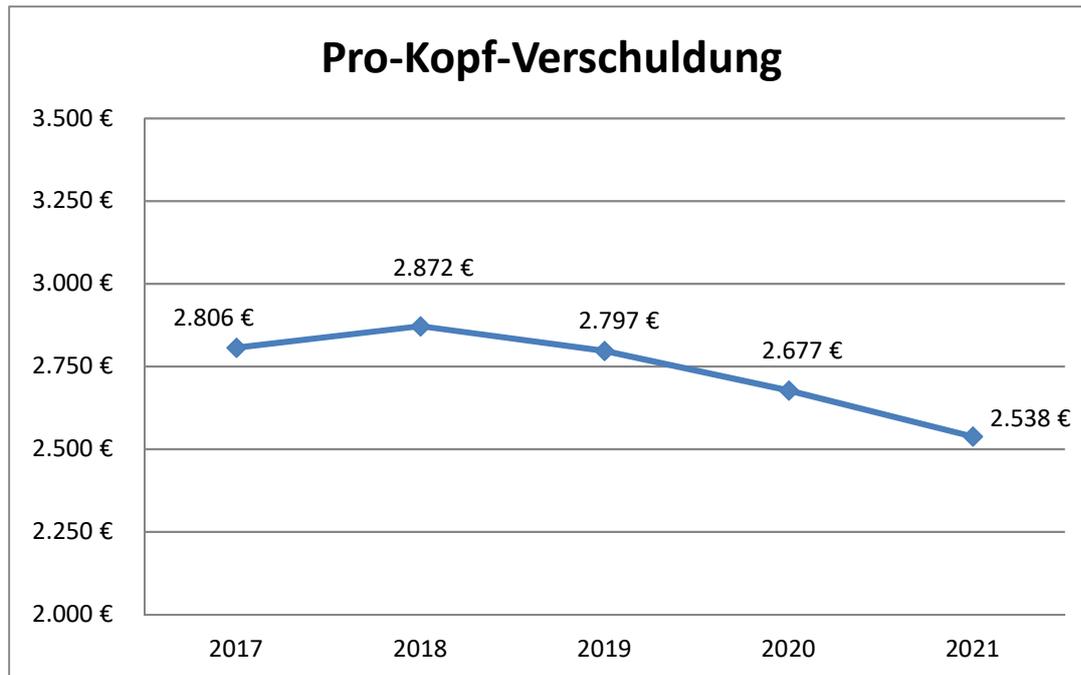
Die Eigenkapitalquote 1 zeigt an, in welchem Umfang das Vermögen der Stadt durch Eigenkapital finanziert ist. Hier zeigt sich, dass die Eigenkapitalquote gestiegen ist. Das Eigenkapital hat sich im Berichtsjahr bedingt durch den Jahresüberschuss von 1.094 T€ erhöht, und bei gleichzeitiger Erhöhung der Bilanzsumme um 372 T€ erhöht sich die Quote.



## Eigenkapitalquote 2 (Erweiterte Eigenkapitalquote)

$$\frac{\text{Eigenkapital} + \text{Sonderposten} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$$

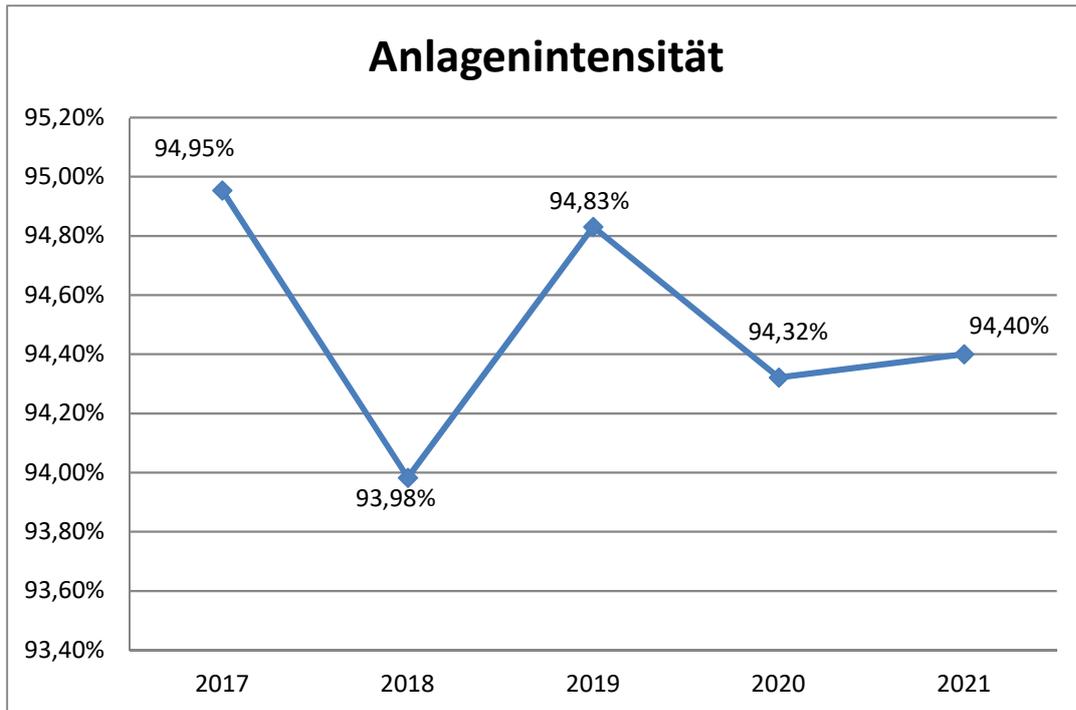
Bei der erweiterten Eigenkapitalquote (Eigenkapitalquote 2) werden die Sonderposten aus Zuweisungen und Investitionsbeiträgen dem „wirtschaftlichen Eigenkapital“ zugerechnet, da die Zuweisungen und Beiträge in der Regel nicht zurückzuzahlen und auch nicht zu verzinsen sind.



## Pro-Kopf-Verschuldung

$$\frac{\text{Verbindlichkeiten} + \text{Rückstellungen}}{\text{Einwohner}}$$

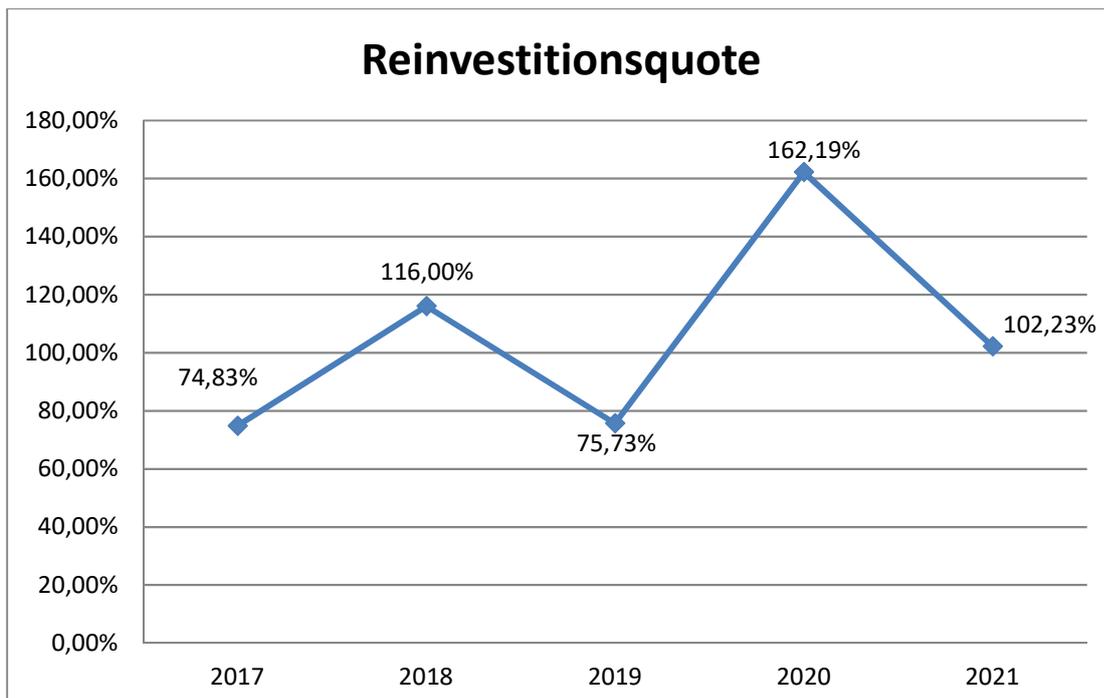
Bei der Pro-Kopf-Verschuldung wird das Fremdkapital im Verhältnis zu den Einwohnerzahlen der aktuellen Bevölkerungsstatistik des Hessischen Statistischen Landesamtes zum Stichtag 30.06.2021 (aktuellere Zahlen liegen derzeit noch nicht vor) Pro-Kopf dargestellt.



### Anlagenintensität

$$\frac{\text{Anlagevermögen} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$$

Die Anlagenintensität gibt Hinweise auf die finanzielle Anpassungsfähigkeit und Flexibilität der Stadt. Eine hohe Anlagenintensität hat in der Regel hohe Fixkosten in Form von Abschreibungen zur Folge.



## Reinvestitionsquote

Investitionsauszahlungen X 100  
Abschreibungen auf Anlagevermögen

Stetige Investitionstätigkeit mit dem Ziel der Substanzerhaltung ist für jede Kommune von großer Bedeutung für die Aufgabenerfüllung. Die Reinvestitionsquote gibt an, ob die Investitionen im betreffenden Berichtsjahr ausreichen, um den Wertverlust durch die Abschreibungen am Anlagevermögen auszugleichen. Das Ziel ist eine Quote von über 100 %.

Das wesentliche Bauvorhaben im Berichtsjahr waren die Wasser-, Kanal- und Straßenbauarbeiten inkl. der Maßnahmen des Städtebaulichen Denkmalschutzes der Landstraße im Stadtteil Rhoden.

Darüber hinaus wurde im Berichtsjahr u. a. eine neue Kanalleitung in der Innerortsstraße „Rinscherberg“ verlegt, die Multifunktionsarena hinter der Stadthalle Rhoden neu gebaut und die Lindenhalle Wethen saniert.

Die genannten Bauvorhaben und Investitionen führen im Wesentlichen zu der Reinvestitionsquote von rd. 102 %. Trotz des Werteverlustes in Form von Abschreibungen in Höhe von 2.049 T€ hat sich der Wert der Sachanlagen um 443 T€ erhöht.

## 6. Ergebnisrechnung

Im Haushaltsplan für das Jahr 2021 wurde mit einem Jahresüberschuss von 29.309,00 € gerechnet. Tatsächlich wurde ein Jahresüberschuss von 1.012.390,98 € erzielt.

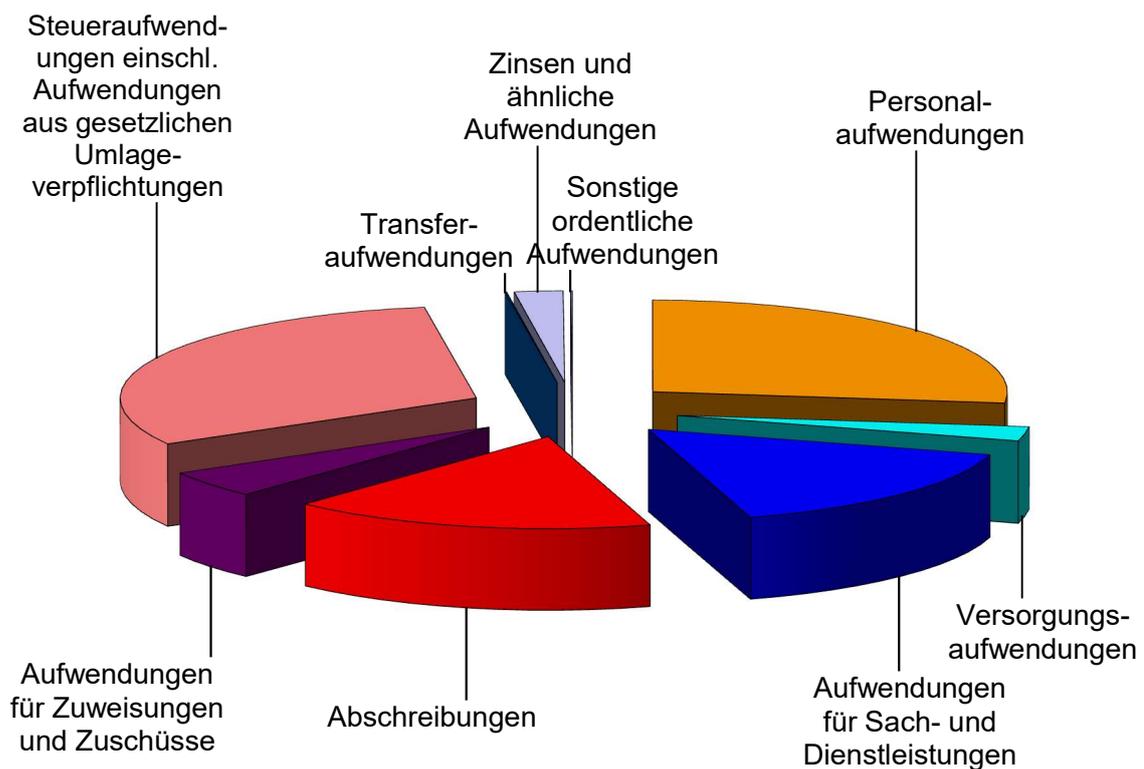
Die Ergebnisverbesserung im **ordentlichen Ergebnis** lässt sich auf die folgenden Begebenheiten zurückführen: Die Gewerbesteuer lag um 296 T€ und die Grundsteuer B um 37 T€ über dem Haushaltsansatz. Zudem lagen die Erträge aus den Gemeindeanteilen bei der Einkommenssteuer mit rd. 92 T€ und der Umsatzsteuer mit rd. 91 T€ über dem Planansatz. Im Gegensatz hierzu waren die Abschreibungen (vermindert um die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten) um 70 T€ höher als geplant. In die Rückstellungen für zukünftige Umlageverpflichtungen musste im Berichtsjahr ein Betrag in Höhe von 110 T€ ungeplant aufgelöst werden. Weiterhin musste ungeplant ein Betrag in Höhe von 257 T€ aus den Pensions- und Beihilfeverpflichtungen aufgelöst werden.

Weiterführende Erläuterungen zu den Ergebnisverbesserungen/-verschlechterungen sind ausführlicher im Anhang Seite 16 ff. geschildert.



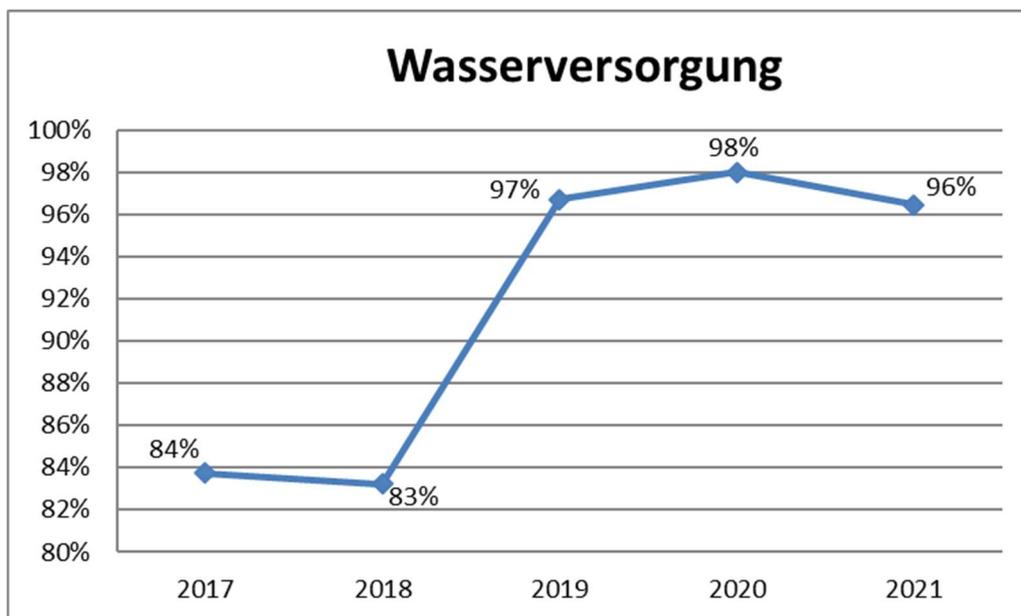
### Summe der ordentlichen Aufwendungen

Bezeichnung	2021		2020
Personalaufwendungen	3.552 T€	26,97 %	3.526 T€
Versorgungsaufwendungen	329 T€	2,50 %	408 T€
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.098 T€	15,93 %	1.867 T€
Abschreibungen	2.175 T€	16,51 %	2.091 T€
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse	625 T€	4,74 %	544 T€
Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	4.084 T€	31,01 %	4.199 T€
Transferaufwendungen	9 T€	0,07 %	13 T€
Sonstige ordentliche Aufwendungen	10 T€	0,08 %	10 T€
<b>Summe der ordentlichen Aufwendungen:</b>	<b>12.882 T€</b>		<b>12.658 T€</b>
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	289 T€	2,19 %	317 T€
<b>Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen:</b>	<b>13.171 T€</b>	<b>100,00 %</b>	<b>12.975 T€</b>

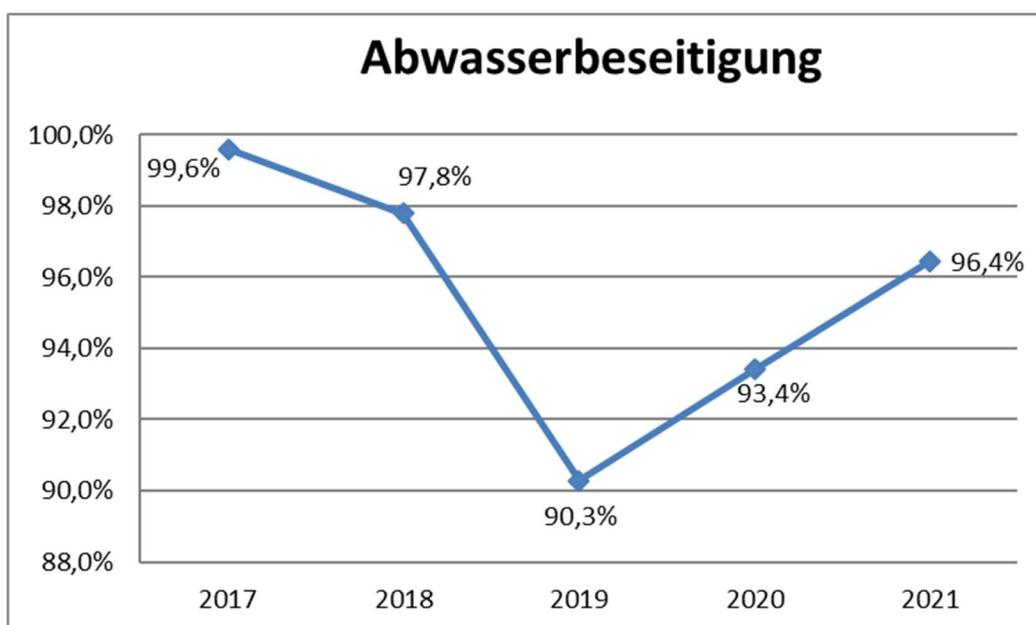


## Entwicklung der Gebührenhaushalte

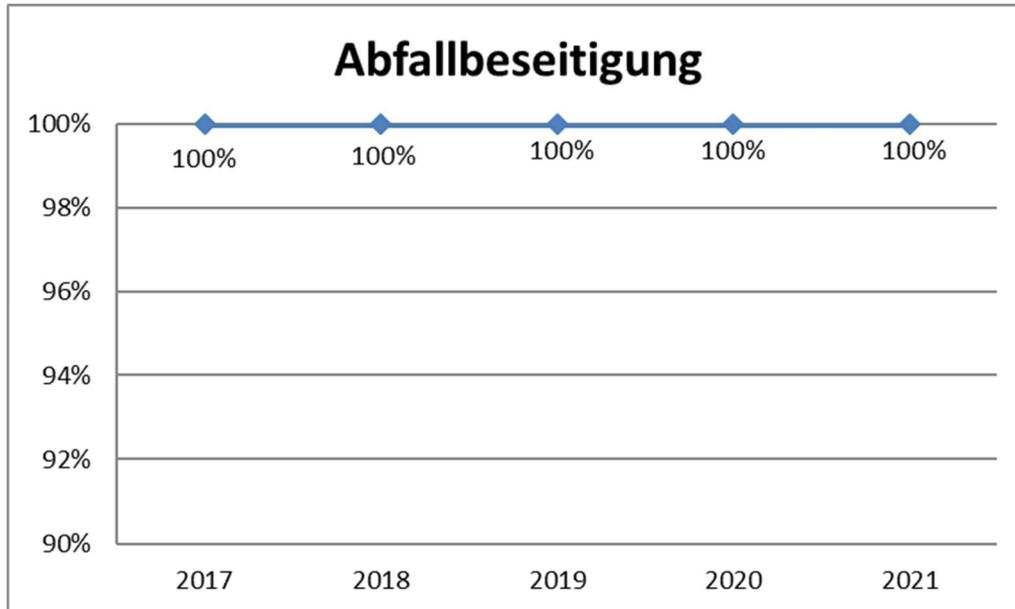
Der Gebührenhaushalt der **Wasserversorgung** war im Haushalt 2020 nach der Anpassung der Wassergebühren mit einem Defizit in Höhe von rd. 38 T€ geplant worden. Das Jahresergebnis 2021 weist einen Fehlbetrag von 33.018,78 € aus. Das führt im Berichtsjahr zu einem Kostendeckungsgrad von 96 %.



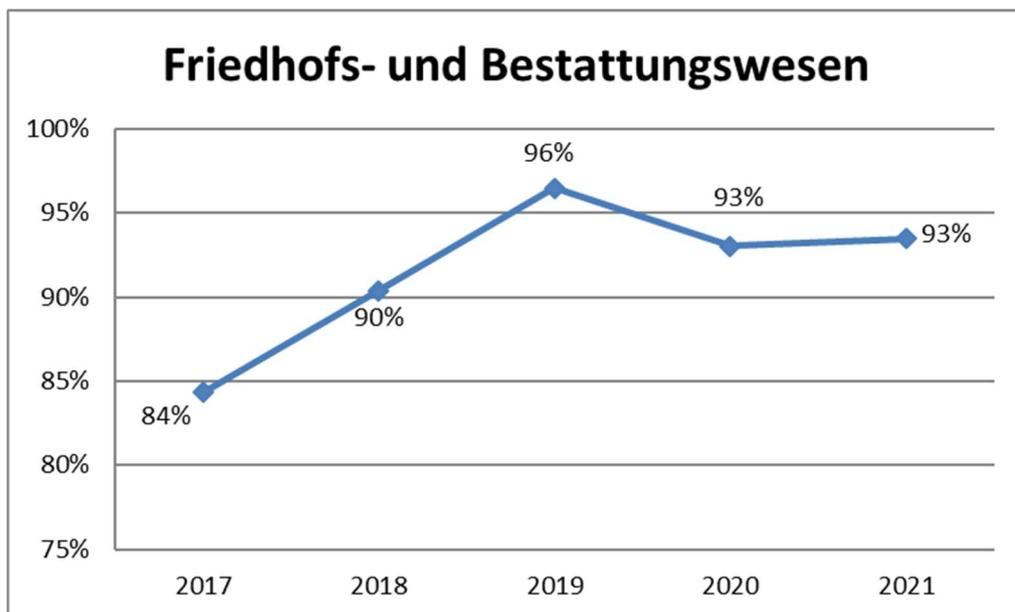
Im Gebührenhaushalt der **Abwasserbeseitigung** entstand im Berichtsjahr ein Fehlbetrag in Höhe von 58.495,50 €. Da kein Sonderposten für den Gebührenaussgleich vorhanden ist, beträgt der Kostendeckungsgrad im Produkt Abwasserbeseitigung nun 96,4 %.



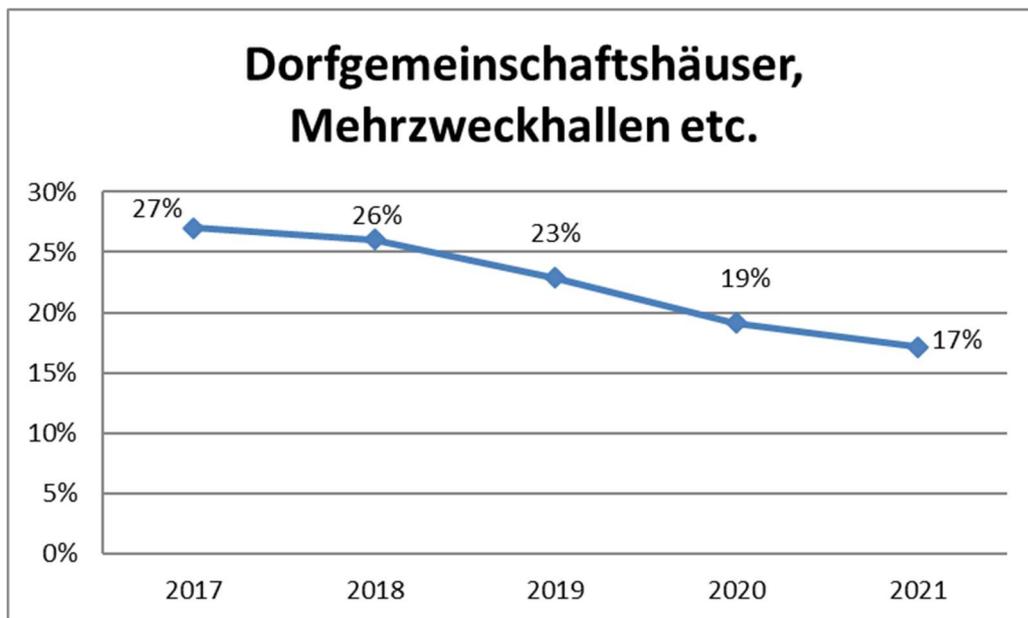
Das Produkt **Abfallbeseitigung** schließt im Jahr 2021 mit einem Fehlbetrag in Höhe von 4.510,11 €, der dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich entnommen wird. Der bestehende Sonderposten verringert sich dadurch auf 119 T€. Der Kostendeckungsgrad beträgt im Produkt Abfallbeseitigung ebenfalls wieder 100%.



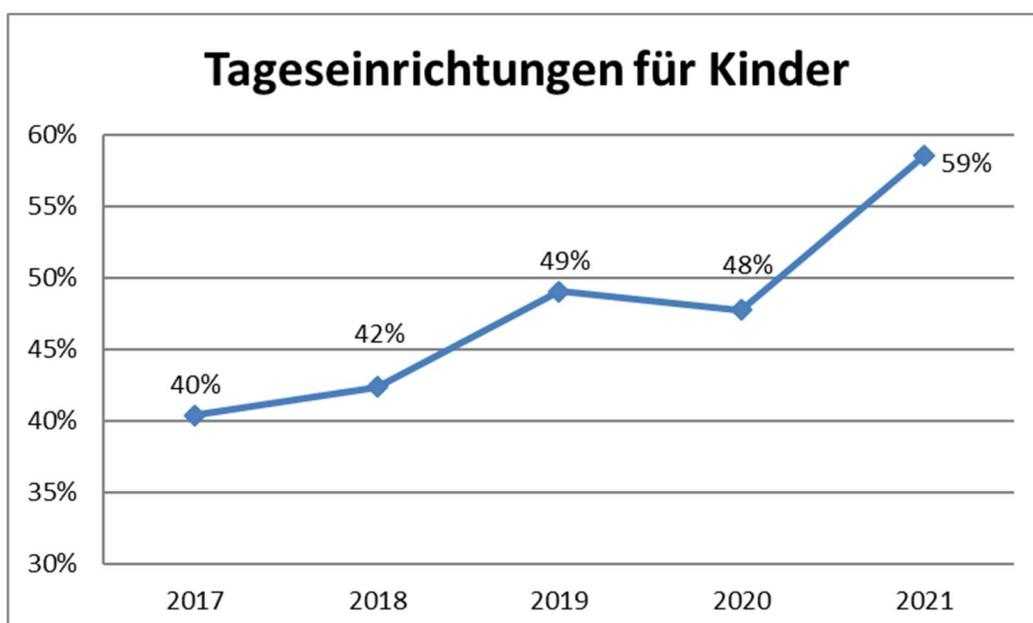
Im **Friedhofs- und Bestattungswesen** wurde nach der seinerzeitigen Neukalkulation und der damit verbundenen Anpassung der Bestattungsgebühren diesmal ein Jahresfehlbetrag von 8.021,41 € erzielt. Da kein Sonderposten für den Gebührenaussgleich vorhanden ist, beträgt der Kostendeckungsgrad im Produkt Friedhofs- und Bestattungswesen weiterhin 93 %.



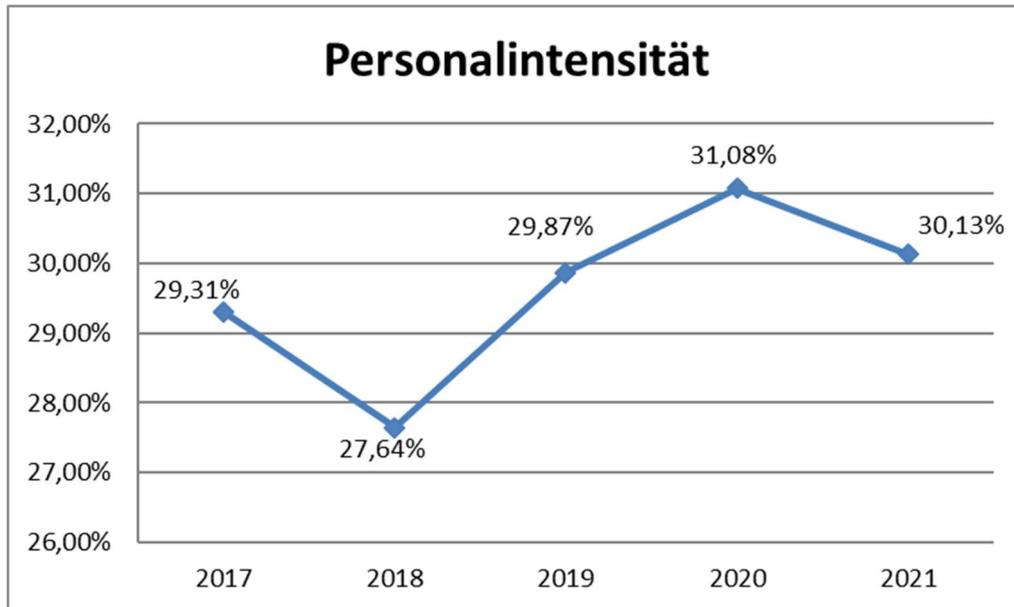
Das Produkt **Dorfgemeinschaftshäuser, Mehrzweckhallen usw.** schließt mit einem Defizit von 220.915,81 €. Einschließlich der berücksichtigten Abschreibungen beträgt der Kostendeckungsgrad 2021 für die Dorfgemeinschaftshäuser, Mehrzweckhallen usw. 17 %. Der weiterhin gesunkene Kostendeckungsgrad ist wie im Vorjahr insbesondere auf die fehlenden Erträge aus der Vermietung zurückzuführen, weil bedingt durch die Corona-Pandemie weiterhin keine öffentlichen Veranstaltungen stattfinden konnten.



Das Produkt **Tageseinrichtungen für Kinder** schließt mit einem Defizit von 717.525,65 €. Der Kostendeckungsgrad 2021 beträgt für beide Kindergärten in Rhoden und Wrexen somit insgesamt 59 %.



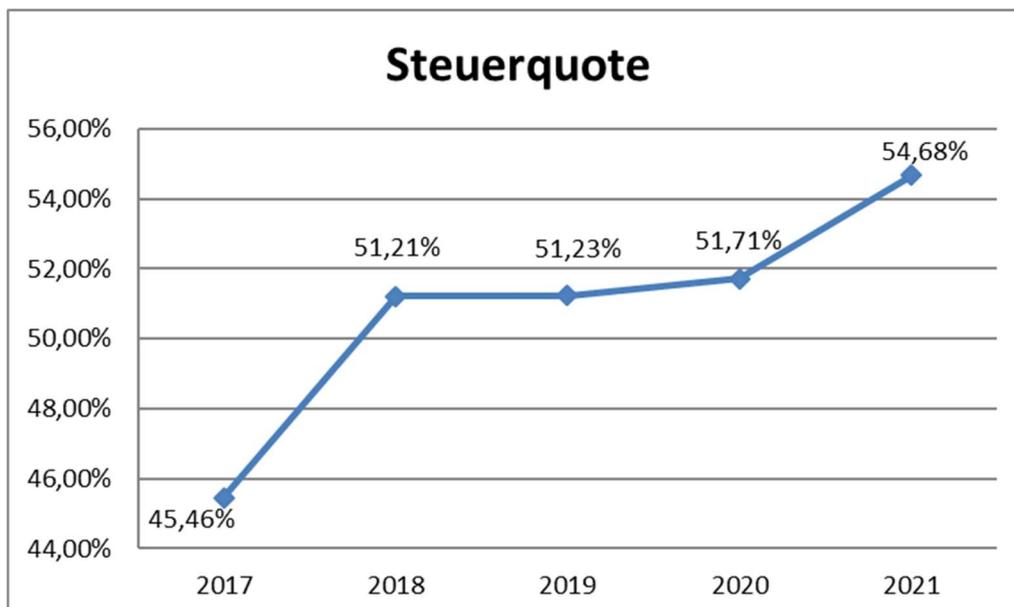
## Ausgewählte Kennzahlen zur Ertragslage



### Personalintensität

$$\frac{\text{Personalaufwand (einschl. Versorgungsaufwendungen)} \times 100}{\text{Summe der ordentlichen Aufwendungen}}$$

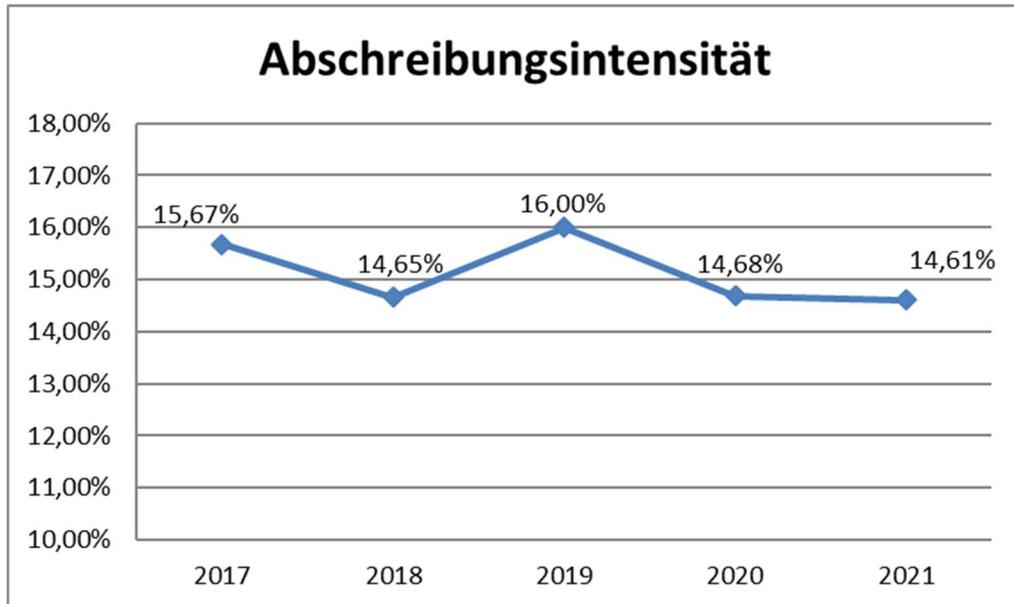
Die Personalintensität gibt den Anteil der Personalaufwendungen an der Summe der ordentlichen Aufwendungen an. Bei der Interpretation dieser Kennzahl ist der Grad an Ausgliederungen der Kommune zu beachten, ebenso wie auch Zuschüsse Dritter zu Personalkosten.



## Steuerquote

$$\frac{\text{Steuern, steuerähnliche Erträge} \times 100}{\text{Summe der ordentlichen Erträge}}$$

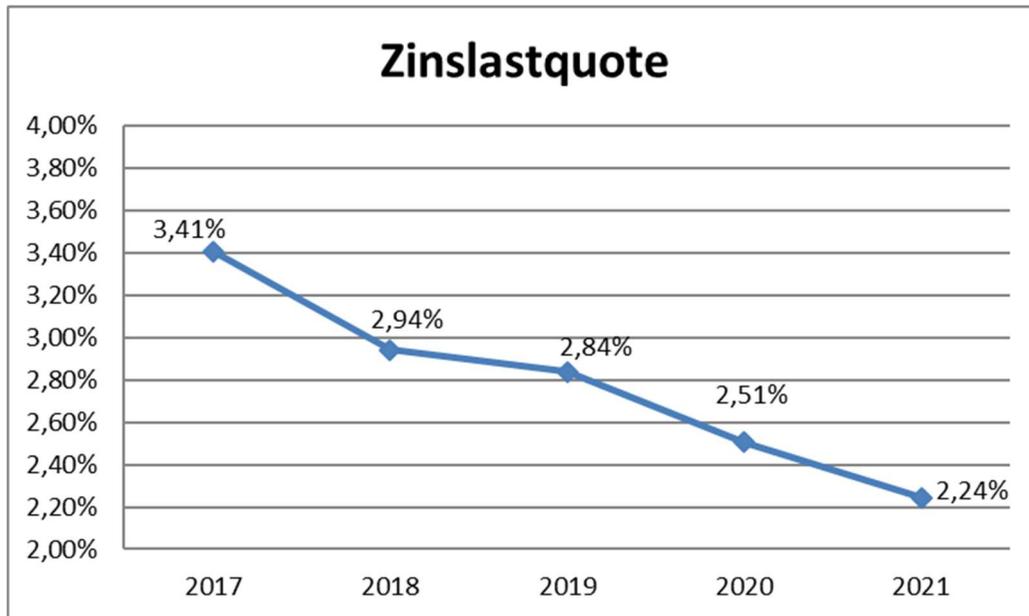
Die Steuerquote gibt an, wie hoch der Anteil der Steuererträge an der Summe der ordentlichen Erträge ist. Je höher der Anteil der Steuererträge, umso höher ist die Unabhängigkeit gegenüber Zuweisungen.



## Abschreibungsintensität

$$\frac{\text{Abschreibungen auf Sachanlagen} \times 100}{\text{Summe der ordentlichen Aufwendungen}}$$

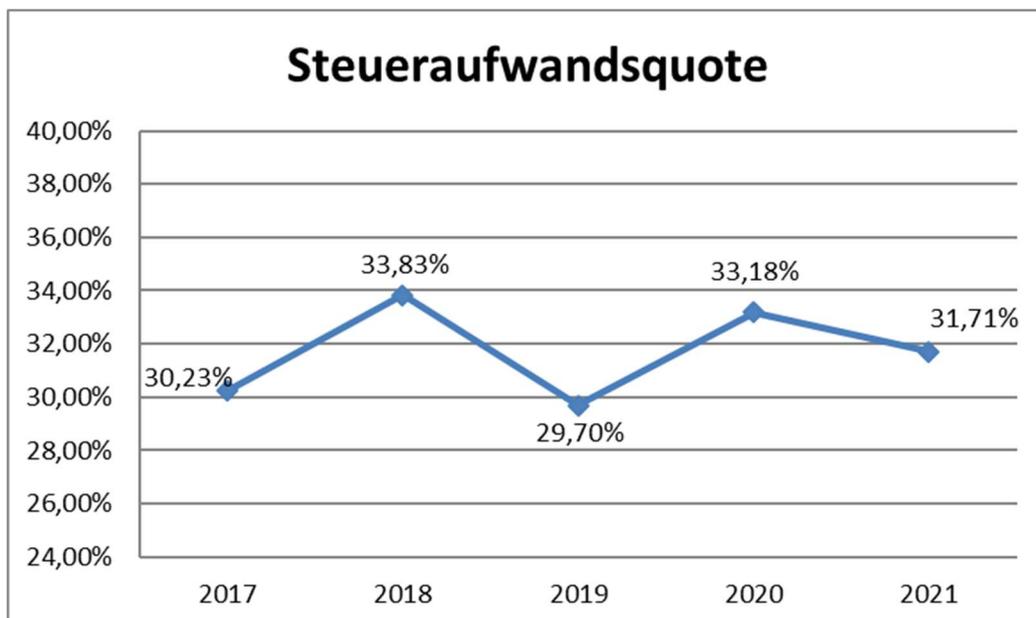
Die Abschreibungsintensität macht deutlich, wie hoch der Anteil der Abschreibungen an der Summe der ordentlichen Aufwendungen ist.



### Zinslastquote

$$\frac{\text{Zinsen und ähnliche Aufwendungen} \times 100}{\text{Summe der ordentlichen Aufwendungen}}$$

Die Zinslastquote verdeutlicht, in welchem Umfang sich die vorhandenen Kredite auf die aktuelle Haushaltssituation auswirken. Eine hohe Zinslastquote engt den finanziellen Spielraum der Stadt ein. Die Zinslastquote ist für den interkommunalen Vergleich eher geeignet als die Angabe der absoluten Höhe der Zinsaufwendungen.



## Steueraufwandsquote

Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus  
der gesetzl. Umlageverpflichtung X 100  
 Summe der ordentlichen Aufwendungen

Die Steueraufwandsquote verdeutlicht, in welchem Umfang sich die zu zahlenden Steueraufwendungen einschließlich der Aufwendungen aus der gesetzlichen Umlageverpflichtung auf die Summe der ordentlichen Aufwendungen auswirken.

## 7. Finanzrechnung

Die Gesamtf finanzrechnung beinhaltet alle Einzahlungen und Auszahlungen und gibt im Sinne einer Kapitalflussrechnung Auskunft über die Liquiditätsentwicklung und damit auch Information über die Zahlungsfähigkeit der Stadt. Die Darstellung der Kapitalflussrechnung wird in vier wesentliche Bereiche gegliedert und gibt so einerseits Auskunft darüber, wie finanzielle Mittel im Berichtsjahr verwendet worden sind und andererseits über die Zahlungsfähigkeit der Stadt:

Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.588.836,93 EUR
Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit	-861.295,37 EUR
Zahlungsmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit	-506.328,13 EUR
Zahlungsmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	30.002,25 EUR

Für Investitionen in das Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagegüter wurden im Berichtsjahr 2.094.525,12 € bezahlt. Dieser Summe stehen Einzahlungen aus Zuweisungen, Investitionsbeiträgen sowie aus dem Verkauf von Anlagevermögen (Grundstücken) in Höhe von 1.236.042,10 € gegenüber. Unter Berücksichtigung von Auszahlungen in das Finanzanlagevermögen in Höhe von 2.812,35 € ergibt sich somit ein Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit in Höhe von 861.295,37 €.

Im Berichtsjahr wurde ein Darlehen in Höhe von 200.000,00 € aufgenommen. Die Aufnahme des genannten Investitionskredits abzüglich der Auszahlungen für die Tilgung von Krediten in Höhe von 706.328,13 € führen zu einem Zahlungsmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von -506.328,13 €.

## 8. Ausblick über die zukünftige Entwicklung

Durch den stetigen Rückgang der Bevölkerungszahlen in Hessen im Allgemeinen und speziell im ländlichen Raum werden die ständigen Lasten auf weniger Einwohner verteilt werden müssen. Langfristig wird diese Entwicklung dazu führen, dass die Vorhaltung von Infrastruktur, wie z. B. die Wasserversorgung, für den Einzelnen teurer wird. Außerdem wird sich die Pro-Kopf-Verschuldung jedes einzelnen Einwohners erhöhen, da sich die bestehende Belastung auf weniger Schultern verteilt.

Um die Auswirkungen des Demographischen Wandels für Diemelstadt abzubilden, werden nun Indikatoren von der Informationsplattform „Wegweiser Kommune“ dargestellt. Die Informationsplattform wird unentgeltlich von der Bertelsmann Stiftung betrieben und wurde für alle Kommunen Deutschlands mit mehr als 5.000 Einwohnern eingerichtet. Sie beinhaltet neben konkreten Handlungskonzepten für die kommunale Praxis auch Bevölkerungsprognosen. Der „Wegweiser Kommune“ ermöglicht so einen Blick auf die Entwicklung in dem Politikfeld Demographischer Wandel.

Es wird prognostiziert, dass sich die Einwohnerzahl von 5.203 Einwohnern (Erstwohnsitze) im Jahr 2019 auf 4.830 Einwohner im Jahr 2030 vermindern wird, gleichzeitig erhöht sich das Durchschnittsalter von 46,6 Jahren auf 50,3 Jahre im Jahr 2030. Weiterhin wird sich der Anteil der 65- bis 79-Jährigen von 16,1 % im Jahr 2019 auf 21 % im Jahr 2030 erhöhen und der Anteil der über 80-Jährigen steigt von 7,9 % auf 11,9 % im Jahr 2030.

Die hervorragende überregionale Verkehrserschließung Diemelstadts durch den direkten Anschluss an die A 44 mit Anbindung an die A 33 und die A 7 sowie durch die Bundesstraßen B 252 und die B 7 mit Anbindung an die B 68 erschließt von hier aus zuverlässig den Weg zu den regionalen Mittelzentren und überregionalen Wirtschaftszentren und bietet eine optimale Anbindung an fast alle Regionen in Deutschland. Mit den Regionalflughäfen Paderborn-Lippstadt und Kassel-Calden mit jeweils internationaler Flugaanbindung sowie den ICE-Bahnhöfen Kassel-Wilhelmshöhe und Warburg ist man von hier aus so mobil, wie es eine moderne Wirtschaft mit internationalen Verflechtungen verlangt. Wenn es gelingt, diese Standortvorteile der Stadt Diemelstadt für die Ansiedlung neuer Arbeitsplätze zu nutzen und die ansässigen Unternehmen hier zu halten, kann der Trend des Rückgangs der Einwohnerzahlen gestoppt oder aber zumindest verlangsamt werden.

Die konsequente Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes aus dem Jahr 2004 hat nachhaltig dazu geführt, dass der städtische Haushalt in den vergangenen Jahren grundsätzlich Überschüsse erwirtschaftet hat, im Berichtsjahr 2021 1.012.390,98 €.

Für die Zukunft gilt es, das Infrastrukturvermögen durch Investitionen permanent zu erneuern und dadurch die Aufgabenerfüllung der Stadt zu sichern. Gleichzeitig muss jedoch darauf geachtet werden, die Investitionskredite so zu beschränken, dass die Zinslastquote die Stadt nicht über ein erträgliches Maß hinaus belastet.

Wie im letzten Berichtsjahr wird an dieser Stelle erneut auf die Corona-Pandemie hingewiesen. Auch wenn die Stadt Diemelstadt im zweiten aufeinanderfolgenden Jahr einen sehr positiven Überschuss erzielt hat, wird die Entwicklung der Gewerbesteuer in den nächsten Jahren genau zu beobachten sein. Die Auswirkungen werden sich aber nicht nur bei der örtlich zu erhebenden Gewerbesteuer niederschlagen, sondern vielmehr beim anteiligen Einkommensteuer- und Umsatzsteueranteil sowie den Schlüsselzuweisungen. Darüber hinaus wird die zu zahlende Kreis- und Schulumlage bei sinkenden Steuererträgen unter Umständen zukünftig steigen. Deshalb sind die vorhandenen Rücklagen aus Überschüssen ein gutes Polster für etwaige Verluste in zukünftigen Jahren, jedoch muss auch zukünftig ein ausgeglichenes Ergebnis das Ziel einer soliden Haushaltsführung bleiben.

## **9. Risiken von besonderer Bedeutung**

Aus der Beteiligung am Kommunalen Gebietsrechenzentrum Kassel (KGRZ Kassel) ergeben sich Risiken für die Mitglieder, die in der Bilanz der Kommune zu würdigen sind. Die zu diesem Zweck erstellten Gutachten weisen einen Schuldposten für die Mitglieder aus, der im Wesentlichen von remanenten Fixkosten, Pensionsverpflichtungen, Ablösezahlungen an die ZVK und Kosten eines Sozialplans sowie den Wertänderungen des Vermögens geprägt ist. Sollte eine Kommune aus der Mitgliedschaft austreten, müssten die Schuldposten abgegolten werden. Da die Beteiligung der Stadt Diemelstadt jedoch auf Dauer angelegt ist, kann die Bildung einer Rückstellung für diese Risiken unterbleiben.

Die laufende Entwicklung des Geschäfts wird über eine DV-gestützte Mittelprüfung ständig überwacht. Dieser permanente Plan-Ist-Vergleich führt dazu, dass Abweichungen zeitnah erkannt und korrigiert werden können.

Risiken aus derivativen Finanzinstrumenten bestehen nicht, sie werden in der Stadt Diemelstadt nicht angewendet.

Diemelstadt, 21. April 2022

gez. Elmar Schröder

(Schröder)  
Bürgermeister